

Günter Sieben
Peter Poerting

Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten

durch Selbstverwaltungsorgane,
Selbstschutzeinrichtungen
und Verbände
der Wirtschaftsteilnehmer

Sonderband der BKA - Forschungsreihe

Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten

durch

**Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen
und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer**

– Eine Bestandsaufnahme –

von

Prof. Dr. Günter Sieben

und

Dipl.-Kfm. Peter Poerting

Wiesbaden 1977

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung
des Bundeskriminalamtes und mit genauer Quellenangabe.

Druck: Taunusdruck Paul Altenkirch Wiesbaden

VORWORT

Mit diesem Gutachten werden die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung vorgelegt, die im Auftrage des Bundeskriminalamtes durchgeführt wurde und die die Kriminalpolizeibehörden darüber informieren soll, inwieweit wirtschaftskriminelle Handlungen schon durch Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer präventiv bekämpft werden. Aufgrund dieser Informationen sollen die Kriminalpolizeibehörden in die Lage versetzt werden, Schlußfolgerungen für mögliche Schwerpunkte bei der eigenen präventiven kriminalpolizeilichen Arbeit zu ziehen. Um hierfür möglichst gute Voraussetzungen zu schaffen und die Untersuchung auf die Belange kriminalpolizeilicher Arbeit auszurichten, haben wir sie in engem Kontakt mit dem Bundeskriminalamt realisiert. Für eine Würdigung der nachfolgenden Ausführungen ist es ferner wichtig zu wissen, daß unsere Aufgabe darin bestand, Gegenwärtiges aufzuzeichnen und nicht etwa darin, theoretisch Mögliches zu entwickeln. Diese Einschränkung, die im Untertitel „Eine Bestandsaufnahme“ zum Ausdruck kommt, sowie die Ausrichtung auf Belange der Kriminalpolizeibehörden steckten den Rahmen für die vorliegende Untersuchung ab. Manche weiteren interessanten Aspekte des Untersuchungsgegenstandes konnten deshalb nicht verfolgt werden; denn sie waren unter der bewußt begrenzten Zielsetzung nicht untersuchungsrelevant.

Die Verfasser wollen nicht verschweigen, daß aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und der folglich nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit es nicht gelingen konnte, jede aus der Sicht des Themas untersuchungsrelevante Institution und jede relevante Tätigkeit in die Untersuchung einzubeziehen und in ihr zu verzeichnen. Für diejenigen, die sich übergangen fühlen, mag dieser Bericht Anregung sein, ihre – von uns nicht erwähnten – Aktivitäten oder künftigen Vorhaben auf andere Weise allen interessierten Kreisen, insbesondere auch den Kriminalpolizeibehörden, zugänglich zu machen.

Die empirische Ausrichtung des Forschungsvorhabens bedingte eine weitgehende Mithilfe der angesprochenen Institutionen und Personen. Die Bereitschaft hierzu war erfreulicherweise vorhanden. Die Verfasser schulden deshalb Dank all denjenigen, die durch bereitwillige Beantwortung von Fragebögen und ihre Auskunftsbereitschaft in Interviews das Forschungsvorhaben aktiv unterstützt und ermöglicht haben. Die betreffenden Institutionen sind in einer im Anhang aufgeführten Liste festgehalten. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat sich durch eine besonders intensive Unterstützung unserer Untersuchung hervorgetan. Unser besonderer Dank gilt Herrn Dr. Hans Weyhenmeyer, Köln. Auf seiten des Bundeskriminalamtes hat uns Frau Dipl.-Volksw. Gerlinde Kessler, Wiesbaden, in allen Phasen der Untersuchung bereitwillig unterstützt. Ihrer Hilfe ist es auch zu verdanken, daß einige für die Untersuchung wichtige Gespräche tatsächlich zustande gekommen sind. Schließlich wirkte sie an der kritischen Durchsicht dieses Berichtes mit. Wesentliche Unterstützung bei der redaktionellen Überarbeitung dieses Berichts leistete uns Herr Prof. Dr. Manfred Jürgen Matschke, Siegen. Herr cand. rer. pol. Theo Eich, Köln, hat während des gesamten Untersuchungszeitraums mitgeholfen, die Fülle der anfallenden Detailarbeiten zu bewältigen. Auch Frau Kessler, Herrn Prof. Dr. Matschke und Herrn Eich möchten wir an dieser Stelle herzlich danken.

Köln 1977

Günter Sieben
Peter Poerting

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort der Verfasser	3
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	8
Abkürzungsverzeichnis	8
A. Der Forschungsauftrag	9
I. Die Auftragserteilung	9
II. Die Zielsetzung des Forschungsauftrages	9
III. Die Auftragsdurchführung	10
1. HAUPTTEIL	13-36
B. Begriffsabgrenzungen	13
I. Wirtschaftsdelikte	13
II. Prävention	15
Literaturhinweise	19
C. Die durchgeführten Befragungen	19
I. Allgemeine Fragebogenaktion	19
a) Überblick	19
b) Auswertung der Antworten zu den einzelnen Fragen	21
II. Ergänzende Befragungen	32
a) Persönliche Befragungen	32
b) Befragung im Bereich der Einzelhandelsverbände und Wettbewerbsförderungsvereine	33
1. Durchführung	33
2. Ergebnisse	34
2. HAUPTTEIL	37-70
D. Die Darstellung der Ergebnisse in bezug auf die untersuchten Organisationen	37
I. Selbstverwaltungsorgane	37
a) Industrie- und Handelskammern	38
Literaturhinweise	40
b) Handwerksorganisationen	40
c) Gutachterausschüsse	42
II. Selbstschutzeinrichtungen	43
a) Arten von Selbstschutzeinrichtungen	43

b) Allgemeine Schutzeinrichtungen	43
1. Gemeinnützige Organisationen	43
aa) Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.	44
bb) Verein gegen Bestechung und Wirtschaftskriminalität e. V.	45
cc) Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V.	45
dd) Pro Honore – Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e. V.	46
Literaturhinweise	46
2. Wirtschaftsauskunfteien	47
Literaturhinweise	49
c) Besondere Schutzeinrichtungen	49
1. Verbraucherschutzorganisationen	49
aa) Überblick	49
bb) Verbraucherzentralen	50
cc) Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V.	50
dd) Verein zum Schutz der Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb e. V.	50
ee) Stiftung Warentest	51
ff) Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung e. V.	51
gg) Aktion Bildungsinformation e. V.	52
hh) Zentrale zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe e. V.	52
Literaturhinweise	52
2. Andere spezifische Schutzeinrichtungen	53
aa) Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung	53
Literaturhinweise	54
bb) Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst e. V.	54
cc) Sicherheitsverbände	54
Literaturhinweise	54
dd) Schutzgemeinschaft Muster & Modelle – Musterschutz e. V.	55
ee) Schutzvereinigung gegen den Mißbrauch des Immobilienmarktes e. V.	55
III. Verbände	55
a) Einzelhandelsorganisationen	56
b) Organisationen der Werbewirtschaft	57
Literaturhinweise	58
c) Organisationen anderer Wirtschaftszweige	58
Versicherungswirtschaft	58
Kreditgewerbe	59
Baugewerbe	59

E. Die Darstellung der Ergebnisse in bezug auf die Präventionsmaßnahmen der untersuchten Organisationen und in bezug auf die von ihnen bekämpften Deliktarten	59
I. Durchgeführte Präventionsmaßnahmen	59
a) Aufklärung	59
b) Beratung	60
c) Vorbeugende Kontrolle	61
d) Warnung	62
e) Abmahnung	62
f) Zusammenfassung	63
II. Bekämpfte Deliktarten	64
a) Wettbewerbsverstöße	64
Kartellrechtsverstöße	64
Unlauterer Wettbewerb	65
b) Betrugsdelikte	66
Allgemein	66
Heilmittelschwindel	66
Bildungsbetrug	66
Kreditbetrug	66
Versicherungsbetrug	66
Finanzierungsbetrug	66
Anlegerbetrug	66
c) Sonstige Wirtschaftsdelikte	67
Ladendiebstahl	67
Schwarzarbeit	67
Betriebsspionage	67
Insolvenzdelikte	67
d) Zusammenfassung	67
F. Abschließende Würdigung der Untersuchungsergebnisse in Form von Thesen	68
Anhang: Liste von Institutionen, die für die präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten relevant sind	71
Literaturverzeichnis	75
Anlagen	78

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Hg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HWO	Handwerksordnung
i. d. F.	in der Fassung
IHKG	Industrie- und Handelskammer-Gesetz
Jg.	Jahrgang
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
RA	Rechtsanwalt
Schufa	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Abb. 1	Ansatzpunkte präventiver Maßnahmen	16
Tab. 1	Untersuchungsablauf	11
Tab. 2	Überblick über die Reaktionen der angeschriebenen Organisationen	21
Tab. 3	Tätigkeitsarten bei der Prävention	22
Tab. 4	Häufigkeit der Durchführung von Maßnahmen	24
Tab. 5	Letztmalige Beschäftigung mit der Prävention von Wirtschaftsdelikten	25
Tab. 6	Konzentration der Präventionstätigkeit auf bestimmte Wirtschaftsteilnehmer	26
Tab. 7	Struktur der Antworten derjenigen Organisationen, die die Frage nach einer Konzentration ihrer Präventionstätigkeiten auf bestimmte Kreise von Wirtschaftsteilnehmern bejahten	27
Tab. 8a)	Konzentration auf bestimmte Wirtschaftsdelikte	28
Tab. 8b)	Struktur der Antworten derjenigen Institutionen, die eine Konzentration ihrer Präventionstätigkeiten auf bestimmte Wirtschaftsdelikte bejahten.	29
Tab. 9	Struktur der Antworten auf die Frage nach bestehenden Kontakten mit anderen Organisationen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	31
Tab. 10	Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs durch Einzelhandelsverbände und Wettbewerbsförderungsvereine	35
Tab. 11	Antragsteller und Erledigung durch Einigungsstellen, Schlichtungsstellen und Justizverfahren im Bereich der Industrie- und Handelskammern	36

A. Der Forschungsauftrag

I. Die Auftragserteilung

Im April 1976 erteilte das Bundeskriminalamt den Verfassern den Auftrag, eine Bestandsaufnahme der präventiven Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten durch nicht-staatliche Organisationen vorzunehmen. Der Auftragserteilung gingen Vorarbeiten am Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und für Wirtschaftsprüfung voraus, die als Basis für die Auftragsdurchführung dienten. Die Arbeiten für den Forschungsauftrag selbst begannen im Mai 1976. Die Bearbeitungsdauer betrug 10 Monate. Die Auswertung des Erhebungsmaterials wurde im Januar 1977 abgeschlossen. Eine Gesamtdarstellung der geleisteten Arbeit unterbreiten die Verfasser mit dem vorliegenden Bericht.

II. Die Zielsetzung des Forschungsauftrages

Der uns erteilte Forschungsauftrag ist Bestandteil eines breit angelegten Projekts des Bundeskriminalamts über „Möglichkeiten und Grenzen einer effizienten, praxisnahen Prävention im Bereich der Wirtschaftskriminalität durch Polizei und andere Institutionen unter besonderer Berücksichtigung der Beratung potentieller Betrugsopfer“. Innerhalb dieses größeren Vorhabens bestand die Aufgabe unseres Forschungsauftrages darin, die Vorbeugungstätigkeit von bestimmten Organisationen der Wirtschaftsteilnehmer aufzuzeigen und kritisch zu beurteilen. Der Wunsch des Auftraggebers war es, mit dieser Untersuchung einen Überblick über die Institutionen, über die von ihnen durchgeführten Präventionsmaßnahmen sowie über die von ihnen bekämpften Deliktarten zu erhalten. Gemäß dem Auftrag handelt es sich um eine Bestandsaufnahme zum Untersuchungszeitraum. Die Wirkungen der Vorbeugeaktivitäten sollten – soweit sich dafür während der Untersuchung konkrete Anhaltspunkte ergaben – ebenfalls mit erfaßt werden.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sollen den Kriminalpolizeibehörden Schlußfolgerungen für die eigene Schwerpunktbildung bei der vorbeugenden Bekämpfung wirtschaftskriminellen Handelns ermöglichen und Ansatzpunkte für eine Kooperation mit den untersuchten Organisationen aufzeigen. Durch eine solche Kooperation könnte im Interesse einer effektiven Bekämpfung wirtschaftskriminellen Handelns auch eine Koordination der Vorbeugeaktivitäten erreicht werden. Kein Ziel der Untersuchung war es, eine Basis für noch weiterreichende Maßnahmen – etwa für rechts- und kriminalpolitische Entscheidungen – bereitzustellen. Ebenso lag außerhalb unseres Forschungsauftrages, theoretische Grundlagenforschung zu den Begriffen „Wirtschaftskriminalität“ und „Prävention“ zu betreiben. Notwendige Abgrenzungen wurden nach pragmatischen Gesichtspunkten und auf die Untersuchungsziele hin vorgenommen.

Im einzelnen enthält der vorliegende Bericht folgende Untersuchungsergebnisse:

- eine Zusammenstellung von Organisationen, die in bezug auf wirtschaftskriminelle Handlungen vorbeugend tätig sind (siehe Anhang),
- eine Aufstellung von Tätigkeiten mit präventiver Wirkung (siehe S. 23–25),
- eine Darstellung derjenigen Deliktarten, auf die sich die vorbeugenden Aktivitäten der untersuchten Organisationen beziehen (siehe Abschnitt E. II.),
- eine Beurteilung der Effektivität der präventiven Tätigkeiten, soweit sich dafür konkrete Anhaltspunkte ergeben (siehe Abschnitt E. I.),
- eine Darstellung der Zusammenarbeit der untersuchten Organisationen untereinander, mit potentiellen Opfern wirtschaftskrimineller Handlungen sowie mit den Kriminalpolizeibehörden (siehe S. 44–46 und Kapitel D.).

III. Die Auftragsdurchführung

Die Auftragsdurchführung war im wesentlichen durch die empirische Bestandsaufnahme geprägt. Dennoch mußte der erste Schritt die Festlegung eines begrifflichen Instrumentariums sein, das gleichermaßen die Basis für die Befragung wie für die Beurteilung des erhobenen Materials bildete. Hierfür waren folgende Fragen zu beantworten:

- Wie weit ist der Begriff der Wirtschaftskriminalität zu fassen? Was soll konkret im Rahmen der Untersuchung darunter verstanden werden?
- Welche Definition des Begriffs „präventive Bekämpfung“ wird der Aufgabenstellung am besten gerecht? Welche Tätigkeiten sind im einzelnen darunter zu subsumieren?

Weiter war vorab zu klären, welche Institutionen als Träger solcher vorbeugender Aktivitäten in die Untersuchung einzubeziehen sind.

Diese Fragen wurden zunächst nur vorläufig beantwortet, da im weiteren Verlauf der Untersuchung auch den befragten Institutionen die Möglichkeit gegeben werden sollte, auf die abschließenden begrifflichen Festlegungen Einfluß zu nehmen. So konnten die Befragten im Verlauf der Untersuchung Angaben dazu machen, wie sie den Begriff der Wirtschaftskriminalität abgegrenzt sehen möchten und was sie unter Prävention verstehen. Außerdem konnten sie angeben, welche anderen ihnen bekannten Institutionen ebenfalls in die Untersuchung einbezogen werden sollten. Die aufgezeigten Möglichkeiten der Einflußnahme auf Begriffe und institutionelle Abgrenzung des Forschungsvorhabens wurden von den Befragten in nur geringem Maße in Anspruch genommen.

In der zweiten Phase der Auftragsdurchführung wurde ein neben den begrifflichen Fixierungen in der Vorbereitungs- und ersten Phase entwickelter Fragebogen an für die Untersuchung in Frage kommende Institutionen verschickt. Zugleich wurden die – freilich nur spärlich vorhandene – Literatur sowie Zeitungsberichte zum Untersuchungsgegenstand aus den letzten Jahren (seit 1974) ausgewertet. Da die Fragebögen wegen der Sommer- und Ferienzeit nur mit großen zeitlichen Verzögerungen gegenüber den Planungen zurückgeschickt wurden, konnte die Auswertung der Antworten erst ab Oktober 1976 vorgenommen werden. Seit Ende Juli/Anfang August 1976 wurde indes wie geplant mit den ersten persönlichen Befragungen begonnen. Diese persönlichen Befragungen von Institutionen, die nach bestimmten, später noch zu erläuternden Kriterien (siehe S. 46 f.) ausgewählt wurden, zogen sich bis in den Dezember 1976 hinein.

In der dritten Phase, die etwa mit dem Zeitraum November 1976 bis Januar 1977 fixiert ist, wurde das erhobene Material aufbereitet und mit der Formulierung des vorliegenden Schlußberichts begonnen. Abgeschlossen wurde das erste vollständige Manuskript im Februar 1977. Die redaktionelle Überarbeitung wurde nach Ende der vertraglichen Projektdauer im März 1977 vorgenommen. Später eingehende Informationen und Ergebnisse wurden bis Ende Mai 1977 eingearbeitet.

In der folgenden Tabelle 1 sind die einzelnen Phasen, ihre ungefähre zeitliche Dauer sowie einige Stichworte über die vorgenommenen Arbeiten zusammengefaßt.

Tabelle 1

Arbeitsabschnitt	ungefähre zeitl. Dauer	Forschungsaktivitäten
Vorarbeiten	Dezember 1975 – April 1976	Festlegung der Ziele der Untersuchung sowie der Vorgehensweise; Schaffung erster Grundlagen.
Phase I	April 1976 – Juni 1976	Erfassung relevanter Organisationen, Vertiefung der Grundlagen, Eingrenzung der Begriffe und des Untersuchungsbereichs, Entwicklung eines Fragenkatalogs, Versendung der Fragebögen.
Phase II	Juli 1976 – November 1976	Auswertung vorhandener Literatur und von Zeitungsberichten, Durchführung persönlicher Gespräche, Auswertung zurückgesandter Fragebögen.
Phase III	November 1976 – Januar 1977	Aufbereitung des erhobenen Materials, Beginn der Formulierung des Schlußberichts.
Phase IV	Februar 1977 – Mai 1977	Fertigstellung des ersten Manuskripts, redaktionelle Überarbeitung des Manuskripts und Fertigstellung des Schlußberichts.

Der vorliegende Forschungsbericht ist in zwei Hauptteile gegliedert. Der erste dokumentiert die Forschungsarbeiten bis zum Abschluß der Phasen I und II, die im wesentlichen als Phasen der – empirischen wie literarischen – Informationserhebung bezeichnet werden können. Im zweiten Hauptteil werden die Untersuchungsergebnisse in bezug auf die befragten Institutionen und deren Aktivitäten dargestellt.

1. HAUPTTEIL

B. Begriffsabgrenzungen

I. Wirtschaftsdelikte

Wirtschaftsdelikte, Wirtschaftskriminalität oder wirtschaftskriminelles Handeln sind Begriffe, die in jüngster Zeit häufig benutzt werden, aber dennoch wenig präzisiert sind. Auch im Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (s. Bundesgesetzblatt I, S. 2034–2041 vom 6. 8. 1976) hat der Gesetzgeber die Frage, was Wirtschaftskriminalität ist, offengelassen. Die Vielschichtigkeit der Erscheinungsformen und die Unterschiedlichkeit der bisherigen Forschungsansätze, die wirtschaftskriminelles Handeln erfassen und erklären wollen, haben vorläufig eher zu einer weiteren Verwirrung als zur Klärung der Begriffsproblematik beigetragen. In dieser Untersuchung wird keine „allgemeingültige Lösung“ der Begriffsbestimmung versucht, so daß wir auch auf eine Wiedergabe und Diskussion bisheriger Definitionsversuche¹⁾ verzichten können. Für die Zwecke dieser Untersuchung wird vielmehr ganz pragmatisch vorgegangen.

Ein Katalog relevanter Erscheinungsformen zum Schluß dieses Abschnitts soll den Begriff der Wirtschaftsdelikte oder der Wirtschaftskriminalität mit konkretem, auf den Untersuchungszweck bezogenen Inhalt füllen.²⁾

Die Begriffe Wirtschaftsdelikte und Wirtschaftskriminalität werden hier synonym gebraucht, und es werden darunter nicht nur strafbare Handlungen, sondern auch Ordnungswidrigkeiten und zivilrechtliche Verstöße, die zu Unterlassungsansprüchen und gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen führen, verstanden. Der Begriffsbestandteil „Delikte“ oder „Kriminalität“ erfährt insofern eine sehr weite Deutung. Dies ist bei den Befragten teils auf Ablehnung, teils aber auch auf Zustimmung gestoßen. Übereinstimmung war aber insofern gegeben, als auch diejenigen, die unsere weite Deutung des Kriminalitätsbegriffs ablehnten, eine Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes allein auf strafbare Handlungen nicht für wünschenswert hielten. Auf die Möglichkeit, durch Einführung etwa des Begriffs der „Wirtschaftsdelinquenz“³⁾ die juristischen Bedenken gegen unsere Deutung des Kriminalitäts- und Deliktsbegriffs auszuräumen, wurde hier zugunsten des eingebürgerten Begriffs der „Wirtschaftskriminalität“ verzichtet, zumal im allgemeinen Sprachgebrauch auch vieles als „kriminell“ bezeichnet wird, was lediglich Unrecht im Sinne von Ordnungswidrigkeit oder einen zivilrechtlichen Verstoß darstellt und nicht im juristischen Sinne eine strafbare Handlung beinhaltet.

Auch der Begriffsbestandteil „Wirtschaft“ bedarf der Erläuterung. Vielfach wird Wirtschaftskriminalität als „Kriminalität **der** Wirtschaft“, das heißt als von Unternehmungen begangenes Unrecht interpretiert. Ein solch enges Begriffsverständnis ist hier nicht gewollt. Es werden hier vielmehr auch Verstöße, die sich gegen Unternehmungen richten – gleichgültig, ob der Täter innerhalb oder außerhalb der geschädigten Unternehmung zu suchen ist – darunter erfaßt, so daß wir etwa auch den Laddendiebstahl oder die Schwarzarbeit zum Bereich wirtschaftskriminellen Handelns rechnen. Die Verwendung des Bestimmungswortes „Wirtschaft“ stellt mithin keineswegs einseitig auf die Täterseite ab, sondern soll Täter wie Opfer gleichermaßen erfassen: Es bezeichnet lediglich den gesellschaftlichen Raum, in dem die Delikte begangen werden.

Zusammenfassend läßt sich zum Begriff der Wirtschaftsdelikte oder der Wirtschaftskriminalität im Rahmen dieser Untersuchung somit feststellen:

- 1) Vgl. hierzu den Überblick bei Matschke, M. J. – Poerting, P.: Zum Begriff der Wirtschaftskriminalität, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 27 Jg., 1975, S. 385–390.
- 2) Dieser Katalog wurde durch die Angaben der befragten Institutionen mitgestaltet.
- 3) Vgl. Zirpins, W.: Wirtschaftsdelinquenz, in: Kriminalistik, 26. Jg., 1972, S. 186–189.

Wirtschaftskriminalität vollzieht sich im geschäftlichen Verkehr zwischen Teilnehmern am Wirtschaftsleben. Sie umfaßt sowohl strafrechtlich relevante Tatbestände als auch Ordnungswidrigkeiten und zivilrechtliche Verstöße, die zu Unterlassungsansprüchen und gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen führen.⁴⁾

Die folgende Systematik von Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität ist eng auf die vorliegende Untersuchung ausgerichtet. Sie erhebt weder einen Anspruch auf Allgemeingültigkeit noch auf Vollständigkeit; vielmehr soll sie helfen, sich ein Bild über Inhalt und Umfang des Begriffs der Wirtschaftsdelikte oder der Wirtschaftskriminalität, wie er hier verstanden wird, machen zu können. Sie ist das Ergebnis der Vorarbeiten zu dieser Untersuchung.

Wettbewerbsdelikte

- Unlauterer Wettbewerb
 - Irreführende Werbung
 - bei Aus-, Schluß-, Sonderverkaufsveranstaltungen
 - bei Wanderlagern, Konkurswarenverkäufen u. ä.
- Kartellverstöße
 - Kartellabsprachen
 - Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Betrugsdelikte

- Kreditbetrug
- Versicherungsbetrug
- Scheck- und Wechselbetrug
- Immobilien-, Grundstücks- und Baubetrug
- Anleger- und Beteiligungsbetrug
 - bei Abschreibungsgesellschaften
 - Gründungsschwindel
- Waren- und Leistungsbetrug, Schwindelfirmen
- Finanzierungsbetrug
 - bei der Umschuldung
 - bei Abzahlungsgeschäften

Insolvenzdelikte

Verstöße gegen das Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Börsenrecht Eigentums- und Treubruchdelikte im Wirtschaftsleben

- Ladendiebstahl
- Unterschlagung
- Untreue
- Spionage
- Verletzungen des Patent-, Urheberrechts u. ä.

Delikte gegen die Gesundheit und die Umwelt

- Verstöße gegen das Lebensmittelrecht
- Verstöße gegen das Arznei- und Heilmittelrecht
- Umweltdelikte

4) Beispielsweise gegen die §§ 1 und 3 UWG.

Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung

- Verstöße gegen die Gewerbeordnung
- Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht
- Verstöße gegen berufsständische Vorschriften
 - im Handwerk
(Schwarzarbeit, sog. unerlaubte Handwerksausübung)
 - in sonstigen Gewerben

Abgaben- und Subventionsdelikte

- Steuerdelikte
 - Steuerhinterziehung
- Zolldelikte
 - Zollhinterziehung
 - Erstattungsschwindel
- Sozialabgabenhinterziehung
- Subventionsschwindel

Sonstige Wirtschaftsdelikte

- Korruption, Bestechung, Schmiergelder
- Ausbeutung, Wucher
- Sabotage

Andere Erscheinungsformen, wie Bilanzdelikte oder Computer-Kriminalität, die ebenfalls zum Bereich der Wirtschaftskriminalität zu rechnen sind, werden in der Systematik deshalb nicht aufgeführt, weil sie im Verhältnis zu den aufgeführten Formen instrumentalen Charakter haben. Sie werden als Deckungshandlungen begangen, um andere Delikte zu ermöglichen oder zu verschleiern.⁵⁾

II. Prävention und Präventionsmaßnahmen

Allgemein versteht man unter Prävention Maßnahmen, die auf eine Verhütung, eine Verhinderung, eine Vorbeugung, eine Abschreckung, ein Zuvorkommen hinwirken sollen. Trotz einer Fülle einschlägiger Literatur, die sich mit Problemen der Prävention befaßt⁶⁾, gilt aber auch hier – wie beim Begriff der Wirtschaftskriminalität –, daß es sich um einen wenig präzisierten Begriff handelt⁷⁾. Im Rahmen dieser Untersuchung werden unter Prävention alle Maßnahmen verstanden, die darauf abzielen, wirtschaftskriminelles Handeln zu erschweren, einzuschränken oder gar zu verhindern und/oder die Schäden solcher Handlungen zu verringern oder zu vermeiden. Dieses weite Begriffsverständnis fand auch bei den befragten Institutionen Zustimmung, da diese in hohem Maße gerade die Schadensverhütung in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stellen.

Prävention ist so verstanden das Gegenteil von Verfolgung, die erst einsetzt, wenn eine deliktische Handlung schon begangen worden ist. Durch Prävention soll hingegen grundsätzlich der Tat selber zuvorgekommen werden. Da bei Wirtschaftsdelikten die Verfolgung oftmals erschwert ist, weil häu-

5) Beispielsweise Unterschlagungen oder Untreuehandlungen.

6) Vgl. die Angaben im Literaturverzeichnis von Kerner, H.-J.: Die Stellung der Prävention in der Kriminologie, in: Bundeskriminalamt (Hg.): Polizei und Prävention, Wiesbaden 1976, S. 35–38.

7) Vgl. ebenda, S. 18.

fig Indizien, die die kriminelle Tat anzeigen, fehlen⁸⁾, ist die Prävention gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität ein wirksamer Ansatzpunkt der Bekämpfung, und die Notwendigkeit, im Bereich der Wirtschaftsdelikte vor allem präventive außerstrafrechtliche Maßnahmen vorzunehmen, wird dementsprechend immer wieder betont⁹⁾. Denn der Vorzug der Prävention ist es, daß man häufig nur durch sie in die Lage versetzt wird, hohe und oft irreparable Schäden bei den Opfern, sowie Ermittlungs- und Rechtspflegekosten bei der Aufdeckung und Bestrafung begangener krimineller Taten zu verhindern. Sofern die Prävention noch von möglicherweise durch Wirtschaftskriminalität betroffenen Wirtschaftsteilnehmern selber oder von deren Verbänden oder Vereinigungen im Wege von Selbstverwaltung, Selbstkontrolle und Selbstschutz vorgenommen wird, besteht gemäß dem Prinzip der Subsidiarität auch keine Veranlassung zu entsprechenden Maßnahmen staatlicher Organe. Solche Maßnahmen sind zudem bei den Wirtschaftsteilnehmern auch nicht immer erwünscht.

Soweit die präventive Bekämpfung auf die Verhinderung unerwünschter Handlungen gerichtet ist, müssen grundsätzlich die Ursachen solcher Handlungen als Ansatzpunkt präventiver Maßnahmen gewählt werden. Beim heutigen Stand der Wissenschaft, insbesondere der Kriminologie, gibt es jedoch noch keine allgemein anerkannte und leistungsfähige Kriminalitätstheorie, sondern nur verschiedene Ansätze, die Aussagen über kriminogene Faktoren und Strukturen beinhalten und zur Erklärung einzelner Kriminalitätsphänomene beitragen.¹⁰⁾ Diese Theorieansätze haben in unterschiedlichem Maße Eingang in die Strafgesetzgebung gefunden und zur Konzipierung von Vorbeugungstätigkeiten beigetragen.¹¹⁾

Ansatzpunkte	auf der Täterseite	auf der Opferseite
<p>personenbezogen (subjektiv)</p>	<p>Täter-</p> <p style="text-align: center;">○ Täter</p> <p>-umfeld</p>	<p>Opfer-</p> <p style="text-align: center;">○ Opfer</p> <p>-umfeld</p>
<p>sachbezogen (objektiv)</p>	<p>Tatwerkzeuge</p>	<p>Tat-(Schutz-)objekte</p>

Abbildung 1: Ansatzpunkte präventiver Maßnahmen ¹²⁾

8) Vgl. Terstegen, O.: Die sog. „Weiße-Kragen-Kriminalität“ unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs, in: Strafrechtspflege und Strafrechtsreform, hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1961, S. 101.

9) Vgl. Tiedemann, K.: Wirtschaftsgesetzgebung und Wirtschaftskriminalität, in: Neue Juristische Wochenschrift, 25. Jg., 1972, S. 657; Windolph, A.: Präventive Bekämpfung und Selbstschutz bei Wirtschaftsdelikten, in: Die Polizei, 62. Jg., 1971, S. 181–184.

10) Vgl. Lange, R.: Das Rätsel Kriminalität, Frankfurt/M. – Berlin 1970, insbesondere S. 340–346.

11) Vgl. Breland, M.: Lernen und Verlernen von Kriminalität, Opladen 1975, S. 13–15.

12) Die durchbrochenen Linien sollen andeuten, daß die Grenzziehung zwischen den einzelnen Bereichen nicht immer exakt möglich ist.

Wie aus der hier verwendeten Definition des Präventionsbegriffs hervorgeht, werden im Rahmen dieser Untersuchung auch solche Maßnahmen darunter subsumiert, durch die – auch wenn die Tat nicht vermieden werden kann – die Schädigung der Opfer so gering wie möglich gehalten wird. Ist mit präventiven Maßnahmen dies beabsichtigt, so kann unter Umständen der Einsatz solcher Maßnahmen auch noch nach dem Deliktzeitpunkt zum gewünschten Erfolg führen.

Die Ansatzpunkte präventiver Maßnahmen können sowohl bei den Personen (Täter, Opfer und deren Umwelt) als bei den Objekten (Tatwerkzeuge, Schutzobjekte) liegen. Diese Strukturierung möglicher Ansatzpunkte verdeutlicht die Abbildung 1.

Nach der Art der Wirkung von präventiven Maßnahmen wird einerseits zwischen direkt und indirekt präventiven Maßnahmen und andererseits zwischen Generalprävention und Spezialprävention unterschieden. Direkt präventive Maßnahmen wirken unmittelbar tatverhindernd, während indirekt präventive Maßnahmen durch Einschaltung weiterer Institutionen oder durch die Initiierung weiterer Aktivitäten einen Vorbeugungseffekt haben.¹³⁾ Im Rahmen dieser Untersuchung stehen wegen der Art der untersuchten Organisationen die Maßnahmen direkter Prävention im Vordergrund. Von Spezialprävention spricht man, wenn die Maßnahmen sich auf einen bestimmten Delinquenten beziehen. Maßnahmen generalpräventiver Art haben hingegen keinen unmittelbaren Bezug auf einen konkreten Täterkreis, sondern sollen allgemein abschreckend wirken, wie dies etwa von angedrohten oder vollzogenen Strafen erwartet wird.

Hinsichtlich der Organisationsform trennen wir zwischen individuellen und kollektiven Vorbeugungsmaßnahmen. Bei individuellen Präventionsmaßnahmen schützt sich das jeweils bedrohte Opfer selbst. Bei kollektiven Präventionsmaßnahmen tut sich eine Gruppe von potentiellen Opfern zusammen, um die Abwehr deliktischen Verhaltens gemeinsam zu betreiben, oder eine Institution bietet mehreren (bzw. allen) potentiellen Opfern die Mithilfe bei bzw. die Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen an. Kollektive Maßnahmen können in institutionalisierter Form wie auch von losen Verbindungen realisiert werden. Im Rahmen dieser Arbeit bilden kollektive Vorbeugungsmaßnahmen, die von Selbstverwaltungsorganen, Selbstschutzeinrichtungen und Verbänden der Wirtschaftsteilnehmer angeboten und durchgeführt werden, den Untersuchungsgegenstand.

Nach der Art der durchgeführten Maßnahmen lassen sich folgende Gruppen der präventiven Kriminalitätsbekämpfung bilden:¹⁴⁾

- Maßnahmen des Gesetzgebers
(z. B. Vermeidung von Gesetzesformulierungen, die Ansatzpunkte für kriminelles Handeln bieten)
- Maßnahmen der Verwaltung
(z. B. Aufsicht, Genehmigung, Nachschau, Untersagung)
- Maßnahmen im Bereich der Justiz¹⁵⁾
(z. B. Resozialisierung, Abschreckung durch Sanktion)
- Technische Maßnahmen
(z. B. Sicherungseinrichtungen)

¹³⁾ Eine Warnung vor einem bestimmten Delinquenten ist direkt präventiv; die Mitteilung einschlägiger Gerichtsurteile an Opfer, damit diese sich in Zivilprozessen gegen Delinquenten durchsetzen können, wäre (über eine Abschreckungswirkung) indirekt präventiv zu nennen.

¹⁴⁾ Vgl. Stümper, A.: Die Prävention, in: Kriminalistik, 24. Jg., (1970), S. 538–541; ders.: Hat die Prävention eine Chance gegenüber der modernen Kriminalität? in: Kriminalistik, 27. Jg., (1973), S. 193–201; Odersky, W.: Prävention auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, in: Bundeskriminalamt (Hg.): Polizei und Prävention, Wiesbaden 1976, S. 87–95.

¹⁵⁾ Ggf. auch einschließlich von Maßnahmen der Privatjustiz, die in jüngster Zeit z. B. im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Ladendiebstahl lebhaft diskutiert wird. Vgl. Verhandlungen des 51. Deutschen Juristentages, München 1976.

- Organisatorische Maßnahmen
(z. B. Funktionstrennung, Internes Kontrollsystem)
- Informationsvermittlung
(z. B. Aufklärung, Warnung)
- Externe wirtschaftliche Kontrollen
(z. B. Jahresabschlußprüfungen, Selbstkontrolle innerhalb eines Wirtschaftszweiges)
- Appelle an Delinquenten
(z. B. Abmahnung)

Während die drei ersten Gruppen eine Domäne staatlicher Gewalt darstellen, gehören die Aktivitäten von privater Seite – sowohl individueller wie kollektiver Art – zu den übrigen genannten Gruppen. Technische und organisatorische Maßnahmen werden vielfach individuell durchgeführt, in kollektiver Weise wird darüber in der Regel lediglich Beratung betrieben, so daß für diese Organisationsform der Prävention vor allem die drei letztgenannten Bereiche in Frage kommen.

Im Rahmen dieser Untersuchung, und d. h. für die befragten Institutionen, sind die folgenden Tätigkeiten mit präventiver Wirkung auf Wirtschaftsdelikte relevant. ¹⁶⁾ Sie werden durch einige Einzelmaßnahmen näher erläutert.

1. Allgemeine Aufklärung über Wirtschaftsdelikte (und ihre Bekämpfung)
 - über typische Erscheinungsformen und Tatabläufe,
 - über Rechte und Pflichten bei Geschäften des Wirtschaftslebens,
 - Grenzen der Legalität,
 - Stellen, die Rat und Hilfe bieten,
 - Anprangern bestimmter Praktiken, um abzuschrecken.
2. Beratung zum Schutz vor Delikten
 - Informationen über Wirtschaftsteilnehmer als mögliche Geschäftspartner,
 - Informationen über Maßnahmen, Geschäfte, Veranstaltungen u. ä. im Wirtschaftsleben und die Grenzen ihrer Legalität,
 - bedingt: Beratung über organisatorische und technische Schutzmaßnahmen.
3. Warnung in konkreten Fällen
 - Hinweis auf akut drohende Delikte,
 - Hinweis auf gegenwärtig agierende Delinquenten.
4. Präventive Kontrollen (Begutachtung)
 - von Werbemaßnahmen
 - von Sonderverkaufsveranstaltungen.
5. Abmahnung von unlauteren Praktiken
 - Aufforderung, ein bestimmtes unlauteres (gegen § 1 UWG oder gegen Spezialnormen verstoßendes) Verhalten im Geschäftsverkehr künftig zu unterlassen und/oder Abverlangen einer Unterwerfungserklärung¹⁷⁾.
6. Unterlassungsklagen.
7. Herausgabe von Zeitschriften, Pressemitteilungen u. ä. sowie Veranstaltungen von Vorträgen, Kursen u. ä. zur Realisierung der unter 1. – 3. dargestellten Maßnahmen.

¹⁶⁾ Die Aufstellung ist – wie schon die der Wirtschaftsdelikte – das Ergebnis der Vorarbeiten der Verfasser unter Ein-schluß der Angaben der Befragten.

¹⁷⁾ Erklärung, eine abgemahnte unlautere Verhaltensweise zukünftig zu unterlassen. Die Zuwiderhandlung ist in der Regel mit einer in dieser Erklärung festgelegten Vertragsstrafe verbunden.

Die Grenzen zwischen den Bereichen sind meist fließend: Aufklärung kann in Beratung übergehen, diese wiederum in eine präventive Kontrolle. Die Abmahnung kann ggf. Züge der Aufklärung tragen. Die Beratung kann eine Warnung mit beinhalten.

Die Wirkung und Wirksamkeit präventiver Maßnahmen sind vielfach nur schwer nachweisbar und meßbar. Diese Schwierigkeit ergibt sich, weil nicht belegt werden kann, was geschehen wäre, wenn die ergriffenen Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären. Daraus folgt auch, daß bei einem Anstieg krimineller Aktivitäten trotz präventiver Maßnahmen damit noch keineswegs deren Unwirksamkeit bewiesen ist; denn ohne diese Maßnahmen hätte der Anstieg noch größer sein können. Freilich bedeutet dies keineswegs, daß alle als präventiv angesehenen Maßnahmen tatsächlich auch so wirken. Von großer Bedeutung für die Wirksamkeit durchgeführter präventiver Maßnahmen ist, inwieweit diese Maßnahmen eine Mitwirkung potentieller Opfer erfordern. Je mehr es sich bei den präventiven Maßnahmen um ein Angebot handelt, dessen Annahme von demjenigen, der die präventive Maßnahme zur Verfügung stellt, nicht kontrolliert und beeinflußt werden kann, desto weniger kann die erreichte präventive Wirkung vorausgesagt und beurteilt werden. Ein möglicher Maßstab für eine sehr grobe indirekte Messung der Wirksamkeit solcher Maßnahmen könnte sein, wie potentielle Täter und Opfer auf die Maßnahmen reagieren, denn aus ihren Reaktionen könnte ersehen werden, ob sie sich persönlich angesprochen fühlen.

Literaturhinweise:

Kerner, H.-J.: Die Stellung der Prävention in der Kriminologie, in: Bundeskriminalamt (Hg.): Polizei und Prävention, Wiesbaden 1976, S. 35–38; mit weiteren Verweisungen;

Odersky, W.: Prävention auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, in: Bundeskriminalamt (Hg.): Polizei und Prävention, Wiesbaden 1976, S. 87–95;

Stümper, A.: Die Prävention, in: Kriminalistik, 24. Jg., 1970, S. 538–541;

Ders.: Hat die Prävention eine Chance gegenüber der modernen Kriminalität? in: Kriminalistik, 27. Jg., 1973, S. 193–201;

Breland, M.: Lernen und Verlernen von Kriminalität, Opladen 1975;

Windolph, A.: Wirtschaftskriminalität und Aspekte zu ihrer präventiven Bekämpfung, in: Nass, G. (Hg.): Kriminalität – vorbeugen und behandeln, Köln – Berlin – Bonn – München 1971.

C. Die durchgeführten Befragungen

I. Allgemeine Fragebogenaktion

a) Überblick

Im Mai 1976 wurde an 197 Institutionen ein Fragebogen¹⁸⁾ verschickt, um die Aktivitäten dieser Institutionen auf dem Gebiet der präventiven Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten zu erfahren. Die Erfassung dieser Institutionen erfolgte anhand von Unterlagen des Bundeskriminalamtes, eigenen Recherchen der Verfasser, Angaben in Pressemeldungen sowie Verzeichnissen von Wirtschaftsverbänden und -organisationen. Außerdem wurden die Befragten selbst um die Angabe ihnen bekannter einschlägiger Stellen gebeten. Auf diese Weise erfuhren wir von sechs weiteren Institutionen, an

18) Ein Muster des Fragebogens ist als Anlage 1 beigelegt.

die wir ebenfalls einen Fragebogen verschickten, so daß insgesamt 203 Institutionen angeschrieben wurden. Sie gliedern sich auf die untersuchten Bereiche wie folgt:

Selbstverwaltungseinrichtungen	118
davon: Industrie und Handel	75
Handwerk	43
Verbraucherschutzeinrichtungen	22
andere Selbstschutzeinrichtungen	31
Unternehmensverbände	32
<hr/>	
Summe	203

Rund 58% der Befragten sind Selbstverwaltungseinrichtungen. Das erklärt sich aus der Tatsache, daß sämtliche Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern angeschrieben wurden.

Ihr Anteil ist mehr als doppelt so groß wie der sämtlicher Selbstschutzeinrichtungen (einschließlich Verbraucherschutzeinrichtungen), diese machen etwa 26% der angeschriebenen Institutionen aus. Der relativ geringe Anteil der Unternehmensverbände ergibt sich daraus, daß nur Spitzenorganisationen, aber keine regionalen Gliederungen angeschrieben wurden. Insgesamt bildet die Umfrage keine Totalerhebung, sondern eine Auswahl, die sich an bislang dokumentierten Tätigkeiten bzw. der Stellung als Spitzenorganisation orientiert.

Der Rücklauf der Fragebogen zog sich – wie bereits erwähnt – bis in den Oktober 1976 hin. Insgesamt erhielten wir von 168 Institutionen Antworten. Davon füllten 158 den Fragebogen aus. Von den 168 erklärten 142 Einrichtungen, daß sie sich gegenwärtig mit dem Problem der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität befassen, und 2 Institutionen gaben an, daß sie vorhaben, dies in der Zukunft zu tun. 14 Institutionen waren, wie sie angaben, weder gegenwärtig auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität tätig, noch hatten sie eine solche Tätigkeit in der Zukunft vor. 10 Institutionen schickten den Fragebogen unausgefüllt zurück. 35 Institutionen schließlich reagierten auch nach einer zweiten Ansprache nicht auf unsere Anfrage.

Tabelle 2: Überblick über die Reaktionen der angeschriebenen Organisationen.

verschickte Fragebögen	203		
Rücklauf	168 Antworten		35 ohne Antwort
Beantwortung des Fragebogens	158 ausgefüllt		10 andere Antwort
gegenwärtige Beschäftigung mit der Prävention von Wirtschaftsdelikten	142 Ja	16 Nein	
zukünftige Beschäftigung mit der Prävention von Wirtschaftsdelikten beabsichtigt		2 Ja	14 Nein

b) Auswertung der Antworten zu den einzelnen Fragen

Im weiteren werden die Antworten der 142 Institutionen wiedergegeben, die erklärten, daß sie sich gegenwärtig mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität befassen.

1. Tätigkeitsart

Den Institutionen lag folgender Katalog möglicher Tätigkeiten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vor:

- Aufklärung in dieser Richtung betreiben
- Beratung betreiben
- In konkreten Fällen warnen
- Veröffentlichungen auf diesem Gebiet
- Veranstaltungen zum Thema durchführen
- Klagen bei Gerichten
- Gutachterliche Funktion bei Behörden/Gerichten
- Beratung/Beeinflussung des Gesetzgebers
- Forschung
- Sonstige Tätigkeiten

Die einzelnen Antworten, auch unterteilt nach einzelnen Gruppen von Institutionen, sind in der Tabelle 3 enthalten.

Tabelle 3: Präventive Tätigkeiten der einzelnen Institutionen

Tätigkeit *)	Aufklärung betreiben	Beratung betreiben	Warnung in konkreten Fällen	Veröffentlichungen	Veranstaltungen	Klagen	Gutachter-tätigkeit	Beratung/ Beeinflussung des Gesetzgebers	Forschung	Sonstige Tätigkeiten
Organisierungen										
Industrie- und Handelskammern	56 91,80%	55 90,16%	55 90,16%	54 88,52%	27 44,26%	6 9,84%	55 90,16%	47 77,05%	3 4,92%	12 19,67%
Handwerkskammern	27 90,00%	24 80,00%	28 93,34%	21 70,00%	12 40,00%	9 30,00%	23 76,67%	14 46,67%	0 0,00%	6 20,00%
Verbraucherschutz-organisationen	12 92,30%	10 76,92%	11 84,61%	12 92,30%	7 53,85%	5 38,46%	4 30,77%	9 69,23%	0 0,00%	1 7,69%
Unternehmensverbände	14 77,78%	12 66,67%	14 77,78%	13 72,23%	6 33,34%	5 27,78%	7 38,89%	13 72,23%	1 5,56%	4 22,23%
Selbstschutzeinrichtungen	14 70,00%	15 75,00%	19 95,00%	11 55,00%	10 50,00%	7 35,00%	4 20,00%	12 60,00%	3 15,00%	6 30,00%
Alle Organisationen	123 86,60%	116 81,70%	127 89,40%	111 78,20%	62 43,70%	32 22,50%	93 65,50%	95 66,90%	7 4,90%	29 20,40%

*) Mehrfachnennungen üblich; obere Angabe absolut, untere Angabe prozentual.

Bezogen auf alle 142 Institutionen gilt, daß die Warnung in konkreten Fällen und die allgemeine Aufklärung über Wirtschaftskriminalität die häufigsten Präventionsmaßnahmen sind. Von etwa 80 Prozent der Institutionen werden Interessenten auch im Einzelfall beraten. Diese drei Tätigkeiten (Warnung, Aufklärung und Beratung) finden auch vielfach ihren Niederschlag in Veröffentlichungen der Institutionen zum Thema Wirtschaftskriminalität. Gutachterliche Tätigkeit sowie die Einflußnahme auf die Gesetzgebung nannten etwa zwei Drittel der 142 Institutionen. Die Durchführung von Veranstaltungen wird von gut zwei Fünfteln erwähnt. Alle anderen Tätigkeiten wurden von den Institutionen nur in geringem Maße angegeben.

Werden die Antworten der einzelnen Gruppen im Vergleich zum Durchschnitt der Antworten aller 142 Institutionen betrachtet, so sind einige Unterschiede festzustellen. Wie nicht anders zu erwarten war, liegt bei den Selbstschutzeinrichtungen ein besonderer Schwerpunkt in der Warnung vor bestimmten Delikten oder Delinquenten. Überdurchschnittlich ist auch die Zahl der Handwerkskammern, die angaben, in konkreten Fällen Warnungen auszusprechen. Im Vergleich zum Durchschnitt aller Antworten gaben die Verbraucherschutzorganisationen relativ häufig Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen als von ihnen durchgeführte Präventionsmaßnahmen an. Dies ist wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Verbraucherschutzorganisationen sich in großem Maße an ihnen unbekannte Adressaten wenden. Die gutachterliche Tätigkeit wird weit überdurchschnittlich von den Industrie- und Handelskammern sowie etwas weniger von den Handwerkskammern genannt. Rund drei Viertel der Industrie- und Handelskammern sowie Unternehmensverbände gaben an, durch Beratung und Beeinflussung des Gesetzgebers zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beizutragen. Überdurchschnittlich wurde diese Tätigkeit auch von den Verbraucherorganisationen angegeben.

2. Häufigkeit der Durchführung der Tätigkeiten

Auf die Frage, wie oft bestimmte Tätigkeiten durchgeführt werden, ergeben sich die folgenden Antworten:

Tabelle 4: Häufigkeit der Durchführung der präventiven Tätigkeiten

Tätigkeit*)	Aufklärung betreiben	Beratung betreiben	Warnung in konkreten Fällen	Veröffentlichungen	Veranstaltungen	Klagen	Gutachter-tätigkeit	Beratung/ Beeinflussung des Gesetzgebers	Forschung	Sonstige Tätigkeiten
Häufigkeit										
Laufend	69 56,10%	59 50,86%	35 27,56%	27 23,90%	11 17,19%	5 14,71%	39 39,40%	25 25,17%	5 50,00%	12 48,00%
Periodisch	6 4,88%	1 0,86%	8 6,30%	21 18,58%	12 18,75%	1 2,94%	- -	3 3,26%	1 10,00%	1 4,00%
Fallweise	48 39,02%	56 48,28%	84 66,14%	65 57,52%	41 64,06%	28 82,35%	60 60,60%	64 69,57%	4 40,00%	12 48,00%
Summe (≙ 100)	123	116	127	113	64	34	99	92	10	25

*) Mehrfachnennungen üblich; obere Angabe absolut, untere Angabe prozentual (Spaltenprozente).

Mit Ausnahme der Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten, die – wenn überhaupt – in hohem Maße laufend und regelmäßig betrieben werden, werden die anderen ebenfalls als Antwortmöglichkeiten vorgegebenen Tätigkeiten überwiegend fallweise durchgeführt. Dies gilt – wie zu erwarten war – insbesondere für Klagen, Warnungen, ferner für die gutachterlichen Tätigkeiten überwiegend fallweise durchgeführt. Dies gilt – wie zu erwarten war – insbesondere für Klagen, Warnungen, ferner für die gutachterlichen Tätigkeiten sowie für die Gesetzgebungsbeeinflussung.

Von den drei im Fragebogen zur Charakterisierung der Häufigkeit einer Tätigkeit aufgeführten Antwortmöglichkeiten – nämlich „laufend“, „periodisch“ und „fallweise“ – spielte die zweite nur eine sehr untergeordnete Rolle und traf noch am ehesten für „Veröffentlichungen“ und „Veranstaltungen“ zu, bei denen indes, wie aus den Antworten zu schließen ist, auch der ad-hoc-Aspekt bei weitem überwiegt.

Um zu erschließen, inwieweit die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität für die befragten Institutionen von aktueller Bedeutung ist, wurde erfragt, wann sie sich zuletzt damit befaßt haben. Die Antworten, die in Tabelle 5 – differenziert nach einzelnen Gruppen von Institutionen, nicht jedoch nach einzelnen Tätigkeiten – wiedergegeben sind, machen deutlich, daß sich nahezu alle antwortenden Institutionen im Jahr der Befragung, das heißt 1976, damit befaßt hatten.

Tabelle 5: Letzte Beschäftigung mit der Bekämpfung

Organisation	in 1976	früher	Zahl der antwortenden Organisationen
Industrie- und Handelskammern	56 98,25%	1 1,75%	57
Handwerkskammern	29 100,00%	– –	29
Verbraucherschutzorganisationen	11 91,67%	1 8,33%	12
Unternehmensverbände	16 94,12%	1 5,88%	17
Selbstschutzeinrichtungen	16 84,21%	3 15,79%	19
Zahl der antwortenden Organisationen	128 95,52%	6 4,48%	134

3. Konzentration der Präventionstätigkeiten auf bestimmte Kreise von Wirtschaftsteilnehmern

Mit der Frage „Konzentrieren sich Ihre Tätigkeiten auf (eine) bestimmte Branche(n) bzw. Gruppe(n) von Teilnehmern am Wirtschaftsleben?“ sollte geklärt werden, inwieweit die befragten Organisationen selber den Kreis der von ihnen geschützten Wirtschaftsteilnehmer einschränken. Von 142 Institutionen beantworteten 138 diese Frage; davon verneinten 64 Institutionen diese Frage, das heißt, sie sahen ihre Aktivitäten nicht auf einzelne Branchen oder Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern beschränkt. Die Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Antworten. Aus dieser Tabelle wird deutlich, daß die Handwerkskammern sehr eindeutig nur einen bestimmten Kreis von Wirtschaftsteilnehmern mit ihren Präventionsaktivitäten ansprechen wollen. Mit großen Einschränkungen gilt dies auch für die Verbraucherschutzorganisationen und Unternehmensverbände, noch weniger trifft dies für die Selbstschutzeinrichtungen sowie die Industrie- und Handelskammern zu.

Tabelle 6: Konzentration auf bestimmte Wirtschaftsteilnehmer

	nein	ja	keine Angaben	Summe
Industrie- und Handelskammern	43	16	2	61
Handwerkskammern	1	28	1	30
Verbraucherschutzorganisationen	4	8	1	13
Unternehmensverbände	6	12	-	18
Selbstschutzeinrichtungen	10	10	-	20
Summe	64 45,1%	74 52,1%	4 2,8%	142 100%

Diejenigen Institutionen, die die genannte Frage bejahten, wurden gebeten, den Kreis der von ihnen geschützten Wirtschaftsteilnehmer näher zu spezifizieren, wobei folgende Antwortmöglichkeiten vorgegeben wurden: „Handel, Industrie, Versicherungen, Kreditinstitute, Anleger, Verbraucher, Handwerk, sonstige“. Die Struktur der Antworten, wobei Mehrfachnennungen wiederum möglich gewesen sind, ist aus der Tabelle 7 zu ersehen.

Tabelle 7: Struktur der Antworten derjenigen Institutionen, die die Frage nach einer Konzentration ihrer Präventionstätigkeiten auf bestimmte Kreise von Wirtschaftsteilnehmern bejahten

Organisationen	Sofern eine Konzentration der Präventionsmaßnahmen bejaht wurde, so bezieht sie sich auf folgende Kreise von Wirtschaftsteilnehmern*)										Anzahl der bejahenden Organisationen
	Handel	Industrie	Versicherungen	Kreditinstitute	Kapitalanleger	Verbraucher	Handwerk	Sonstige			
Industrie- und Handelskammern	16	12	8	8	3	7	1	2			16
Handwerkskammern	1	1	1	1	0	3	28	1			28
Verbraucherschutzorganisationen	0	0	0	0	0	8	0	1			8
Unternehmensverbände	5	5	4	2	1	2	0	1			12
Selbstschutzeinrichtungen	6	9	5	5	3	3	1	1			10
Summe der Nennungen	28	27	18	16	7	23	30	6			74
*) Mehrfachnennungen möglich											

Die Tabelle 7 zeigt, daß erstens die Handwerkskammern und die Verbraucherschutzorganisationen – wie zu erwarten – sehr stark auf ihre traditionelle Klientel als die durch ihre Aktivitäten zu schützenden Wirtschaftsteilnehmer ausgerichtet sind und daß zweitens die anderen Organisationen – auch soweit sie eine Konzentration ihrer Präventionstätigkeit auf bestimmte Kreise von Wirtschaftsteilnehmern bejahen – von sich behaupten, einem weiter gefaßten Kreis von Wirtschaftsteilnehmern mit ihren Präventionsaktivitäten zu nützen. Diese Antworten werden indirekt auch dadurch bestätigt, daß gerade bei diesen anderen Organisationen ein hoher Anteil von vorneherein eine Konzentration der Präventionstätigkeit auf bestimmte Kreise von Wirtschaftsteilnehmern als unzutreffend bezeichnet hat (siehe Tabelle 6).

4. Konzentration der Präventionstätigkeiten auf bestimmte Delikte

Mit Hilfe der Frage „Konzentrieren sich Ihre Tätigkeiten auf einen bestimmten Bereich von Wirtschaftsdelikten?“, zu der keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben wurden, sollten Schwerpunkte der Präventionstätigkeiten bei den untersuchten Organisationen erkannt werden. Diese Frage beantworteten 136 Organisationen, wobei 77 Organisationen diese Frage verneinten und 59, also weniger als die Hälfte, sie bejahten (siehe Tabelle 8a).

Tabelle 8 a: Konzentration auf bestimmte Wirtschaftsdelikte

	nein	ja	keine Angaben	Summe
Industrie- und Handelskammern	45	14	2	61
Handwerkskammern	8	21	1	30
Verbraucherschutzorganisationen	7	5	1	13
Unternehmensverbände	8	10	–	18
Selbstschutzeinrichtungen	9	9	2	20
Summe	77 54,3%	59 41,5%	6 4,2%	142 100%

Soweit die antwortenden Organisationen eine Konzentration auf bestimmte Wirtschaftsdelikte bejahten, nannten sie überwiegend drei Bereiche: Wettbewerbsverstöße, Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung sowie Betrugsdelikte. Für die einzelnen Organisationen sind folgende Schwerpunkte erkennbar:

Die Industrie- und Handelskammern sowie die Verbraucherschutzorganisationen konzentrieren sich auf Wettbewerbsverstöße; die Handwerkskammern stellen Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung in den Mittelpunkt ihrer Präventionsarbeit, wobei hierunter Verstöße gegen das Gesetz zur Ordnung des Handwerks, ferner die Schwarzarbeit zu verstehen sind. Die Unternehmensverbände und Selbstschutzeinrichtungen sehen einen Schwerpunkt ihrer Präventionstätigkeiten bei der Bekämpfung von Betrugsdelikten. Im einzelnen ergibt sich die in Tabelle 8b) dargestellte Struktur der Antworten.

Tabelle 8 b: Struktur der Antworten derjenigen Institutionen, die eine Konzentration ihrer Präventionstätigkeiten auf bestimmte Wirtschaftsdelikte bejahten

Organisationen	Sofern eine Konzentration der Präventionsmaßnahmen bejaht wurde, so bezieht sie sich auf folgende Wirtschaftsdelikte*)								Anzahl der bejahenden Organisationen
	Wettbewerbsverstöße	Betrugsdelikte	Insolvenzdelikte	Verstöße gegen Treubruchdelikte	Umweltdelikte	Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung	Sonstige		
Industrie- und Handelskammern	10	6	3	3	2	1	5	1	14
Handwerkskammern	9	2	3	2	-	-	15	14	21
Verbraucherschutzorganisationen	4	2	-	-	-	-	1	1	5
Unternehmensverbände	3	6	1	1	-	-	3	1	10
Selbstschutzeinrichtungen	2	7	2	1	2	-	2	4	9
Summe der Nennungen	28	23	9	7	4	1	26	21	59
*) Mehrfachnennungen möglich									

5. Kooperation zwischen den Organisationen

Die Frage 9 bestand aus zwei Teilen. Im ersten Teil wurde darum gebeten, andere, der befragten Institution bekannte Einrichtungen der Wirtschaftsteilnehmer zu benennen, die sich ebenfalls mit Problemen der präventiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität befassen. Mit Hilfe dieser Teilfrage sollte überprüft werden, ob neben den uns bekannten und von uns angeschriebenen Organisationen noch weitere, für unsere Untersuchung relevante Institutionen existieren. Dies war – wie bereits erwähnt – mit Ausnahme von sechs Angaben nicht der Fall. Im zweiten Teil der Frage 9 wurde von uns gewünscht, Angaben darüber zu machen, mit welchen der benannten anderen Organisationen Kontakte auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bestehen. Die Antworten auf diese zweite Teilfrage, die in Tabelle 9 wiedergegeben sind, zeigen gewisse Schwerpunkte der Kooperation, ohne daß indes die Intensität und die Art der Kontakte zwischen den Institutionen dadurch charakterisiert werden könnte. Ein differenziertes Bild der Kooperation wird später (siehe 2. Hauptteil, Kapitel D.) gegeben.

Tabelle 9: Struktur der Antworten auf die Frage nach bestehenden Kontakten mit anderen Organisationen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

genannte Institutionen angehende Organisationen	Es bestehen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität Kontakte mit							Summe der Nennungen	Anzahl der antwortenden Organisationen
	Industrie- und Handelskammern	Handwerkskammern	Verbraucherschutzorganisationen	Unternehmensverbände	Selbstschutzeinrichtungen	Behörden	Sonstige		
Industrie- und Handelskammern	15	7	10	29	53	10	-	124	52
Handwerkskammern	9	15	4	14	21	7	-	70	26
Verbraucherschutzorganisationen	5	2	12	6	10	3	-	38	12
Unternehmensverbände	3	-	1	10	10	-	2	26	14
Selbstschutzeinrichtungen	1	-	3	6	18	7	-	35	18
Summe der Nennungen	33	24	30	65	112	27	2	293	122
	11,3%	8,2%	10,2%	22,2%	38,2%	9,2%	0,7%	100%	100%

Von 122 Organisationen wurden insgesamt 293 Angaben über bestehende Kontakte mit anderen Organisationen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gemacht. Die weitaus meisten Angaben bezogen sich auf Kontakte mit Selbstschutzeinrichtungen und – mit großem Abstand – auf Kontakte mit Unternehmensverbänden, mit denen insbesondere die Industrie- und Handelskammern in Verbindung stehen. Die in Tabelle 9 zusammengefaßten Antworten deuten auch darauf hin, daß recht enge Kontakte zwischen den Institutionen ein und derselben Gruppe bestehen. Dies gilt insbesondere für die Selbstschutzeinrichtungen und für die Verbraucherschutzorganisationen, bei denen alle 18 bzw. 12 antwortenden Institutionen auf solche Intergruppenkontakte hinwiesen.

II. Ergänzende Befragungen

a) Persönliche Befragungen

Neben der allgemeinen Fragebogenaktion wurden – wie schon erwähnt – auch persönliche Befragungen durchgeführt. Durch sie sollten die Ergebnisse der allgemeinen Fragebogenaktion ergänzt und gegebenenfalls bestehende Zweifel ausgeräumt werden.

Insbesondere sollten die Präventionsaktivitäten näher spezifiziert werden, so daß auch eine Beurteilung der präventiven Wirkung der Tätigkeiten – zumindest fallweise – möglich würde. Von besonderem Interesse war bei diesen persönlichen Befragungen auch der Aspekt der Zusammenarbeit einerseits zwischen den einzelnen Institutionen und andererseits mit den Kriminalpolizeibehörden. In diese persönliche Befragung sollten nach Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt nur solche Institutionen einbezogen werden,

- die sich nach eigenen Angaben im Fragebogen gegenwärtig und häufiger mit dem Problem der vorbeugenden Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität befassen.
- die aufgrund der Häufigkeit ihrer Erwähnung durch die anderen befragten Institutionen und aufgrund der Häufigkeit der Berichterstattung über ihre Tätigkeit in Zeitungsmeldungen der letzten Jahre hervorgetreten sind,
- die als zentrale Einrichtungen von überregionaler Bedeutung sind oder die sich als Spezialeinrichtungen einer bestimmten Branche mit den für unsere Untersuchung relevanten Problemen befassen.

Aufgrund dieser Kriterien wurden Befragungen mit **Vertretern der folgenden Institutionen** durchgeführt:

- Bundes-Schufa e.V., Wiesbaden
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Köln
- Deutscher Industrie- und Handelstag, Bonn
- Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V., Hamburg
- Gutachterausschuß für Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bonn
- Gutachterausschuß für Wettbewerbsfragen, Bonn
- Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Köln
- Pro Honore – Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e. V., Hamburg
- Schimmelpfeng GmbH, Frankfurt
- Verband der Vereine Creditreform e. V., Neuss
- Verbraucherschutzverein e. V., Berlin
- Verein gegen Bestechung und Wirtschaftskriminalität e. V., Frankfurt
- Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, Frankfurt
- Zentralverband des Deutschen Handwerks, Bonn

Aus den Arbeiten der ersten Untersuchungsphase und teilweise aus der Beantwortung von Fragebogen wurde ein Katalog von Fragen entwickelt. Mit seiner Hilfe sollte die Durchführung der Inter-

views teilweise vorstrukturiert werden, um einen tieferen Einblick in die vorbeugenden Maßnahmen und in die organisatorischen Gegebenheiten der befragten Einrichtungen zu gewinnen. Dabei ging es im einzelnen um:

- Gründung, Entwicklung
- Satzung bzw. Geschäftszweck
- Träger, Mitglieder
- Aufgabenstellung
- Rechtsform und Organisation
- Personal nach Art und Stärke
- Räumliche Ausdehnung der Tätigkeiten
- Arten von Tätigkeiten
- Betroffene Deliktarten
- Kommunikationsbeziehungen (Informationsquellen, Informationsempfänger)
- Bedeutung der Wirtschaftsdelikte im Rahmen der Tätigkeit
- Volumen und Entwicklung der bearbeiteten Fälle
- Struktur der Erledigung von Fällen
- Finanzielle und kostenmäßige Gegebenheiten
- Kooperation mit behördlichen und nicht-behördlichen Stellen (Erwartungen, Erfahrungen, Notwendigkeiten)
- Hemmnisse bei der Kommunikation
- Informationsspeicherung
- Reaktionen von Opfern und Tätern bzw. Adressaten von Maßnahmen
- Mitwirkung der Betroffenen
- Beurteilung der Tätigkeitsergebnisse (Effizienz)
- Einschätzung neuralgischer Bereiche:
 - der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer
 - der bekämpften Wirtschaftsdelikte
 - der eingesetzten Maßnahmen
- Zukunftsaussichten.

Die Ergebnisse dieser persönlichen Befragungen werden in den folgenden Abschnitten verarbeitet.

b) Befragung im Bereich der Einzelhandelsverbände und Wettbewerbsförderungsvereine

1. Durchführung

Mit der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Köln, – der Spitzenorganisation der Regional- und Fachverbände des Einzelhandels – konnte vereinbart werden, eine Erhebung über die Aktivität der ihr angeschlossenen **Einzelhandelsverbände** und der schwerpunktmäßig vom Handel getragenen **Wettbewerbsförderungsvereine** durchzuführen. Damit sollten die Angaben für das Jahr 1976 erfaßt werden, um ein in quantitativer Hinsicht genaueres Bild über die Maßnahmen dieser Organisationen zu gewinnen. ¹⁹⁾ Zugleich erhöhte sich damit die Zahl der Befragten, da die einzelnen Regionalverbände zuvor nicht, die Wettbewerbsvereine nur teilweise angeschrieben worden waren. Die Erhebung konnte, da die Zahlen für 1976 erhoben werden sollten, erst im Januar 1977 eingeleitet werden. Die Angaben wurden von den Bezirksverbänden an die Landesverbände weitergeleitet, dort gesammelt und der Hauptgemeinschaft zur zentralen Auswertung vorgelegt. Die Ergebnisse lagen zu Beginn des Mai 1977 vor.

¹⁹⁾ Der Fragebogen wurde von Dr. Hans Weyhenmeyer, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Köln, zusammengestellt und durch die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Köln, verschickt. Die Fragen orientieren sich an der jährlich vom Deutschen Industrie- und Handelstag bei den Industrie- und Handelskammern durchgeführten Umfrage.

Ziel der Umfrage war die Ermittlung von Zahlenangaben über das Gesamtvolumen von Wettbewerbsverstößen, die zu Aktivitäten der Einzelhandelsverbände bzw. der Wettbewerbsförderungsvereine geführt haben, über die Zusammensetzung der Gruppe der Beschwerdeführer sowie über die Art der Bearbeitung und Erledigung bzw. der Weiterleitung von Fällen.

2. Ergebnisse

Von den der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels bekannten 19 Wettbewerbsförderungsvereinen hat lediglich einer nicht geantwortet. Deshalb kann das Ergebnis für diesen Bereich als repräsentativ gelten.

Für die befragten Einzelhandelsverbände gilt das nicht in gleichem Maße. Zwar haben alle Landesverbände Meldungen erstattet, doch gab es einzelne Bezirksverbände, die keine Zahlenangaben geliefert haben, obwohl auch in ihrem Bereich sicherlich Aktivitäten zu verzeichnen waren.

Hinsichtlich der Zahlenangaben erscheinen zwei weitere Einschränkungen nötig:

- Es werden vielfach keine genauen Statistiken oder Strichlisten – insbesondere bei mündlichen Abmahnungen – geführt. Insoweit beruhen manche Angaben auf dem Erinnerungsvermögen der Beteiligten.
- Es wurden sicherlich in einigen Fällen Rundungen vorgenommen, in erster Linie wohl nach oben.

Trotz dieser Relativierung der Ergebnisse kann nach Ansicht der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels jedoch davon ausgegangen werden, daß sie die Struktur der Fälle und der Aktivitäten hinreichend korrekt wiedergeben. Auch für das Volumen liefern sie wertvolle Hinweise.

Die antwortenden Einzelhandelsverbände und Wettbewerbsförderungsvereine wurden in insgesamt über **18000 Fällen** tätig. Beschwerdeführer waren in rund 5000 Fällen die Einzelhandelsverbände (selbst), in nahezu 11 000 Fällen Mitbewerber des Beschwerdegegners, in rund 400 Fällen einzelne Verbraucher oder ihre Verbände sowie in knapp 2 500 Fällen Wettbewerbsvereine, Kammern, staatliche Stellen oder sonstige Personen. Fast 14000 Beschwerden wurden durch **Abmahnungen** erledigt, davon über 3000 lediglich in mündlicher bzw. fernmündlicher Form. In über 800 Fällen wurde eine **außergerichtliche Einigung** erzielt. Etwa tausendmal wurde ein **Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung** gestellt. Nur in 300 Fällen wurde der **Klageweg** beschritten, etwa ebenso oft das **Vertragsstrafverfahren**. Jeweils wenig mehr als 100 Fälle führten zu **Straffestsetzungsverfahren**²⁰⁾ und zu **Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafanzeigen**. Darin zeigt sich das Bestreben, staatliche Stellen möglichst nur in Extremfällen einzuschalten. Gleichzeitig machen die Zahlen deutlich, daß sich die meisten Beschwerdegegner den zivilrechtlichen Maßnahmen außergerichtlicher Art unterwerfen. Die geringe Zahl von Vertragsstrafverfahren und Straffestsetzungsverfahren läßt vermuten, daß Unterwerfungserklärungen, Vergleiche und einstweilige Verfügungen weitgehend eingehalten werden. Sie üben somit eine präventive Funktion aus, wobei spezialpräventive Aspekte im Vordergrund stehen.

Da verlässliche Schätzungen über das Gesamtvolumen der Wettbewerbsverstöße nicht vorliegen – und auch kaum durchführbar erscheinen –, können Aussagen über den Anteil der durch Einzelhandelsverbände und durch Wettbewerbsförderungsvereine erledigten Fälle nicht gemacht werden. Die Angaben über die Beschwerdeführer legen jedoch die Vermutung nahe, daß die Beschwerdebereitschaft bei den betroffenen Händlerkreisen²¹⁾ größer ist als bei den betroffenen Verbrauchern, so daß bei letzteren eine größere Latenz gegeben sein wird.

20) Aus vorangegangenen einstweiligen Verfügungen oder sonstigen gerichtlichen Entscheidungen.

21) Vgl. die Zahlenangaben über Mitbewerber und Einzelhandelsverbände, die zusammen mehr als 80% der Beschwerden liefern.

Getrennt nach Einzelhandelsverbänden und Wettbewerbsförderungsvereinen und nach den einzelnen Fragen ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 10: Anzahl der bearbeiteten Fälle bei Einzelhandelsverbänden und Wettbewerbsförderungsvereinen.

	I ¹⁾	II
Gesamtzahl der Fälle in 1976	14 571	3 824
Beschwerdeführer:		
Einzelhandelsverband	4 117	724
Mitbewerber	9 200	1 559
Verbraucher/-verbände	351	71
Sonstige	937	1 470
Bearbeitung:		
Selbst	10 385	3 196
Vertragsanwalt	1 143	522
(anderer) Einzelhandelsverband	454	11
Schlichtungsstelle ²⁾	43	-
Einigungsstelle ³⁾	338	39
(anderer) Wettbewerbsförderungsverein	1 403	20
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., Frankfurt/M.	710	59
Abschluß der selbst und durch Vertragsanwalt bearbeiteten Fälle:		
Abmahnung, mündlich/fernmündlich	3 037	157
Abmahnung, schriftlich	7 816	2 652
Außergerichtliche Einigung	1 106	193
Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung	657	334
Klageverfahren	188	123
Straffestsetzungsverfahren	75	30
Vertragsstrafverfahren	267	12
Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafanzeige	128	18
<p>1) Spalte I = Einzelhandelsverbände, Spalte II = Wettbewerbsförderungsvereine. Teilweise wurden Doppelzählungen hinsichtlich der Beschwerdeführer und der Art der Bearbeitung vorgenommen.</p> <p>2) Schlichtungsstellen für Verbraucherbeschwerden bei den Industrie- und Handelskammern.</p> <p>3) Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten gemäß § 27a UWG bei den Industrie- und Handelskammern.</p>		

Zum Vergleich seien die Zahlen, die für den Bereich der Industrie- und Handelskammern vom Deutschen Industrie- und Handelstag, Bonn, erhoben werden²²⁾, angeführt. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Jahr 1975. Struktur und Volumen dürften sich in 1976 nicht wesentlich verändert haben.

Auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs wurden die Industrie- und Handelskammern insgesamt in rund 18 000 Fällen aktiv. Sie führten zu über 15 000 Abmahnungen, davon fast 8 000 in (fern-)mündlicher Form. In etwa 1 600 Fällen wurden Justizverfahren eingeleitet. Die bei den Kammern eingerichteten Spruchstellen wurden etwa 1 300 mal eingeschaltet: In rund 700 Fällen die

22) Titel: Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs durch Einrichtungen der Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft, Aktenzeichen VI/R – UWG/Bn/Ta.

Einigungsstellen, in rund 600 Fällen die Schlichtungsstellen für Verbraucherbeschwerden.²³⁾ Für die letztgenannten drei Bereiche traten dabei als Antragsteller bzw. Beschwerdeführer auf:

Tabelle 11: Antragsteller bzw. Beschwerdeführer.

	Einigungsstelle	Schlichtungsstelle	Justizverfahren	Summe
Einzelhandels- und andere Unternehmensverbände	346	-	-	346
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., Frankfurt	210	-	581	791
Wettbewerbsförderungsvereine	74	-	1 020	1 094
Mitbewerber	51	-	-	51
Verbraucher	-	526	-	526
Verbraucherorganisationen	-	12	-	12
Sonstige	1	37	28	66
Summe	682	575	1 629	2 886

23) Vgl. unten S. 60 f.

2. HAUPTTEIL

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisse der Fragebogenaktion, auf die vorhandene Literatur, ferner auf die Presseberichterstattung zum Thema der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und vor allem auf die Ergebnisse der persönlichen Befragungen. Es handelt sich dabei teils um überprüfbare Angaben, teils um Selbsteinschätzungen der befragten Institutionen, teils um unsere subjektiven Eindrücke und Beurteilungen aufgrund der durchgeführten Befragungen. Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich um Angaben der Befragten, wobei – soweit Gespräche stattgefunden haben – in erster Linie deren Ergebnisse berücksichtigt wurden.²⁴⁾ Auf Wunsch des Auftraggebers werden die Ergebnisse der Untersuchung im folgenden

1. in bezug auf die untersuchten Institutionen,
2. in bezug auf die von ihnen durchgeführten Präventionstätigkeiten und
3. in bezug auf die bekämpften Delikte

dargestellt. Aufgrund dieser Darstellungsweise lassen sich Wiederholungen und Überschneidungen nicht gänzlich vermeiden. Darauf müssen wir hinweisen.

Im Gegensatz zu den mehr quantitativen Aspekten des vorausgehenden Kapitels C. sollen in den folgenden Kapiteln qualitative Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt werden. Dafür sind zwei Gründe anzuführen. Einmal soll auf die grundsätzliche Bedeutung einzelner Tätigkeiten oder Deliktarten für die jeweilige Institution abgestellt werden, zum anderen sind quantitative Angaben bei den Befragten nur in geringem Maße zu erheben gewesen. Bei ihnen besteht entweder kein Interesse an der genauen Aufzeichnung quantifizierender Merkmale, oder sie sehen sich wegen der Arbeitsüberlastung nicht dazu in der Lage. So existieren – wenn überhaupt – nur sehr pauschale Angaben. In einigen Fällen versucht man zudem, sich lediglich mit Schätzungen zu behelfen. Dabei ist für den Außenstehenden nicht immer klar zu erkennen, ob sie eher als Mindest- oder eher als Höchstwerte anzusehen sind. Genaue Zahlenangaben werden nur in wenigen Fällen, vor allem bei den gewerblichen Betrieben und bei solchen Institutionen, die differenzierte Tätigkeitsberichte abgeben, dokumentiert.

D. Die Darstellung der Ergebnisse in bezug auf die untersuchten Organisationen

I. Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane gibt es für den Bereich der Industrie und des Handels, ferner des Handwerks und der Landwirtschaft sowie für einige freie Berufe. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die **Selbstverwaltungsorgane der gewerblichen Wirtschaft**. Sie dienen der Wahrung, Förderung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder einerseits und zur Beratung und Unterstützung staatlicher Organe andererseits. Insoweit haben sie eine Mittlerstellung zwischen Staat und privater Wirtschaft. Ihre Maßnahmen sollen staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben einschränken, auf unumgängliche Reglementierung reduzieren. Die Erhaltung von Freiräumen durch die Existenz der Selbstverwaltung bedingt auch Selbstkontrolle, die den Mißbrauch verhindern soll. Dabei spielen Interessen der Mitglieder wie des Staates bzw. der Gesellschaft als Ganzem gleichermaßen eine Rolle. Wirtschaftsdelikte sind eine der Erscheinungen, die die Interessen beeinträchtigen können. Im folgenden sollen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern getrennt betrachtet werden, da sich die Probleme der konkreten Gestaltung der Selbstverwaltungsaufgaben in den beiden Bereichen teilweise unterscheiden.

²⁴⁾ Soweit Gespräche durchgeführt wurden, sind sie zu Beginn des jeweiligen Abschnittes angegeben. Die Gespräche wurden von Herrn Poerting – teilweise zusammen mit Frau Kessler, Bundeskriminalamt Wiesbaden – geführt.

a) Industrie- und Handelskammern

(Gespräch am 5. 10. 1976)

Industrie- und Handelskammern sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Im Wege der Zwangsmitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern²⁵⁾ gehören ihr alle Gewerbetreibenden eines bestimmten Bezirks an. Die Pflichtaufgaben sind in § 1 Abs. 1 IHKG aufgeführt. Danach sind die „Wahrnehmung des Gesamtinteresses“ und die „Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ das oberste Ziel. Wie dieses Ziel erreicht wird, liegt in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Kammern. Zu den Pflichtaufgaben gehören auch die Unterstützung und Beratung der staatlichen Behörden durch Vorschläge, Gutachten und Berichte, außerdem haben die Industrie- und Handelskammern darauf hinzuwirken, daß „Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns“ gewahrt bleiben.

§ 1 Abs. 4 IHKG gestattet die Zuweisung weiterer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Ein für unseren Untersuchungsgegenstand relevantes Beispiel ist die Funktion der Industrie- und Handelskammern als Eignungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)²⁶⁾. Nach § 1 Abs. 2 IHKG können die Industrie- und Handelskammern weitere, freiwillige Aufgaben übernehmen, soweit diese mit dem obersten gesetzlichen Ziel der Industrie- und Handelskammern im Einklang stehen. Die bei vielen Kammern eingerichteten Schlichtungsstellen für Verbraucherbeschwerden sind ein für unseren Untersuchungsgegenstand relevantes Beispiel.

Im Gesamtinteresse aller Gewerbetreibenden liegt die Verhinderung von Wirtschaftsdelikten und deren Schäden. Aus diesem obersten Ziel und aus der Aufgabe, für die „Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns“ zu wirken, leitet sich die Verpflichtung der Kammern ab, sich an der präventiven Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten zu beteiligen. Da jedoch Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgabe in die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Kammer gehört, differieren die jeweiligen Aktivitäten häufig von Kammer zu Kammer. Gründe dafür sind einerseits bestimmte strukturelle Besonderheiten der Kammer wie die Zusammensetzung der Mitgliedschaft und deren Interesse an der Eindämmung von Wirtschaftsdelikten, andererseits aber auch persönliche Fähigkeiten und Interessen der Mitarbeiter sowie schließlich die sich aufgrund der knappen sachlichen, finanziellen und personellen Ressourcen ergebenden Beschränkungen und notwendigen Prioritätensetzungen bei der Aufgabenerfüllung. Dennoch gibt es zahlreiche nicht kammer-spezifische Aktivitäten, die direkt oder indirekt zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beitragen. Als wichtigste dieser Tätigkeiten und Einrichtungen nannten die Industrie- und Handelskammern in ihren Fragebogen-Antworten:

- Abmahnungen bei Wettbewerbsverstößen
- Schlichtungsstellen für Verbraucherbeschwerden
- Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten
- Überwachung von Aus- und Räumungsverkäufen, Wanderlagern sowie Versteigerungen
- Beratung von und Hinweise an Gewerbetreibende auf dem Gebiet des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
- Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Stellungnahmen
 - in Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung
 - gemäß § 14 Vergleichsordnung
 - für Registergerichte
 - in rechtspolitischen Problemen

25) BGBl. III 701–1, Stand vom 1. 6. 1976.

26) BGBl. III 43–1, Stand vom 25. 2. 1977.

- Herausgabe von Schuldnerverzeichnissen
- Veröffentlichungen in Zeitschriften und Eildiensten der Kammern über wirtschaftskriminelle Praktiken
- Auskünfte über kammerzugehörige Firmen
- Eigene Strafanzeigen und Klagen
- Informationen an Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Viele dieser Tätigkeiten und Einrichtungen wirken möglicherweise durch ihre Existenz präventiv, beziehen sich ansonsten jedoch auf schon **begangene Verstöße**. Dies gilt etwa für Abmahnungen, für die Tätigkeit der Schlichtungs- und Einigungsstellen, für Gutachten im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften, für Strafanzeigen und Informationen an Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft. Für Strafanzeigen und Klagen gilt zudem, daß die Kammern diese lieber speziellen Institutionen (wie etwa der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Frankfurt)²⁷⁾ überlassen, nicht zuletzt auch wegen des möglichen Prozeß- und Kostenrisikos.

Unmittelbare **Vorbeugungsmöglichkeiten** ergeben sich für die Kammern auf dem Gebiet der Sonderverkäufe, der Wanderlager und Versteigerungen. Hierbei sind aufgrund der Erfahrungen die Mißbrauchsmöglichkeiten besonders vielfältig und tatsächliche Mißbräuche besonders häufig. Da diese Veranstaltungen genehmigungsbedürftig sind und die Kammern vor einer Genehmigung zu hören sind²⁸⁾, können sie Einfluß nehmen, um Mißbrauchsmöglichkeiten auszuschließen und Mißbräuche zu verhindern. In Baden-Württemberg gilt zudem, daß die Zuständigkeit für die Genehmigung solcher Veranstaltungen bei den Kammern selbst liegt.²⁹⁾ In anderen Bundesländern klagen die Kammern zum Teil über die mangelnde Bereitschaft der Behörden, zweifelhafte Veranstaltungen zu untersagen. Hier wie dort führt die Drohung mit Schadensersatzansprüchen dazu, daß das Instrument, eine Genehmigung zu verweigern, nur sehr zurückhaltend benutzt wird, so daß vielfach die an sich mögliche Präventionswirkung nicht zum Tragen kommt.³⁰⁾

Auch die Stellungnahmen für Registergerichte bei Firmeneintragungen können unmittelbar vorbeugend wirken. Denn sie können mithelfen, „zweifelhaften“ Gewerbetreibenden die unter Umständen notwendige oder hilfreiche rechtliche Basis für ihre kriminellen Praktiken zu entziehen oder gar nicht zu geben.

Die Herausgabe von Schuldnerverzeichnissen, in die alle Schuldner aufgenommen werden, wirkt insofern präventiv, als durch sie weitere potentielle Opfer gewarnt werden können. Solche Schuldnerverzeichnisse, an deren Herausgabe die Industrie- und Handelskammern beteiligt sind und die zumeist monatlich erscheinen, können alle Gewerbetreibenden gegen eine Gebühr beziehen. Ihre Präventionswirkung hängt jedoch von ihrer Aktualität und –worauf die Kammern keinen Einfluß haben – von ihrer Kenntnisnahme ab. Letzteres gilt auch für die warnenden und aufklärenden Veröffentlichungen der Kammern in ihren Zeitschriften³¹⁾ und Eildiensten. Gerade in jüngster Zeit sind einzelne Beiträge³²⁾ oder ganze Themenhefte³³⁾ zum Bereich der Wirtschaftskriminalität erschienen. Ständig wird in ihnen auch über gerade aktuelle Delikte gewarnt. Hierzu gehört insbesondere der immer wieder neu aufgelegte Adreßbuch- und Telexverzeichnisschwindel. Gerade hierbei werden auch die Grenzen der präventiven Wirkungen von Veröffentlichungen in Zeitschriften und Eil-

27) Vgl. unten S. 43–45.

28) § 7b UWG.

29) Lanzer, H. J.: Den ehrbaren Kaufmann schützen – Welchen Beitrag leistet die Kammer zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität? in: Die Wirtschaft (Nachrichten der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar) 8/76, S. 319.

30) Ebenda.

31) Gesamtauflage gegenwärtig über 800 000 Exemplare.

32) Vgl. Ruhrwirtschaft 4/74 und 9/74 (IHK Dortmund), Nachrichten der IHK Krefeld 8/76.

33) Vgl. Die Wirtschaft 8/76 (IHK Rhein-Neckar zu Mannheim), Unsere Wirtschaft 9/76 (IHK Düsseldorf), Südwestfälische Wirtschaft 10/76 (IHK Hagen).

diensten sichtbar. Denn trotz häufiger und intensiver Warnungen gibt es immer wieder genügend Opfer, die durch die Warnungen nicht erreicht werden.

Neben den schon erwähnten Tätigkeiten führen die Industrie- und Handelskammern auch Veranstaltungen wie Schulungskurse, Seminare, Vorträge u. ä. durch. Themen solcher Veranstaltungen, die oft in enger Zusammenarbeit mit den Selbstschutzeinrichtungen durchgeführt werden, sind auch Präventionsmaßnahmen etwa gegen Betriebsespionage oder Computermißbrauch.³⁴⁾

Kooperation und Informationsaustausch wird nach den Angaben in den beantworteten Fragebogen insbesondere mit anderen Industrie- und Handelskammern, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, Bonn, und vor allem mit der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Frankfurt, betrieben. Weitere wichtige Partner sind die Einzelhandelsorganisationen und die Deutsche Zentrale zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V. bzw. Pro Honore e. V., beide Hamburg.

Trotz bestehender Interessengleichheit von lauterem Gewerbetreibenden und Verbrauchern auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte sind die Industrie- und Handelskammern gemäß ihren gesetzlichen Verpflichtungen vor allem auf die Interessenlage der Gewerbetreibenden ausgerichtet. Eine Verbraucherschutzorganisation sind sie nicht, wenngleich ihre Aktivitäten letztlich Verbrauchern zugute kommen. Ihnen bieten sie bei Beschwerden über kammerzugehörige Gewerbetreibende Schlichtungsstellen für Verbraucherbeschwerden. Ende des Jahres 1976 bestanden 51 solcher Schlichtungsstellen, wovon 7 im Laufe des Jahres 1976 neu eingerichtet worden waren.³⁵⁾ Im Laufe des ersten Halbjahres 1977 wurden von 14 Kammern weitere 16 Schlichtungsstellen geschaffen, sieben sind außerdem in Planung.³⁶⁾ Im Jahre 1976 wurden nach Angaben des Deutschen Industrie- und Handelstages insgesamt rund 23 000 Beschwerden bearbeitet. Dabei wurden von 35 Kammern Verbraucherorganisationen in das Schlichtungsverfahren eingeschaltet und in etwa 95% der Fälle eine gütliche Einigung erzielt.³⁷⁾

Literaturhinweise:

Lanzer, H. J.: Den ehrbaren Kaufmann schützen – Welchen Beitrag leistet die Kammer zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität? in: Die Wirtschaft (Nachrichten der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar), 8/76, S. 318–320;

Poerting, P.: Handelskammern und die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, in: Nachrichten der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld, 8/76, S. 3–5;

Stricker, G.: Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher und des funktionsfähigen Wettbewerbs im Recht des unlauteren Wettbewerbs – Referat für die 8. Arbeitstagung der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts – Aachen, 25. – 29. 11. 1974; überarbeitete Fassung, in: ZHR, 139 (1975), S. 208–248, insbesondere S. 232 f.

b) Handwerksorganisationen

(Gespräch am 15. 11. 1976)

Als Handwerksorganisationen werden hier die Handwerkskammern, die Kreishandwerkerschaften und die Handwerksinnungen sowie der Deutsche Handwerkskammertag und der Zentralverband

34) Vgl. die Ankündigungen in den einzelnen Kammerzeitschriften.

35) Vgl. Deutscher Industrie- und Handelstag: Bericht 1976, Bonn 1977, S. 120.

36) Vgl. Zentralaussschuß der Werbewirtschaft (Hg.): ZAW-service, Nr. 55 (5. Jg., 1977), S. 13.

37) Vgl. ebenda.

des Deutschen Handwerks, beide Bonn, bezeichnet. Die Aufgaben der Handwerksorganisation sind im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO)³⁸⁾ festgelegt. Sie entsprechen in etwa den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und unterscheiden sich nur insoweit, wie es die besonderen Strukturen der Handwerksorganisationen und die spezifischen Bedingungen des Handwerks erfordern.

Ein besonderer **Schwerpunkt der Präventionstätigkeit** der Handwerksorganisationen liegt in der Bekämpfung der **Schwarzarbeit** als der bedeutendsten Erscheinungsform der Wirtschaftskriminalität im Bereich des Handwerks. Die Schäden, die sich nach Schätzungen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Bonn, auf mindestens 25 Milliarden DM³⁹⁾ pro Jahr belaufen, treffen nicht nur die Handwerkerschaft, den Fiskus und die Parafisci, sondern vielfach auch den jeweiligen Auftraggeber. Bei solchen Größenordnungen ist es verständlich, daß die Handwerksorganisationen sich diesem Bereich besonders widmen. Dies gilt erst recht, wenn die allgemeine Auftragslage aufgrund einer Rezession manche Wünsche offenläßt. Die Initiative zur Bekämpfung von aktuellen Fällen der Schwarzarbeit geht von den örtlichen Handwerksorganisationen aus, das heißt von den Kreishandwerkerschaften und Innungen. Sie besitzen die erforderliche Nähe zu den Betroffenen und Delinquenten und verfügen über die notwendigen Kontakte zu den Behörden. In der Regel kann jedoch erst eingegriffen werden, wenn Schwarzarbeit schon geleistet wurde, so daß nur weitere Schäden abgewendet werden können. Bislang fehlt auch eine wirkungsvolle Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die Abschreckungswirkung von Abmahnungen, Bußgeldern und ergangenen Gerichtsurteilen gegen „Schwarzarbeiten“ ist anscheinend nur gering. Oftmals fehlt auch ein Unrechtsbewußtsein im Hinblick auf Schwarzarbeit. Das Fehlen des Unrechtsbewußtseins und die Vorteile, die sich „Schwarzarbeiter“ und Auftraggeber versprechen, sind starke Hemmnisse bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks, Bonn, legte Mitte des Jahres 1977 einen „Leitfaden gegen Schwarzarbeit“ vor, mit dem eine breitere Öffentlichkeit informiert werden soll. Der Untertitel „Eine Fibel für alle, die mit Schwarzarbeit zu tun haben“ macht deutlich, daß sie sich sowohl an die breite Öffentlichkeit als auch an betroffene Handwerker, deren Organisationen sowie die Auftraggeber und Opfer von Schwarzarbeitern, nicht zuletzt aber auch an die Schwarzarbeiter wendet.⁴⁰⁾ Es scheint alle wesentlichen Fragen zu beantworten und die notwendigen Hinweise zu geben. Die bisherige Aufklärungsarbeit, die sich in erster Linie an die Handwerksbetriebe, aber auch an Innungen und Kreishandwerkerschaften wandte, wird so wesentlich erweitert werden.⁴¹⁾ Die angesprochenen Handwerksorganisationen sind bemüht, ihre Aktivitäten gegen die Schwarzarbeit zu intensivieren.

Der **Wettbewerbsschutz** bildet den zweiten Schwerpunkt derjenigen Aktivitäten von Handwerksorganisationen, die für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Bereich der kartellrechtlich relevanten Verstöße und dem Bereich des unlauteren Wettbewerbs. Die Handwerksorganisationen bemühen sich, sowohl Verstöße von seiten der Handwerkerschaft als auch Verstöße, die gegen die Handwerkerschaft gerichtet sind, zu unterbinden.

Bei den kartellrechtlich relevanten Verstößen von seiten der Handwerkerschaft sind insbesondere die Submissionsabsprachen im Bereich des Bauhandwerks zu nennen. Die Handwerksorganisationen betreiben zur Verhinderung solcher Verstöße Aufklärungsarbeit über die Grenzen legaler Angebotspraktiken. Die Wirksamkeit solcher Appelle wird jedoch insbesondere in Zeiten unzureichender Aufträge eher skeptisch beurteilt. Wie bei den Industrie- und Handelskammern sind auch bei den

38) BGBl. III 7110-1, Stand vom 1. 6. 1976.

39) Vgl. Deutsches Handwerksblatt 21/1974, S. 651 f.

40) In ihr sind sowohl Rechtsvorschriften als auch Schwerpunkte der Schwarzarbeit und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung dargestellt.

41) Das für die Schwarzarbeit Gesagte gilt auch für die unzulässige Handwerksausübung. Die Schwarzarbeit kann darunter subsumiert werden. In der neueren Rechtsprechung und Literatur wird sie vielfach auch als unlauterer Wettbewerb angesehen. Vgl. Deutsches Handwerksblatt 22/1976, S. 713 sowie Sonnenschein, J.: Schwarzarbeit, in: Juristenzeitung, 31. Jg. (1976), S. 504.

Handwerkskammern Stellen eingerichtet, die sich mit Problemen des unlauteren Wettbewerbs befassen. Hierzu zählen die Vermittlungsstellen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 10 HWO sowie die von einigen Handwerkszweigen eingerichteten Schiedsstellen⁴²⁾, die für die jeweiligen Beteiligten bindende Entscheidungen treffen und durch ihre Existenz abschreckend wirken. Der Bekanntheitsgrad dieser Stellen sollte nach Auskunft der Verfasser für die Zukunft wegen ihrer potentiellen Abschreckungswirkung noch erhöht werden.

Im Rahmen ihrer **allgemeinen Aufklärungs- und Beratungstätigkeit** versuchen die Handwerksorganisationen, Handwerker und andere Wirtschaftsteilnehmer auch vor weiteren Wirtschaftsdelikten zu schützen. Die einzelnen Aktivitäten und deren Intensität sind freilich von Ort zu Ort sehr unterschiedlich. Erwähnenswert ist hierbei insbesondere eine Broschüre der Handwerkskammer Konstanz. Unter dem Titel „Handwerk und Verbraucherschutz – Wirtschaftskriminalität ohne Chance im Handwerk“⁴³⁾ bringt sie häufige Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität, enthält sie Ratschläge, wie man sich davor schützen kann, zeigt sie ferner Rechte und Pflichten auf und nennt Stellen, die Rat und Hilfe bieten. Die Schrift macht mit Tricks und Ansatzpunkten von Wirtschaftsdelinquenten bekannt und kann so vorbeugend wirken. Wie die Industrie- und Handelskammern nutzen auch die Handwerkskammern ihre Mitteilungsblätter zur allgemeinen Aufklärung und zur Warnung vor konkreten Delikten und Delinquenten. In den vorbeugenden Tätigkeiten ist auch die Mitwirkung der Handwerkskammern bei der Herausgabe des Schuldnerverzeichnisses zu nennen. Daneben bieten die Handwerksorganisationen Beratungen und die Unterstützung bei der Einleitung zivilrechtlicher Schritte in konkreten Einzelfällen an, bei denen die Initiative von den jeweils geschädigten Handwerksbetrieben ausgeht. Insbesondere die einstweilige Verfügung wird als wirkungsvolles Abschreckungsmittel angesehen, da sie für den Gegner ein unmittelbares Kostenrisiko beinhaltet. Die Hauptlast der Maßnahmen, wobei die Beratung dominiert, tragen wegen ihrer Nähe zu den Betroffenen die einzelnen Kreishandwerkerschaften.

Kooperation und Informationsaustausch finden nach den Angaben in den beantworteten Fragebögen am ehesten zwischen den verschiedenen Handwerksorganisationen statt. Von den handwerksexternen Institutionen ist vor allem die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Frankfurt, zu nennen, die in Einzelfällen eingeschaltet wird, gegebenenfalls wird ihr auch ein Fall zur weiteren Behandlung überlassen. Im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit sind Verwaltungsbehörden Ansprechpartner, die Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern belegen. Doch hier gilt wie bei der Einschaltung der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Frankfurt, daß die Zusammenarbeit weniger auf die Prävention, sondern vor allem auf die Ahndung ausgerichtet ist.

Die überwiegende Mehrheit der befragten Handwerksorganisationen war an hier untersuchten Fragen interessiert und sah es als ihre Aufgabe an, Wirtschaftsdelikten vorzubeugen. Einige, die wohl einen sehr engen Begriff der Wirtschaftskriminalität zugrunde legten, meinten, daß Wirtschaftsdelikte im Handwerk ohne Bedeutung seien, und sahen dementsprechend deren Bekämpfung nicht als ihre Aufgabe an.

c) Gutachterausschüsse

(Gespräche am 5. 10. 1976 und am 11. 11. 1976)

Die von den Spitzenorganisationen der Wirtschaft eingerichteten Gutachterausschüsse sind ebenfalls dem Bereich der hier untersuchten Selbstverwaltungsorganisationen zuzurechnen. Es sind dies der **Gutachterausschuß für Wettbewerbsfragen** und der **Gutachterausschuß für Allgemeine Geschäftsbedingungen**. Mitglieder dieser Gutachterausschüsse sind Vertreter der Spitzenorganisationen der Unternehmen aller Wirtschaftszweige sowie Fachleute aus Unternehmen. Beide

42) Solche Schiedsstellen gibt es etwa im Kraftfahrzeug-Handwerk, im Rundfunk- und Fernsehtechniker-Handwerk und im Bauhandwerk.

43) In der Schriftenreihe des Handwerks, Handwerkskammer Konstanz, Nr. 13, 1976.

Gutachterausschüsse stellen Gremien der Selbstkontrolle dar, die in Streitfällen über die Zulässigkeit von Wettbewerbsmaßnahmen oder von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entscheiden haben. Gegenstand ihrer Beratungen sind meist Fälle von grundsätzlicher Bedeutung, die anschließend über die Mitgliedsorganisationen vorgelegt werden. Wenn überhaupt, so hat die Tätigkeit dieser Gutachterausschüsse nur eine sehr allgemeine Präventionswirkung hinsichtlich der Wirtschaftskriminalität. Auch sind Fälle, die Gegenstand ihrer Begutachtung sind, selbst unter unseren weiten Begriff der Wirtschaftsdelikte nur in Ausnahmen zu subsumieren, so daß eine Relevanz beider Gremien für unseren Untersuchungsgegenstand kaum gegeben ist.

II. Selbstschutzeinrichtungen

a) Arten von Selbstschutzeinrichtungen

Zur Gruppe der Selbstschutzeinrichtungen werden Institutionen zusammengefaßt, die von Wirtschaftsteilnehmern begründet worden sind, um für sie selber und/oder für andere Wirtschaftsteilnehmer in bestimmten Bereichen Tätigkeiten auszuüben, durch die unlautere oder schädigende Handlungen und die damit verbundenen Schäden verhindert werden sollen.

Für die von uns untersuchten Institutionen gilt, daß sich einige ausschließlich mit Wirtschaftsdelikten befassen, während Wirtschaftsdelikte bei anderen keineswegs im Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten stehen. Ferner können Institutionen ausgemacht werden, die sich ausschließlich mit deliktischem Verhalten befassen, und andere, die nichtdeliktisches Verhalten einbeziehen, um auch Schädigungen durch dieses Verhalten zu verhindern. Einige Institutionen wenden sich in erster Linie an potentielle Opfer, die sie durch Aufklärung, Beratung und Warnung besser schützen wollen; andere wollen potentielle Delinquenten abschrecken, sei es durch Aufklärungstätigkeit oder durch gezielte Tätigkeiten, die weiteres deliktisches Handeln verhindern sollen. Ob letzteres gelingt, ist nicht zuletzt abhängig vom Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Organisationen ihre Kenntnisse erlangen, und von der Reaktionsschnelligkeit, mit der sie ihre Aktionen starten können. Hinsichtlich des Ansatzpunktes ihrer Tätigkeit können die Selbstschutzeinrichtungen danach unterschieden werden, ob sie in erster Linie mit ihrer Tätigkeit „seriöses Handeln“ fördern oder sich in erster Linie gegen „unseriöses Handeln“ wenden wollen. So sehen etwa die Wirtschaftsauskunfteien die Förderung der Kreditwürdigkeit als ihre eigentliche Aufgabe an. Andere Institutionen, wie etwa die Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V., Hamburg, befassen sich dagegen ausschließlich mit den „wirtschaftspathologischen Verhaltensweisen“⁴⁴⁾ und versuchen, diese auszuschalten. Bei einigen Institutionen sind die Tätigkeiten auf den Kreis ihrer Mitglieder und Träger als mögliche Nutznießer beschränkt, bei anderen ist der Kreis der möglichen Nutznießer offen. Einige der Institutionen sind gemeinnützige Einrichtungen, andere sind als erwerbswirtschaftliche Unternehmen organisiert und müssen sich am Markt mit Dienstleistungen behaupten. Für letztere gilt im allgemeinen, daß präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten nicht ihre alleinige (wirtschaftliche) Aufgabenstellung ist.

b) Allgemeine Schutzeinrichtungen

Die Tätigkeiten der im folgenden darzustellenden Institutionen richten sich nicht an eine bestimmte Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern oder nicht gegen bestimmte Delikte.

1. Gemeinnützige Organisationen

Im weiteren werden

- die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Frankfurt/M.,
- der Verein gegen Bestechung und Wirtschaftskriminalität e. V., Frankfurt/M.,

44) Zirpins, W.: Wirtschaftsdelinquenz, in: Kriminalistik, 26. Jg., 1972, S. 188.

- die Deutsche Zentrale zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V., Hamburg,
 - Pro Honore – Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e. V., Hamburg
- näher behandelt.

aa) Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.

(Gespräch am 6. 12. 1976)

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Frankfurt/M., (Wettbewerbszentrale) ist nach eigenem Bekunden und auch in den Augen von vielen anderen befragten Institutionen die bedeutendste Einrichtung auf dem Gebiet der Bekämpfung von Unlauterkeit im Wirtschaftsleben. Ihre satzungsmäßigen Aufgaben sind die Beteiligung an der Rechtsforschung, die Aufklärung und Belehrung zur Förderung des lautereren Wettbewerbs sowie – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen – die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienen die folgenden Tätigkeiten:

- Erstattung von Gutachten
- Abmahnungen
- Anrufung von Einigungsstellen
- Unterlassungsklagen
- Stellung von Strafanträgen
- Erstattung von Strafanzeigen
- Eigene Veröffentlichungen
- Beteiligung an fremden Veröffentlichungen.

Sofern nach Ansicht der Wettbewerbszentrale Verstöße vorliegen, wird in erster Linie eine gütliche Einigung versucht. Klagen und Strafanzeigen sollen nur in Ausnahmefällen gestellt werden.

Die Mitgliederzahl der Wettbewerbszentrale ist sehr hoch. Ihr gehören ca. 600 Unternehmen, ca. 400 Unternehmensverbände, zahlreiche Handwerkskammern sowie alle Industrie- und Handelskammern an. Die Mitglieder sichern lediglich die finanzielle Grundlage der Vereinstätigkeit und genießen hinsichtlich der Tätigkeit des Vereins keine Vorrechte. Bezüglich der Branchenzugehörigkeit der Mitglieder gibt es Schwerpunkte im Bereich der Konsumgüterindustrie und des Dienstleistungsbereichs, insbesondere des Handels.

An der Spitze der Wettbewerbszentrale stehen der Hauptgeschäftsführer sowie drei weitere Volljuristen. Darüber hinaus ist sie mit Vertragsanwälten in mehreren Großstädten verbunden, die die örtliche Durchführung der Maßnahmen übernehmen. Auf diese Weise wird einerseits eine Informationsbündelung in der Zentrale und andererseits ein schnelles Agieren in der Nähe der Betroffenen erreicht.

Die Fälle, die an die Wettbewerbszentrale herangetragen und von ihr bearbeitet werden, sind – nach Beschwerdeführern und Beschwerdegegnern – in ihrer umfangreichen Registratur erfaßt. Die Zahl der Fälle ist seit 1973 ständig gestiegen. Waren es bis 1973 etwa jährlich 3 000 Fälle, so waren es 1976 schon 5 000 Fälle. 50% der Fälle wurden von Industrie- und Handelskammern, 25% von Wirtschaftsverbänden und die restlichen 25% von Verbraucherschutzorganisationen, Polizeidienststellen usw. vorgelegt. Hinsichtlich der Struktur der Fälle gilt, daß mehr als 50% irreführende Werbemaßnahmen betreffen. Davon beziehen sich etwas weniger als die Hälfte auf unzulässige Sonderveranstaltungen (Aus-, Räumungsverkauf usw.) und etwas mehr als die Hälfte auf Verstöße gegen das Irreführungsverbot des § 3 UWG. Etwa 8% aller Fälle betreffen Rabattverstöße und ca. 5% Zugabeverstöße, die restlichen Fälle beinhalten Verstöße gegen § 1 UWG. Nach Auskunft der Wettbewerbszentrale gilt, daß Verstöße seitens der Industrie in der Regel im Einzelfall gewichtiger

und seitens des Handels häufiger sind. Ferner steigen die Verstöße in den Branchen an, in denen sich die Konkurrenzlage durch einen enger werdenden Markt verschärft. Nach Auskunft der Wettbewerbszentrale werden 80% aller Fälle gütlich geregelt, in ca. 10% werden Gerichte bemüht, wobei 90% der Verfahren in ihrem Sinne abgeschlossen werden.⁴⁵⁾ Die Wettbewerbszentrale wurde von den meisten befragten Institutionen als Kooperationspartner genannt. Nach Schätzungen der Wettbewerbszentrale wird sie in etwa 10% aller bei Industrie- und Handelskammern, Einzelhandelsverbänden, Wettbewerbsförderungsvereinen usw. eingehenden Beschwerden in Anspruch genommen. Dies dürften zugleich die „schwierigeren“ Fälle sein.

Die Wettbewerbszentrale ist Herausgeber der Zeitschrift „Wettbewerb in Recht und Praxis“, die als Mittel zur Durchsetzung der o. a. Aufgabenstellung angesehen wird und Theorie und Praxis gleichermaßen ansprechen soll.

Was die präventive Wirksamkeit der Tätigkeit der Wettbewerbszentrale betrifft, so gilt sicherlich, daß ihre Existenz und ihre erfolgreiche Arbeit einen allgemeinen abschreckenden Effekt auf potentielle „Wettbewerbs Sünder“ haben. Auch prüft sie auf Verlangen in Zusammenarbeit mit den Organen der Wettbewerbswirtschaft Werbevorhaben vor deren Realisierung und kann so Werbungstreibende vor unbeabsichtigten Unlauterkeiten schützen. Da die Wettbewerbszentrale zumeist jedoch erst tätig werden kann, wenn Verstöße vorliegen, wirkt sie direkt präventiv dann nur insofern, als sie durch ihr Einschreiten weitere Verstöße unterbinden kann.

bb) Verein gegen Bestechung und Wirtschaftskriminalität e. V.

(Gespräch am 6. 12. 1976)

Der Verein gegen Bestechung und Wirtschaftskriminalität e. V., Frankfurt/M., ist durch Personalunion und Bürogemeinschaft eng mit der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. verbunden. Im Gegensatz zur Wettbewerbszentrale werden von ihm vor allem strafrechtlich relevante Verstöße verfolgt. Dabei stehen das „Bestechungs- und Schmiergeldunwesen“ sowie strafbare Wettbewerbsverstöße⁴⁶⁾, insbesondere strafbare Werbung im Vordergrund der Vereinstätigkeit. Laut Satzung gehört die vorbeugende Bekämpfung solcher Delikte dazu. Zu diesem Zweck hat der Verein Aufklärung zu betreiben und kostenlos Auskünfte über die Auslegung relevanter Rechtsvorschriften zu gewähren. Dann soll die einschlägige Rechtsprechung verfolgt und mitgeteilt werden. Diese Aufgabenstellung läßt wenig Raum für direkt präventive Tätigkeiten. Weitere Einzelheiten konnten nicht in Erfahrung gebracht werden.

cc) Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V.

(Gespräch am 26. 11. 1976)

Eine der ältesten Institutionen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist die Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V., Hamburg. Sie geht zurück auf den 1906 gegründeten Verband der Rechtsauskunftsstellen und arbeitet seit 1934 unter dem heutigen Namen und mit gleichem Zweck. Dieser besteht in der Warnung und dem Schutz vor Schwindelfirmen sowie in dem Bestreben, ihre Auflösung zu betreiben. Die Warnung erfolgt in der Regel durch Auskünfte auf entsprechende Anfragen. Die Zentralstelle unterhält dafür ein Archiv, in dem sie die ihr

45) Die Struktur der Erledigung gilt als charakteristisch für den Bereich des unlauteren Wettbewerbs. Vgl. Schricker, G.: Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher und des funktionsfähigen Wettbewerbs, in: Recht des unlauteren Wettbewerbs, Referat für die 8. Arbeitstagung . . ., in: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 139, 1975, S. 233. Vgl. auch die oben angegebenen Zahlen für die Einzelhandelsverbände und Wettbewerbsförderungsvereine, S. 42.

46) Insbesondere nach § 4 UWG.

bekanntgewordenen Schwindelfirmen und deren Verfehlungen festgehalten hat. Die Materialsammlung geschieht über die Archivierung der eingegangenen Anfragen und der daraufhin eingeleiteten Maßnahmen. Hinzu kommen weitere Informationen, die von interessierten Mitbürgern oder Institutionen an die Zentralstelle herangetragen werden. Aus Geld- und Personalmangel ist eine systematische Auswertung fester Quellen nicht möglich. Schutz will die Zentralstelle insbesondere Privatleuten (Verbrauchern) und Kleingewerbetreibenden als potentiellen Opfern schwindelhafter Geschäfte bieten. Staatliche Behörden und Kreditinstitute sieht sie nicht als Adressaten ihrer Aktivitäten an.

Träger der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen sind 80 Institutionen (Verbände, Kammern, Großunternehmen), davon knapp 60 Industrie- und Handelskammern. Eine größere Mitgliederzahl, insbesondere aus Unternehmungskreisen wird aus Gründen der Unabhängigkeit bei der Vereinstätigkeit nicht angestrebt.

dd) Pro Honore – Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e. V.

(Gespräch am 26. 11. 1976)

In Personalunion und Bürogemeinschaft mit der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V. verbunden ist Pro Honore – Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e. V., der generell unkorrektes Verhalten im Wirtschaftsleben bekämpfen will, während die Zentralstelle sich auf die Bekämpfung schwindelhafter Geschäfte konzentriert. Die satzungsmäßige Aufgabe von Pro Honore ist es, für die Wahrung von Ehrbarkeit und von Treu und Glauben im Wirtschaftsleben zu sorgen, wobei Bestechungs- und Schmiergeldwesen, Kreditschwindel und unlauterer Wettbewerb als besonders zu bekämpfende Delikte in der Satzung hervorgehoben werden. Wie der Verein diese Bekämpfung gestaltet, ist nicht satzungsmäßig festgelegt. Im wesentlichen handelt es sich um zivilrechtliche Schritte, insbesondere Abmahnungen. Der Strafantrag wird nur in äußersten Fällen gestellt.

Pro Honore hat etwa 300 Mitglieder, die sich überwiegend aus der Hamburger Unternehmerschaft rekrutieren. Sie sorgen für die finanzielle Ausstattung, ohne daß sie im Geschäftsbetrieb des Vereins bevorzugt behandelt werden. Nach Auskunft des Vereins treten Mitglieder kaum als Anfrager auf; als Beschwerdegegner werden sie wie Nicht-Mitglieder behandelt.

Die personelle Ausstattung der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V. und von Pro Honore umfaßt zwei Volljuristen sowie Schreib- und Registraturkräfte. Sie bewältigen nach eigenen Angaben ein Volumen von etwa 2 000 bis 2 500 Besuchern und 5 000 bis 6 000 schriftlichen Anfragen. Insgesamt etwa ein Drittel kommt aus dem Hamburger Raum. Dabei liegt der Erfassungsgrad bei knapp 90%, d. h., in nahezu 90% der Anfragen ist eine Information – gleich welcher Art – über das Anfrageobjekt gespeichert, so daß eine Auskunft gegeben werden kann. Für den Hamburger Raum liegt dieser Erfassungsgrad etwas höher, für das übrige Bundesgebiet etwas niedriger.

Literaturhinweise:

Böshagen, F.: Mögliche Maßnahmen verwaltungsrechtlicher Art zur Verhinderung irreführender Angaben im geschäftlichen Verkehr, Anlage 4 zu: Bundesminister der Justiz (Hg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts, Band. 9, Bonn: 1975, (insbesondere S. 21–24: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.);

Köhler, B.: Die Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, in: Probleme im Gespräch, Band 4 – Wirtschaftskriminalität (hrsg. vom Gottlieb-Duttweiler-Institut, Rüslikon), Bern – Frankfurt/M. 1972, S. 119–123;

2. Wirtschaftsauskunfteien

(Gespräche am 10. 8. 1976 und am 17. 8. 1976)

Als erwerbswirtschaftliche Organisation des Selbstschutzes sind die Wirtschaftsauskunfteien anzusprechen. Sie sind Dienstleistungsunternehmen, die Informationen und andere Dienste gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

In der Bundesrepublik Deutschland teilen sich die drei größten Auskunfteien,

- die Vereine Creditreform,
- die Schimmelpfeng GmbH und
- die Auskunftei Bürgel GmbH,

über 80% des Marktvolumens. Ihre Hauptaufgabe sehen sie im Kreditschutz. Ziel ihrer Tätigkeit ist die Verhinderung oder doch die Minderung von wirtschaftlichen Schäden. Zur Erreichung dieses Zieles werden den Kunden als präventives Instrument die Auskunfterteilung und als repressives Instrument die Inkasso- und Mahntätigkeit angeboten.

Ein Teil der Schäden, die Wirtschaftsauskunfteien verhindern oder mindern wollen, beruht auf wirtschaftsdeliktischen Handlungen. Zu deren präventiver Bekämpfung tragen die Wirtschaftsauskunfteien im allgemein-präventiven Sinne durch ihre Existenz und durch die damit gegebene Möglichkeit, ihr Informationspotential zu nutzen, und im spezial-präventiven Sinne durch Auskunfterteilung im konkreten Fall bei. Insbesondere die von den Wirtschaftsauskunfteien innerhalb eines Jahres nach Auskunfterteilung gelieferten Nachtragsinformationen können von großem präventiven Wert sein, da sie wichtige Veränderungen nach der Auskunfterteilung beinhalten.

Wirtschaftsauskunfteien sammeln öffentlich zugängliche Informationen, ergänzen diese im Einzelfall durch zusätzliche Erkundigungen und bereiten das Material so auf, daß daraus Berichte zusammengestellt werden können, die den Informationsbedürfnissen ihrer Anfrager gerecht werden. Die Gewinnung des Datenmaterials geschieht systematisch und permanent und nicht erst auf bestimmte Anfragen hin. Es wird bei Bedarf durch gezielte Recherchen ergänzt und aktualisiert. Wichtige Informationsquellen für die Auskunfteien sind die Anfrageersuchen selber und die Rückmeldungen der Anfrager sowie die Inkasso- und Mahntätigkeit. Da Wirtschaftsauskunfteien nicht bloß Informationsverteilungsstellen, sondern auch Informationsbündelungsstellen sind, können sehr schnell auffällige Sachverhalte aufgrund der Art und Häufigkeit bestimmter Informationsbegehren erkannt werden. So ergeben sich etwa für Auskunfteien relativ frühzeitig Anzeichen für den Stoßbetrug. Denn in solchen Fällen schnell erfahrungsgemäß die Zahl der Auskunftsersuchen sprunghaft in die Höhe. Da die Auskunfteien jegliche Abweichungen in der Zahl der Auskünfte über einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer, die ein individuell unterschiedliches Maß übersteigen⁴⁷⁾, zum Anlaß für vertiefte Erkundigungen nehmen, erhalten sie frühzeitig Verdachtsmomente und können dementsprechend effektiv durch Auskunfterteilung vorbeugend tätig werden. Voraussetzung dafür ist freilich, daß potentielle Opfer die Möglichkeit der Auskunfteihinholung in Anspruch nehmen, die erhaltenen Auskünfte entsprechend interpretieren – wobei die Auskunfteien in Zweifelsfällen durch ergänzende mündliche Auskünfte Hilfe leisten – und die erforderlichen Entscheidungen treffen.

Eine gewisse Gefahr für die präventive Wirksamkeit der Auskunfteien besteht darin, daß diese unter

47) Nach den Erfahrungen der Auskunfteien ist die Zahl der Auskunftsersuchen über ein neu gegründetes Unternehmen in der ersten Zeit sehr hoch, später nimmt sie ab und pendelt sich auf ein unternehmungsindividuelles Niveau ein.

anderem auch Informationen weiterleiten, die von demjenigen Unternehmen stammen, über das ein anderer Wirtschaftsteilnehmer Auskünfte haben möchte. Solche „Selbstauskünfte“ bergen die Gefahr der Manipulation durch mögliche Delinquenten und könnten deren betrügerischen Absichten entgegenkommen. Es wäre deshalb erforderlich, daß Informationen, die solchen „Selbstauskünften“ entstammen, für den Anfrager auch immer als solche deutlich erkennbar sind. Die Tatsache, daß Auskunftsteien als Gewerbebetriebe für ihre Auskünfte Entgelt verlangen⁴⁸⁾, dürfte die präventive Wirksamkeit wenig tangieren.

Genauere Zahlenangaben über die Geschäftstätigkeit der Wirtschaftsauskunftsteien sind kaum zu erhalten. Sie gelten meist als Geschäftsgeheimnisse, zumal eine Publizitätspflicht bei keiner der bedeutenden deutschen Auskunftsteien – weder aufgrund der Rechtsform noch aufgrund ihrer Größe – besteht. Ein wenig publizitätsbereiter ist der Verband der Vereine Creditreform e. V., Neuss. Die in seinen Jahresberichten gegebenen Daten dürften nach Ansicht der Verfasser mit Vorbehalten auch auf andere Großauskunftsteien übertragbar sein, wenngleich diese Daten wegen der Zusammenfassung aller Auskunftsteien⁴⁹⁾ bei der Zählung der Auskünfte und aller Tätigkeitsbereiche etwa beim Umsatz keine weitergehenden Analysen zulassen.

Die Vereine Creditreform haben rund 70 000 Mitglieder, davon

Handel	31 %
Industrie	30 %
Kreditinstitute, Versicherungen	6 %
Sonstige Dienst- leistungsgewerbe	12 %
Handwerk	10 %
Sonstige	11 %

Das jährliche Auskunftsvolumen beträgt etwa 6,3 Millionen erteilter Auskünfte. Der Anteil der Auskünfte, die dubiose oder kriminelle Aktivitäten und Sachverhalte betrifft, ist gering. Der Verband der Vereine Creditreform e. V., Neuss, schätzt ihn auf weniger als 1% des Auskunftsvolumens. Die Schimmelpfeng GmbH, Frankfurt/M., schätzt ihn auf höchstens 5% des Auskunftsvolumens. Setzt man das Auskunftsvolumen beider Auskunftsteien mit jährlich 10 bis 12 Millionen Auskünften an, so würden etwa 100 000 bis etwa 600 000 Auskünfte jährlich dubioses oder wirtschaftskriminelles Handeln betreffen. Dies ist eine ganz erhebliche Anzahl und ein Ausdruck für die Bedeutung, die den Auskunftsteien bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, hierbei insbesondere bei der Bekämpfung des Warenkreditbetruges, zukommt.

Da – wie schon erwähnt – die Befragten engere Wirtschaftskriminalitätsbegriffe bevorzugten, dürfte die Zahl der in unserem Sinne wirtschaftsdeliktisches Handeln berührenden Auskünfte noch höher liegen.

Die archivierten Auskünfte, also das Informationspotential der Wirtschaftsauskunftsteien, betragen nach Selbsteinschätzungen etwa 10 Mio. bei Creditreform und etwa 6 Mio. bei Schimmelpfeng.

Auch ihre Mitgliederzeitschriften^{49a)} und Schriftenreihen benutzen die großen Wirtschaftsauskunftsteien, um der Wirtschaftsdelinquenz vorbeugend zu begegnen. Dabei stehen Maßnahmen der Aufklärung im Vordergrund. In regelmäßigen Informationsdiensten wird gegebenenfalls auch vor Wirtschaftsdelikten gewarnt. Eine schadenverhütende Funktion kann schließlich auch im Inkasso- und

48) Die Preise bewegen sich zwischen 20 und 25 DM für eine Normalauskunft (im Abonnement).

49) Schriftliche, fernschriftliche, mündliche Auskünfte; Normalauskünfte, Eilauskünfte, Spezialauskünfte, Auslandsauskünfte, Nachträge.

49a) Auflage der Zeitschrift Creditreform: 76000.

Mahnwesen der großen Wirtschaftsauskunfteien gesehen werden. Sie sind – wie sie betonen – auf diesem Gebiet, nicht zuletzt wegen ihrer eigenen Beteiligung am Erfolg, sehr erfolgreich tätig.

Literaturhinweise:

Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität, Schriftenreihe Schimmelpfeng, Band 4, 2. Auflage, Frankfurt/M. 1974;

Benninghaus, M. M. – Rödl H.: Prophylaxe durch Information, in: Wirtschaftskriminalität – Möglichkeiten der Prophylaxe, Schriftenreihe des Verbandes der Vereine Creditreform, Bd. 1, Würzburg 1973;

Poerting, P.: Selbstschutz gegen Wirtschaftsdelikte – Präventive Maßnahmen der Industrie- und Handelskammern und der Wirtschaftsauskunfteien, Schriftenreihe des Verbandes der Vereine Creditreform, Veröffentlichung in Vorbereitung;

Windolph, A.: Die Handelsauskunfteien im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität, in: Die Teilzahlungswirtschaft, 15. Jg., 1968, S. 17–20;

Ders.: Die präventive Aufgabe von Handelsauskunfteien zur Eliminierung unredlicher Elemente im Wirtschaftsleben, in: LKA Hamburg (Hg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung beim LKA Hamburg 1968/69, Hamburg 1970, S. 204–221;

Ders.: Präventive Bekämpfung und Selbstschutz bei Wirtschaftsdelikten, in: Die Polizei, 62. Jg., 1971, S. 181–184.

c) Besondere Schutzeinrichtungen

Die folgenden Institutionen richten ihre Aktivitäten gegen eine bestimmte Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern und/oder auf bestimmte Bereiche deliktischen Handelns.

1. Verbraucherschutzorganisationen

aa) Überblick

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine Vielzahl von Institutionen, die mit ihren Aktivitäten den (End-) Verbraucher von Diensten und Gütern beraten und vor Schäden bewahren wollen. Dabei ist eine weitgehende Spezialisierung der jeweiligen Organisationen auf bestimmte Zwecke festzustellen.⁵⁰⁾ Ein Teil der Maßnahmen dieser Organisationen ist für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung.

Tragende Säulen der Verbraucherberatung sind die 11 Verbraucherzentralen in den Bundesländern und ihre ca. 120 Beratungsstellen. Breit gestreute Aufklärung betreibt der Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung e. V., Köln. Konkrete Untersuchungen von Produkten am Markt, insbesondere durch vergleichende Warentests, führt die Stiftung Warentest, Berlin, durch. Den Schutz der Verbraucher vor unlauteren Praktiken und Werbemaßnahmen sieht der Verein zum Schutz der Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb (Verbraucherschutzverein e. V., Berlin) als seine Aufgabe an. Diese Organisationen sind Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, Bonn, die als Spitzenorganisation der Verbraucher anzusehen ist und entsprechende Aufgaben wahrnimmt.

50) Vgl. zum Bereich des Verbraucherschutzes Simitis, K.: Verbraucherschutz – Schlagwort oder Rechtsprinzip? Baden-Baden 1976.

Für den Bereich des Unterrichts- und Bildungswesens ist die Aktion Bildungsinformation e. V., Stuttgart, für den Bereich des Heilgewerbes die Zentrale zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe e.V., Mannheim, geschaffen worden.

bb) Verbraucherzentralen

(Gespräch mit Verbraucherschutzverein e. V., am 19. 10. 76)

Die Verbraucherzentralen und ihre Zweigstellen beraten den Verbraucher überwiegend in bezug auf beabsichtigte Käufe von Produkten. Juristisch qualifizierte – insbesondere zur Rechtsberatung befugte – Mitarbeiter fehlen, so daß dem Verbraucher in Fällen von Straftaten oder unlauteren Praktiken kurzfristig nicht geholfen werden kann. In solchen Fällen bleibt ihm nur der Gang zum Rechtsanwalt, der indes häufig auch wegen des Kostenrisikos gescheut wird, oder zum Verbraucherschutzverein, an den der Ratsuchende in der Regel dann verwiesen wird.

Von allgemein-präventiver Bedeutung sind die von den Verbraucherzentralen betriebene Aufklärung und Schulung des Verbrauchers. Die spezial-präventive Bedeutung ist eingeschränkt, da die Beratungsstellen oftmals zu spät, das heißt, nachdem der Ratsuchende schon durch unseriöse Geschäftspraktiken in Bedrängnis geraten ist, aufgesucht werden. Nur selten wird ein Rat während eines Verhandlungsstadiums eingeholt, zumal unseriöse Vertreter und Verkäufer erfahrungsgemäß auf schnelle Vertragsabschlüsse drängen. Die Bedeutung der Beratungsstellen ist indes durch das neue Abzahlungsgesetz⁵¹⁾ erhöht worden, da durch das Rücktrittsrecht innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluß der Zeitraum für Beratungen erweitert wurde.

cc) Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V.

Als Spitzenorganisation der Verbraucherorganisationen scheidet die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V., Bonn, weitgehend für die Durchführung von spezifischen und direkt präventiven Maßnahmen aus. Von allgemeiner präventiver Bedeutung ist jedoch ihre Monatszeitschrift „Verbraucher Rundschau“, in der sie unter anderem über unseriöse Praktiken gegenüber Verbrauchern berichtet sowie Adressen von Stellen angibt, die Rat und Hilfe erteilen können.

dd) Verein zum Schutz der Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb e. V.

(Gespräch am 19. 10. 76)

Große Bedeutung kommt für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von seiten der Verbraucherorganisationen dem Verein zum Schutz der Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb (Verbraucherschutzverein) e. V., Berlin, zu. Seine satzungsmäßige Aufgabe ist die Wahrung und Förderung der Verbraucherinteressen, insbesondere die Unterbindung unlauteren Wettbewerbs zu Lasten der Verbraucher. Zur Erfüllung dieser Aufgabe klärt er auf, führt Beratungen durch und leitet gegebenenfalls gerichtliche Maßnahmen ein. Mitglieder des Vereins sind u. a. die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V., die Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e. V., Bonn, die 11 Verbraucherzentralen der Länder und die Stiftung Warentest. Für sie stellt der Verein aus Haftungs- und Risikoüberlegungen in erster Linie die organisatorische Ausgliederung einer bestimmten Funktion, nämlich der Klagebefugnis nach § 13 UWG dar. Sie sind es auch, die ihm hauptsächlich Fälle vorlegen, wengleich sich auch betroffene Verbraucher unmittelbar an ihn wenden können. Die individuelle Rechtsberatung, die der Verbraucherschutzverein seit Mitte 1976 durchführen darf, tritt jedoch gegenüber Maßnahmen von allgemeiner wettbewerbsrechtlicher Bedeutung in den Hintergrund. Sie wird zudem hauptsächlich von in Berlin ansässigen Beschwerdeführern in Anspruch genommen, da der Verein dort seinen Sitz hat und in Berlin einen größeren Bekanntheitsgrad aufweist als im Bun-

51) Zweites Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15. 5. 1974, BGBl. I, S. 1169.

desgebiet. Das Tätigkeitsfeld des Verbraucherschutzvereins bilden im wesentlichen die Verstöße gegen §§ 1 bis 3 UWG. Im Jahr werden von ihm rund 500 Fälle bearbeitet. Davon führen knapp 90 zu Gerichtsverfahren. Etwa 270 Fälle führen zu Unterwerfungserklärungen. In den übrigen Fällen bleiben die Maßnahmen des Vereins erfolglos, es wird aber wegen des Kostenrisikos auch keine Klage eingereicht.⁵²⁾

Der Verbraucherschutzverein arbeitet mit zwei Volljuristen und einer Rechtspflegerin. Von daher sind seiner Tätigkeit deutliche Grenzen gesetzt. Wegen dieser personellen Enge ist ihm auch eine Kontrolle der durchgesetzten Unterlassungsansprüche und Unterwerfungserklärungen kaum möglich. Er ist in dieser Hinsicht auf die Mitarbeit der Betroffenen angewiesen, die jedoch nicht immer gegeben ist. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß wegen der fehlenden oder unzulänglichen Kontrolle die Prävention mancher Unterwerfungserklärungen und Unterlassungsansprüche nicht wirksam wird.

Der Verbraucherschutzverein arbeitet hauptsächlich mit den Verbraucherzentralen und der Aktion Bildungsinformation zusammen. Mit unternehmerischen Selbstschutzorganisationen findet keine Zusammenarbeit statt.

Die Erfahrungen aus seiner Tätigkeit versucht er in aufklärende Broschüren umzusetzen, die auch von anderen Verbraucherorganisationen publiziert bzw. verteilt werden. Dabei wird er insbesondere auch im Auftrag seines finanziellen Trägers, des Bundesministers für Wirtschaft, tätig.

ee) Stiftung Warentest

Die Stiftung Warentest, Berlin, will den Verbraucher durch ihre Veröffentlichungen u. a. vor irreführenden Geschäftspraktiken und gefährlichen Produkten schützen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihrer Veröffentlichungen spielen indes wirtschaftskriminelle Handlungen nur eine untergeordnete Rolle.

Die Zusammenarbeit der Stiftung Warentest erstreckt sich bei den Produktuntersuchungen auf wissenschaftliche Institute und Untersuchungsämter des technischen und naturwissenschaftlichen Bereichs sowie daran anschließend auf die Gewerbeaufsichtsämter, die gegebenenfalls mit Untersagungsverfügungen eingreifen. Die Stiftung Warentest ist im Koordinationsausschuß des Zentralausschusses der Werbewirtschaft, der sich mit irreführender Werbung befaßt und der gegebenenfalls den Deutschen Werberat einschaltet, vertreten.

Sie bedient sich der eigenen Zeitschrift „test“ und der Massenmedien, um ihre Informationen zu publizieren.

ff) Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung e. V.

Der Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung e. V., Köln, soll eine allgemeine verbraucherpolitische Aufklärungsarbeit betreiben. Die Erklärung von wirtschaftlichen Zusammenhängen, von Rechten und Pflichten des Verbrauchers, die Förderung des Marktverständnisses und des volkswirtschaftlichen Denkens sind die Hauptziele seiner Tätigkeit. Das Themengebiet, über das der Bundesausschuß möglichst breit gestreut informieren soll, ist so weit gespannt, daß der Schutz vor wirtschaftskriminellen Handlungen durch Aufklärung nur ein Thema unter vielen anderen ist. Seine Informationen vermittelt der Bundesausschuß einerseits über Broschüren und Merkblätter direkt

52) Finanziert wird der Verbraucherschutzverein im wesentlichen durch den Bundesminister für Wirtschaft. Das Budget umfaßt ca. 300 000 DM, davon entfallen 30 000 DM auf den Prozeßkostenfonds.

an den jeweiligen interessierten Bürger, andererseits über die Presse sowie über Lehr- und Beratungskräfte in Schulen und Verbraucherorganisationen als Multiplikatoren. Für diese wird die regelmäßig erscheinende Zeitschrift „Verbraucherdienst“⁵³⁾ herausgegeben. Weitere Angaben konnten nicht erhoben werden.

gg) Aktion Bildungsinformation e. V.

Die Aktion Bildungsinformation e. V., Stuttgart, befaßt sich mit einem speziellen Gebiet innerhalb des Verbraucherschutzes. Sie will – insbesondere in ihrer Funktion als Auskunftsstelle für den Fernunterricht – Fernschülern möglichst objektive Informationen über den Markt liefern. Durch bessere Transparenz auf dem Bildungsmarkt soll das Geschäft mit der Unerfahrenheit der Bildungswilligen erschwert werden.

Die Aktion Bildungsinformation e. V. sammelt nicht nur Informationen aufgrund von Anfragen und Beschwerden, sondern beobachtet von sich aus den relevanten Markt. Über Angebote, Werbe- und Vertriebsmethoden, Inhalte und Durchführung von Fernkursen sowie einschlägige Prozesse berichtet sie regelmäßig in ihren „ABI-Informationen“. Neben dem Fernunterrichtswesen einschließlich der Sprachreiseveranstalter werden auch Buchclubs, der Vertrieb von Lexika und von anderen, an den Bildungswillen der Bürger appellierenden Objekten sowie die Angebote vermeintlicher religiöser Sekten bzw. Heilsverkünder kritisch behandelt.

Die Aktion Bildungsinformation e. V. ist als Rechtsbeistand auf dem Gebiet der Schuldverhältnisse zugelassen und kann somit betroffenen Verbrauchern unmittelbar rechtsberatend zur Seite stehen. Gegen unlautere Praktiken geht sie auch von sich aus außergerichtlich oder gerichtlich vor, um diese zu unterbinden. Kooperiert wird nach Auskunft der Aktion Bildungsinformation vorwiegend mit anderen Verbraucherorganisationen. Gegenüber unternehmungsorientierten Verbänden hält sie sich zurück, da nach ihren Erfahrungen die bestehenden Interessenunterschiede eine wirksame Kooperation stark beeinträchtigen.

hh) Zentrale zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe e. V.

Dem Schutz des Verbrauchers als Käufer von scheinbaren Heil- und Arzneimitteln widmet sich die Zentrale zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe e. V., Mannheim. Sie ist im wesentlichen das Werk eines einzelnen Mannes, der ihr seine Freizeit opfert. Von daher sind ihr enge Grenzen bei ihrer Tätigkeit gesetzt. In deren Mittelpunkt steht die Sammlung von einschlägigen Urteilen, die Interessierten und Betroffenen zugänglich gemacht werden. Auf diese Weise sollen betrügerische Werbe- und Vertriebsmethoden schwindelhafter Heilmittelhersteller transparent gemacht werden. Betroffene Verbraucher werden gegebenenfalls durch eine Dokumentation einschlägiger Urteile bei der Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche unterstützt. Eine breite Aufklärung und Warnung ist bei der gegebenen Situation der Zentrale nicht möglich, so daß nach unserer Einschätzung ihre mögliche präventive Wirkung auf Einzelfälle beschränkt bleibt.

53) Ausgabe A, an die Presse gerichtet, Auflage 2 400; Ausgabe B, für Lehr- und Beratungskräfte, Auflage 24 000.

Literaturhinweise:

Bluth, S.: Rebellion der Verbraucher, Oldenburg – Hamburg 1974;

Draeger, J.: Die Stiftung Warentest, in: Wirtschaftskriminalität – Weiße-Kragen-Kriminalität, Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 13/II, Hamburg 1976;

v. Hippel, E.: Verbraucherschutz, Tübingen 1974;

Simitis, K.: Verbraucherschutz – Schlagwort oder Rechtsprinzip? Baden-Baden 1976;

Verbraucher Rundschau, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V. (erscheint monatlich).

2. Andere spezifische Schutzeinrichtungen

aa) Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung

(Gespräch am 4. 11. 76)

Die Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung sehen es als ihre Aufgabe an, durch Informationsvermittlung einerseits den Kreditgeber vor Verlusten, andererseits den Kreditnehmer vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Dabei überwiegt das Interesse, durch Auskunftserteilung das Risiko des Kreditgebers zu verringern. Die Geschäftstätigkeit bezieht sich ausschließlich auf Konsumentenkredite bis zu 30000,- DM. Als Effizienzkriterium sehen die Schutzgemeinschaften die Höhe der Ausfall- und Verlustquote im Konsumentenkreditgeschäft der angeschlossenen Kreditgeber an. Diese liegt zur Zeit bei weniger als einem Promille der vergebenen Kreditsumme.

Die Schutzgemeinschaften haben in bezug auf das Konsumentenkreditgeschäft eine ähnliche Funktion wie die Wirtschaftsauskunfteien, deren Schwergewicht indes auf dem Warenkreditgeschäft liegt. Die Arbeitsweisen sind allerdings verschieden. Der wesentliche Unterschied ergibt sich daraus, daß die Schutzgemeinschaften ein geschlossenes Nachrichtensystem bilden, das heißt, Informationslieferanten und Informationsnachfrager sind ausschließlich die über 30000 Mitglieder, die vorwiegend aus dem Kreditgewerbe und dem Handel kommen.⁵⁴⁾

Die Mitgliedschaft in den Schutzgemeinschaften begründet die Pflicht, über alle Vorgänge (Anträge, gewährte Kredite, Veränderungen, Vollstreckungen usw.), die Konsumentenkredite bis 30000 DM betreffen, Meldungen zu machen, und gewährt das Recht, für eigene Zwecke den vorhandenen Datenbestand zu nutzen. Die Schutzgemeinschaften führen anders als die Auskunfteien keine eigenen Recherchen durch, sondern übernehmen nur die Speicherung und den Austausch von Informationen. Sie fungieren in der Art einer Clearing-Stelle.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 13 selbständige Schufa-Gesellschaften mit weiteren 21 Nebenstellen, so daß die Schutzgemeinschaften in 34 Städten vertreten sind. Die Daten sind regional in 28 Archiven gespeichert. Die Bundes-Schufa e. V., Wiesbaden, hat Aufgaben auf den Gebieten der Koordination nach innen und der Gesamtvertretung nach außen. In den Archiven sind rund 22 Millionen Personen erfaßt. Das jährliche Auskunftsvolumen liegt bei 20 Millionen erledigter Anfragen, die zugleich das vorhandene Datenmaterial erweitern. Bei mehr als 90% der Personen, über die Auskünfte von seiten der Mitglieder gewünscht werden, liegen Informationen gespeichert vor. In Großstädten und Ballungsräumen liegt der Erfassungsgrad nahezu bei 100%.

Der Präventionseffekt der Schutzgemeinschaften beruht vor allem auf ihrer Existenz und dem bei ihr abrufbaren Informationspotential, weniger in den einzelnen Mitteilungen, die zu 85% positiv für die Kreditnehmer sind. Von den negativen Auskünften betreffen nur ein geringer Teil kriminelle, insbesondere kreditbetrügerische Kunden. Da bei den meisten Kreditinstituten jedoch strikte Anweisungen über das Einholen von Schufa-Auskünften vor der Kreditvergabe bestehen, bieten sie in den wenigen Fällen krimineller Betätigung eine wirksame direkt präventive Waffe, solange die Information genutzt wird.

54) Knapp 5000 Hauptstellen von Kreditinstituten, rund 17000 Zweigstellen, über 8000 andere Gewerbetreibende, mehrheitlich aus dem Handel.

Literaturhinweise:

Richter, R.: Schufa – „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“, Diss. Würzburg 1972;
Hoene, E.: Präventiver Kreditschutz und Zwangsvollstreckung durch Private, Berlin 1971, S. 71–82.

bb) Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst e. V.

Die Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst e. V., Hamburg, wird von den Verbänden der Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft getragen. Ihre satzungsgemäße Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß nur vertrauenswürdige Personen im Versicherungsaußendienst tätig sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sammelt sie Informationen und erteilt Auskünfte an die Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsunternehmen. Die gesammelten Informationen stammen im wesentlichen von den Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedsunternehmen und werden auch nur an sie weitergegeben. Weitere Informationsquellen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V., Hamburg, sowie in Einzelfällen einschlägige Zeitungsberichte und Gerichtsurteile. Diese Informationen werden in einem Archiv gesammelt und dem bezeichneten Anfragerkreis auf Wunsch mitgeteilt.

cc) Sicherheitsverbände

Die **Koordinierungsstelle für Sicherheitsfragen in der gewerblichen Wirtschaft**, Bonn, und ihre Landesverbände sind das Ergebnis der seit dem Ende der sechziger Jahre festzustellenden Bestrebungen von Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft, Abwehrorganisationen gegen kriminelle Übergriffe auf Unternehmen zu schaffen. Die Koordinierungsstelle und ihre Landesverbände sind als Vereine organisiert und finanzieren sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, für die sie ausschließlich ihre Leistungen erbringen. Die satzungsmäßigen Aufgaben gehen weit über den hier interessierenden Bereich der Wirtschaftskriminalität hinaus, so daß nur ein Teil der Aktivitäten untersuchungsrelevant ist. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Abwehr von Wirtschafts- (Betriebs-) spionage sowie die Bekämpfung innerbetrieblicher Wirtschaftsdelikte, weniger bedeutsam die der Betriebsabotage.

Die Maßnahmen der Koordinierungsstelle und ihrer Landesverbände lassen zwei Schwerpunkte erkennen:

1. die Beratung und Betreuung der Mitgliedsunternehmen auch durch einen institutionalisierten Erfahrungsaustausch auf einschlägigem Gebiet,
2. die Aus- und Fortbildung qualifizierten Personals zum Schutz des Unternehmens.

Soweit dies erforderlich ist und gewünscht wird, werden auch Kontakte zu staatlichen Behörden vermittelt. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt nicht auf dem hier untersuchten Deliktsbereich. Darüber hinaus betreiben die Sicherheitsorganisationen von sich aus keine direkt präventiven Tätigkeiten, sondern geben Anleitungen dazu.

Literaturhinweis:

Heidenreich, W.: Die Sicherheitsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft, in: Jeske, J. J. (Hg.): Wie schütze ich meinen Betrieb? Düsseldorf – Wien 1973, S. 249–254.

dd) Schutzgemeinschaft Muster & Modelle – Musterschutz e. V.

Im Bereich der Textilindustrie ist die Schutzgemeinschaft Muster & Modelle – Musterschutz e. V., Frankfurt, tätig. Ihre Träger sind textilindustrielle Unternehmen und – als fördernde Mitglieder – einige ihrer Verbände. Die satzungsmäßigen Aufgaben sind der Schutz der Mitglieder vor verbotenen Nachbildungen ihrer Muster, Dessins, Modelle u. ä. sowie die vorbeugende Aufklärung über das Wesen, die wirtschaftliche Bedeutung des Musterschutzes und über die Folgen von Verletzungen geschützter Muster und Modelle. Laut Fragebogenbeantwortung werden von der Musterschutzgemeinschaft Aufklärung, Warnung, Veröffentlichungen und Veranstaltungen als Präventionsmaßnahmen betrieben. Auch die Vertretung der Interessen der Mitgliedsunternehmen in konkreten Fällen gehört zu den Tätigkeiten der Musterschutzgemeinschaft, die in geeigneten Fällen auch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Frankfurt, einschaltet. Nähere Einzelheiten über die Schutzgemeinschaft Muster & Modelle konnten nicht in Erfahrung gebracht werden.

ee) Schutzvereinigung gegen den Mißbrauch des Immobilienmarktes e. V.

Während die Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung, die Auskunftstelle über den Versicherungsaußendienst e. V. und die Schutzgemeinschaft Muster & Modelle e. V. im wesentlichen den Schutz der beteiligten Unternehmungen bestimmter Branchen betreibt, sieht die 1972 gegründete Schutzvereinigung gegen den Mißbrauch des Immobilienmarktes e. V., Sigmaringen, ihre Aufgabe darin, sowohl Anbieter als auch Nachfrager von Immobilien zu schützen. Sie bezeichnet sich dementsprechend in ihrem Untertitel auch als unabhängigen gemeinnützigen Verein zur Bekämpfung von Marktvergehen und Wirtschaftsverbrechen. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht die Wahrnehmung der Interessen von Mitgliedern, denen durch betrügerische Immobiliengeschäfte Vermögensverluste drohen. Nach eigenen Angaben ist sie bislang in 150 Fällen tätig geworden. Ihre präventive Funktion kann in der Absicht, drohende Schäden zu verhindern oder zu verringern, gesehen werden.

Die Hauptschwierigkeiten für ihre Tätigkeit ergeben sich aus der unzureichenden finanziellen Basis. Beabsichtigte Maßnahmen, wie etwa die Einrichtung einer eigenen Rechtsabteilung oder die Herausgabe einer Zeitschrift, mußten deshalb bislang unterbleiben, andere konnten nicht in vollem Umfang realisiert werden. Ihre Aktivitäten, die im wesentlichen das Werk eines einzelnen engagierten Mannes sind, beschränken sich so auf einzelne Fälle.

III. Verbände

Die Verbände von Unternehmungen sind in mehrfacher Hinsicht an der präventiven Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten beteiligt. Vielfach sind sie Initiatoren, Mitglieder und/oder Träger von schon beschriebenen Schutzorganisationen, auf die sie für die Untersuchung relevante Tätigkeiten übertragen haben, so daß sie diese Organisationen in Anspruch nehmen, wenn sie selbst mit einschlägigen Fällen konfrontiert werden. Zudem tragen auch nach innen – an die Mitglieder – gerichtete Verbandsaktivitäten zur präventiven Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte bei. Aufklärung und Beratung, Empfehlungen und Richtlinien für lauterer Geschäftsgewohnheiten, die Hilfe bei der Unterbindung unseriöser Geschäftspraktiken sog. „schwarzer Schafe“ sind Beispiele für solche präventiv wirkenden Aktivitäten. Hinsichtlich der innerverbandlichen Struktur gilt, daß auftretende Fälle von Wirtschaftsdelikten meist nach dem Subsidiaritätsprinzip von der unmittelbar betroffenen Verbandsgliederung erledigt werden, also in der Regel von Bezirks- oder Kreisverbänden. Nur bei Fällen von übergreifender Bedeutung werden Landes- oder Bundesverbände eingeschaltet.

Die im weiteren näher untersuchten Verbände führen – wenn auch in enger Zusammenarbeit mit

einschlägigen Selbstschutzeinrichtungen – in hohem Maße untersuchungsrelevante Maßnahmen in eigener Regie durch.

a) Einzelhandelsorganisationen

(Gespräch am 11. 11. 76)

Der Einzelhandel ist in hohem Maße insbesondere leichter wirtschaftskriminellen Aktivitäten ausgesetzt. Dies ist wohl einerseits in der hohen Gesamtzahl von Einzelhandelsunternehmen⁵⁵⁾, andererseits aber auch in der großen Zahl von anderen Wirtschaftsteilnehmern begründet, mit denen der Handel aufgrund seiner Mittlerfunktion zwischen Produzenten und Abnehmer geschäftlich zusammenarbeitet. Die für den Einzelhandel relevanten Formen der Wirtschaftskriminalität sind insbesondere der Ladendiebstahl und Wettbewerbsverstöße. Letztere betreffen, soweit es sich um Formen des unlauteren Wettbewerbs handelt, insbesondere das Verhältnis der Einzelhändler untereinander und, soweit es sich um Diskriminierungen aufgrund von Angebots- oder Nachfragemacht handelt, insbesondere das Verhältnis zu den Lieferanten. Die Mitwirkung der Mitgliedsunternehmen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist unterschiedlich. Bei Wettbewerbsverstößen ist sie relativ gut, soweit die einzelnen Unternehmen davon nachteilig betroffen sind. Im anderen Fall ist sie gering und der Einfluß der Einzelhandelsorganisationen entsprechend schwach. Im wesentlichen können deshalb die Maßnahmen kaum beim Täter, sondern meist nur beim Opfer von Wettbewerbsverstößen ansetzen. Hinzu kommt, daß das Interesse der Mitglieder an Fragen der Verhinderung von Wettbewerbsverstößen sehr unterschiedlich ist. Ist es gering, so sind auch die regionalen Verbandsaktivitäten kaum diesem Problem gewidmet, um der Gefahr von Mitgliederaustritten vorzubeugen. Die Effizienz von eingeleiteten Maßnahmen wird auch stark beeinträchtigt, weil die finanziellen und personellen Ressourcen, die dafür eingesetzt werden können, knapp bemessen sind. Es gilt zudem, daß die einzelnen Aktivitäten in hohem Maße von den spezifischen Interessen des jeweiligen Bearbeiters, von dessen Einsatzbereitschaft, Aufgeschlossenheit und Kontaktfreudigkeit beeinflusst sind. Im Bereich des Ladendiebstahls ist die Interessenslage einheitlicher und die Mitarbeit der Mitgliedsunternehmen folglich stärker.

Spitzenorganisation des Einzelhandels ist die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Köln. Ihre Mitglieder sind die Landesverbände und die Bundesfachverbände. Die Hauptgemeinschaft befaßt sich kaum mit einzelnen Fällen wirtschaftsdeliktischen Verhaltens, es sei denn, diese seien von grundlegender oder weitreichender Bedeutung. Das Schwergewicht liegt dann auf Verstößen aus dem Bereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Kartellrechts. In ihren Rundschreiben nutzt sie die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung darüber aufzuklären. Allerdings ist nach eigenen Angaben die Resonanz bei den Mitgliedern relativ gering, da deren primäre Interessen auf anderen Gebieten liegen. Die Hauptarbeit im Rahmen der Bekämpfung wirtschaftsdeliktischen Verhaltens wird – wie schon angedeutet – nicht bei der Hauptgemeinschaft geleistet, sondern bei den einzelnen **regionalen Untergliederungen**. Von seiten der Hauptgemeinschaft wird geschätzt, daß die Bekämpfung von Delikten dort bis zu einem Drittel der verfügbaren personellen und finanziellen Kapazitäten in Anspruch nimmt. Dabei dominieren Aktivitäten zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Die Maßnahmen sind vor allem Abmahnungen, die zukünftige, weitere Delikte unterbinden sollen, aber auch Beratungen und Warnungen. Abmahnungen werden zumeist von betroffenen Konkurrenten ausgelöst, während Aufklärungen, Warnungen oder Beratungen von den regionalen und lokalen Verbänden selbst ausgehen oder angeboten werden. Die Initiativen sind – wie erwähnt – stark personengebunden und können dementsprechend örtlich sehr verschieden sein. Auch die Zusammenarbeit und der gegenseitige Informationsaustausch mit Verbraucherorganisationen, der Wettbewerbszentrale sowie betroffenen Unternehmen ist von Ort zu Ort unterschiedlich intensiv. Generell gilt indes, daß der Kontakt zu staatlichen Behörden äußerst gering und insofern einseitig ist, als Informationen – wenn über-

55) Zur Zeit mehr als 300 000 Unternehmen, vgl. Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels: 28. Arbeitsbericht, Köln 1975, S. 116.

haupt – fast ausschließlich von den Einzelhandelsorganisationen an die Behörden gegeben werden. Von Seiten der Einzelhandelsorganisationen wird die im allgemeinen ⁵⁶⁾ unzureichende Kooperationsbereitschaft staatlicher Behörden, die nach Ansicht der Verbände bis zur konkreten Rechtsverweigerung geht ⁵⁷⁾, sehr bemängelt. Was die Publizitätsbereitschaft der Verbände betrifft, so ist sie sowohl in bezug auf die einzelnen Vorkommnisse als auch in bezug auf die eingeleiteten Maßnahmen gering, das heißt, die einzelnen Fälle sollen möglichst nicht einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden.

b) Organisationen der Werbewirtschaft

Neben dem Handel ist die Werbewirtschaft am meisten mit Fragen des unlauteren Wettbewerbs befaßt. Vom Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V., Bonn – Bad Godesberg, in dem die Verbände der Werbewirtschaft zusammengeschlossen sind, wurde als zentrales Organ der Selbstkontrolle der Deutsche Werberat gegründet. In ihm sind Fachleute aus der werbungstreibenden und werbungsdurchführenden Wirtschaft sowie der Werbeagenturen und Werbeberufe ⁵⁸⁾ vertreten. Über einen Koordinierungsausschuß mit Fachleuten aus dem Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V., Bonn – Bad Godesberg, der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V., Bonn, und der Stiftung Warentest, Berlin, haben auch Verbraucherorganisationen Einfluß auf die Arbeit des Deutschen Werberates. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen Fragen der irreführenden Werbung, der Schleichwerbung, des Zugabewesens u. ä. Der Deutsche Werberat sieht als seine zentralen Aufgaben an:

- die Schaffung von Verhaltensregeln,
- die Überwachung ihrer Einhaltung,
- die Überprüfung von einzelnen Verstößen sowie
- die Information über Grenzen zwischen erlaubter und unerlaubter, d. h. unseriöser, irreführender oder anstößiger Werbung, sowie über die Grenzen seiner eigenen Tätigkeit.

Er kann von sich aus oder aufgrund von Anträgen von Konkurrenten, deren Verbänden, der Verbraucherverbände und einzelner Verbraucher aktiv werden. So kamen im Jahre 1976 von insgesamt 89 Beschwerden 56 von Verbraucherorganisationen, 25 von einzelnen Verbrauchern und 9 von Konkurrenten, Händlern oder Werbefirmen ⁵⁹⁾.

Bei Beschwerden werden vom Deutschen Werberat Beschwerdeführer und Beschwerdegegner angehört, um sich ein Urteil bilden zu können. ⁶⁰⁾ Zum Teil wird auch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Frankfurt/M., mit eingeschaltet. Erscheint die Beschwerde berechtigt, wird der Beschwerdegegner angehalten, die Maßnahme zu unterlassen oder abzuändern. In der überwiegenden Zahl der Fälle kommt der Beschwerdegegner diesem Appell des Deutschen Werberates auch nach. Geschieht dies nicht, so kann er die werbetragenden Medien darum bitten, beanstandete Anzeigen, Spots u. ä. zurückzuweisen. Dieses vergleichsweise härtere Mittel wird selten benötigt und angewendet. Da Beschwerden vermutete Verstöße voraussetzen, hat deren Überprüfung nur einen bedingten präventiven Effekt. Eine vorherige Beratung wird indes vom Werberat als „Zensur“ abgelehnt. ⁶¹⁾

56) Es gibt nach Auskunft der Verbände indes auch Fälle sehr guter Zusammenarbeit. Zudem kann sie von Ort zu Ort sehr differieren.

57) Vgl. den 28. Arbeitsbericht der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Köln 1975, S. 70.

58) Vgl. Nickel, U.: Werbung in Grenzen, edition ZAW, Bonn – Bad Godesberg 1976, S. 59.

59) Vgl. Zentralausschuß der Werbewirtschaft (Hg.): ZAW-service Nr. 53–54 (5. Jg., 1977), S. 20; dort findet sich eine Aufschlüsselung der Fälle nach Branchen und nach der Art der Erledigung durch den Werberat.

60) Zum folgenden Abschnitt vgl. Nickel, V.: Werbung in Grenzen, edition ZAW, Bonn – Bad Godesberg 1976.

61) Vgl. die Aussage des Präsidenten des Deutschen Werberates, P. Wiethoff, zitiert in: Markenartikel, Heft 1, 1976, S. 33.

Die über die Grenzen lauterer Werbung aufklärenden Informationen und die abgegebenen Verhaltensregeln des Deutschen Werberats haben nur eine appellative Funktion. Einen Zwang üben sie nicht aus. Unter dieser Einschränkung muß ihre vorbeugende Wirkung gesehen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Empfehlungen steht dem Gremium lediglich die Möglichkeit eines öffentlichen Tadels offen. Von diesem Mittel wurde bislang noch nicht Gebrauch gemacht.

Auch der Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V., Bonn – Bad Godesberg, selbst betreibt über Publikationen ⁶²⁾ und Mitteilungen ⁶³⁾ Aufklärung über die Grenzen lauterer Werbung. Außerdem werden von ihm entsprechende Aktivitäten der angeschlossenen Verbände gefördert, die in Teilbereichen für die Selbstkontrolle sorgen und insbesondere auch Verhaltensregeln empfehlen. Von besonderem Interesse in unserem Untersuchungszusammenhang ist dabei der Bereich der Heilmittelwerbung ⁶⁴⁾. Im sog. Gemeinschaftsausschuß zur Selbstkontrolle der Heilmittelwerbung arbeiten neben dem Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V., die Verbände der Heilmittelhersteller und der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, die Begutachtungsstelle für Arzneimittelwerbung sowie der Verein für lautere Heilmittelwerbung e. V., Köln, zusammen. Der Verein für lautere Heilmittelwerbung e. V. prüft neuerscheinende Werbetexte auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Heilmittelwerbegesetz und den entsprechenden Richtlinien der Verbände. Die Begutachtungsstelle für Arzneimittelwerbung beurteilt die Werbung auf Wunsch auch vorab, so daß die Präventionswirkung in bezug auf Wettbewerbsverstöße größer ist. Wenngleich sich auf diese Weise die Werbungtreibenden vor allem vor Beschwerden schützen wollen, dient die Tätigkeit der Begutachtungsstelle auch dem Verbraucher, soweit dadurch irreführende Werbung unterbunden wird. Wirklich „schwarze Schafe“ werden sich indes kaum solchen vorherigen Prüfungen stellen.

Literaturhinweise:

Nickel, V.: Werbung in Grenzen, edition ZAW, Bonn – Bad Godesberg 1976.

o. V.: Kein halbstaatliches Kontrollorgan – Die Leistungen des Deutschen Werberates, in: Markenartikel, Heft 1/76, S. 31–34.

c) Organisationen anderer Wirtschaftszweige

Spezielle Verbandsaktivitäten gegen Wirtschaftsdelikte sind erwartungsgemäß nur dann festzustellen, wenn die betreffende Branche in besonderem Maße und/oder durch spezifische Delikte betroffen ist.

Die von uns befragten Spitzenverbände der Versicherungswirtschaft machten unterschiedliche Angaben über ihre Aktivitäten gegen Wirtschaftsdelikte, insbesondere gegen den Versicherungsbetrug. Während einige Verbände keine vorbeugenden Maßnahmen durchführen, gaben andere an, daß sie in einschlägigen Fällen Warnungen aussprechen. Andere Präventionsaktivitäten werden indes auch von letzteren nicht aufgeführt. Über den Inhalt der zentralen Kartei des HUK-Verbandes konnten keine Einzelheiten erfahren werden. Ihre Bedeutung dürfte wohl auf der gleichen Ebene liegen wie die Tätigkeit der Auskunftsstelle für den Versicherungsaußendienst ⁶⁵⁾.

62) Schriftenreihe „edition ZAW“ und einzelne Broschüren mit Auflagen bis 60 000 Stück.

63) Regelmäßige Informationsdienste wie den „ZAW-service“, Pressemitteilungen und Anzeigenkampagnen.

64) Zum folgenden Abschnitt vgl. Nickel, V.: Werbung in Grenzen, edition ZAW, Bonn – Bad Godesberg 1976, S. 77 f.

65) In jüngster Zeit wurden Bedenken der Versicherungswirtschaft laut, daß der zukünftige Einsatz dieser Informationsstellen durch das neue Bundesdatenschutzgesetz erheblich eingeschränkt werde. Eine Beurteilung dieser Einschätzung soll nicht erfolgen, der Hinweis allerdings auch nicht unterbleiben.

Im Kreditgewerbe werden präventive Maßnahmen gegen die diesen Wirtschaftszweig berührenden Delikte – insbesondere Kreditbetrug, Scheck- und Wechselbetrug – in erster Linie von den Schufa-Gesellschaften und den Wirtschaftsauskunfteien durchgeführt. Ein wirksames Informationsinstrument für die Kreditinstitute, Schufa-Gesellschaften, aber auch die Auskunfteien, bilden dabei die Wechselprotestlisten, die von den Kreditinstituten und ihren Verbänden intern zusammengestellt werden und über die ein Schleier der Diskretion gelegt wird. ⁶⁶⁾

Die deliktischen Handlungen, denen das Baugewerbe ausgesetzt ist, sind vor allem Schwarzarbeit und Wettbewerbsverstöße. Die Schwarzarbeit schadet den verbandsangehörigen Unternehmen. Wettbewerbsverstöße schaden zudem noch dem Ansehen der Branche in der Öffentlichkeit. Die Verbände versuchen deshalb beides zu unterbinden. Da bislang Aufklärung in bezug auf die Schwarzarbeit wenig ausgerichtet, wird gegenwärtig vor allem Hilfe bei der Anwendung zivilrechtlicher Mittel gegeben. Bemerkenswert ist hierbei ein vom Baugewerbeverband Westfalen entwickelter Formularsatz „Anzeige wegen Schwarzarbeit“. ⁶⁷⁾ Er soll die Bearbeitung von Schwarzarbeitsfällen vereinfachen. Überhaupt sind – wie schon im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Handwerksorganisationen erwähnt – im Untersuchungszeitraum wegen der angespannten Konjunkturlage vom Baugewerbe verstärkt Anstrengungen gegen die Schwarzarbeit unternommen worden, einerseits um potentielle Auftraggeber auf Gefahren der Schwarzarbeit hinzuweisen und so abzuschrecken, andererseits um für Auftragnehmer das Risiko der Schwarzarbeit zu erhöhen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bleibt abzuwarten.

E. Die Darstellung der Ergebnisse in bezug auf die Präventionsmaßnahmen der untersuchten Organisationen und in bezug auf die von ihnen bekämpften Delikte

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf die Arten von Präventionsaktivitäten und im Hinblick auf die von den befragten Organisationen bekämpften Delikte dargestellt.

I. Durchgeführte Präventionsmaßnahmen

Diesem Abschnitt liegt die oben ⁶⁸⁾ dargelegte Aufstellung von Präventionsmaßnahmen zugrunde. Die einzelnen Maßnahmen werden in der Realität nicht immer isoliert angewendet, sondern oftmals kombiniert ⁶⁹⁾, zumal die Grenzen ⁷⁰⁾ zwischen ihnen nicht immer scharf zu ziehen sind.

a) Aufklärung

Bei den Aufklärungsmaßnahmen ist zu unterscheiden, ob sie sich an einen spezifischen Adressatenkreis wenden oder ob dies nicht der Fall ist. Für die von uns untersuchten Organisationen gilt, daß ihre Aufklärungsmaßnahmen schwerpunktmäßig auf einen bestimmten Adressatenkreis ausgerichtet sind. Die Selbstverwaltungsorgane und die Verbände wenden sich in erster Linie an ihre Mitglieder, um diese vor Schäden zu bewahren. Auch für viele Selbstschutzeinrichtungen gilt dies. Nur sehr wenige Organisationen betreiben eine breit angelegte, sich nicht an einen bestimmten Adressatenkreis wendende Aufklärung. Dies ist nicht zuletzt auch eine Frage der finanziellen Ausstattung

66) Vgl. Hoene, E.: Präventiver Kreditschutz und Zwangsvollstreckung durch Private, Berlin 1971, S. 70.

67) Als Anlage 2 beigefügt.

68) Vgl. S. 14.

69) Beispielsweise wird eine Warnung zum Anlaß genommen, auch allgemeiner aufzuklären.

70) z. B. zwischen Beratung und präventiver Kontrolle.

der jeweiligen Organisation. Unter dem Gesichtspunkt der Effektivität kann eine Beschränkung auf einen bestimmten Adressatenkreis und dessen Bedürfnisse indes von Vorteil sein.

Instrumente der Aufklärung sind vor allem Mitgliederzeitschriften, Rundschreiben, spezielle Broschüren, andere Veröffentlichungen – z. B. in Form von Pressemitteilungen – sowie Vortragsveranstaltungen. Teilweise werden auch Rundfunk und Fernsehen eingeschaltet, die dann insbesondere aufklärende Informationen für Verbraucher weitergeben.

Was den Inhalt der Aufklärungsmaßnahmen betrifft, so steht eine Darstellung der Rechte und Pflichten der jeweiligen Wirtschaftsteilnehmer im Vordergrund. Zugleich wird dabei oft auf diejenigen Stellen hingewiesen, die bei speziellen Fragen oder mit weitergehender Information helfen können. Weit verbreitet sind auch Appelle an die Wirtschaftsteilnehmer, sich vor bestimmten Verträgen oder vor bestimmten Verkaufs- und Verhandlungsmethoden in acht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Verbraucheraufklärung, die der oftmals festzustellenden Hilflosigkeit gegenüber unlauteren Verkaufsmethoden entgegenwirken und den Verbraucher vor betrügerischen Geschäften schützen will. Bei den Aufklärungsmaßnahmen, die sich an die Unternehmensseite wenden, überwiegt die Information über erlaubte und unerlaubte Wettbewerbspraktiken.

Ein Beispiel für eine informative Aufklärungsmaßnahme ist die schon erwähnte Broschüre der Handwerkskammer Konstanz mit dem Titel „Handwerk und Verbraucherschutz – Wirtschaftskriminalität ohne Chance im Handwerk“, die indes vor allem auf Belange der Handwerkerschaft abstellt. Ähnlich in der Art sind auch von verschiedenen Verbraucherorganisationen herausgegebene Broschüren. Bei den übrigen Institutionen erfolgt Aufklärung in der Regel über Mitgliederzeitschriften oder Rundschreiben. In Einzelfällen werden auch Vortragsveranstaltungen abgehalten.

Aufklärung ist in stärkerem Maße als andere Vorbeugungsaktivitäten ohne direkten Bezug zu konkreten Gefährdungen der Wirtschaftsteilnehmer durch Wirtschaftsdelikte. Deshalb ist die Wirksamkeit dieser Tätigkeit sowohl für die jeweiligen Adressaten als auch für die sie praktizierenden Organisationen am schwierigsten festzustellen und zu kontrollieren. Der etwa vom Deutschen Industrie- und Handelstag festgestellte geringe Gebrauch des Widerrufsrechts nach dem Abzahlungsgesetz⁷¹⁾ könnte u. a. auch auf eine unzureichende Aufklärung über diese Möglichkeit zurückzuführen sein.

b) Beratung

Beratung setzt noch mehr als Aufklärung ein Mitwirken des jeweiligen Adressaten voraus, da er auf die Organisationen zugehen muß, um sich bei konkreten Problemen helfen zu lassen. Von den die Beratungsleistungen anbietenden Organisationen kann deren Inanspruchnahme nur in geringem Maße gesteuert und beeinflusst werden. Oftmals ergibt sich ein Bedarf für Beratungen erst, wenn der zu Beratende durch ein Delikt geschädigt wurde oder ihm dadurch ein Schaden droht. Die Beratung muß sich dann auf die Schadensminderung oder Schadensverhütung konzentrieren und kann gegebenenfalls auch weitere, künftige Delikte verhindern helfen. Damit ist der Kreis direkter präventiver Beratungen eng begrenzt.

Die Effizienz beratender Maßnahmen wird wesentlich von drei Faktoren bestimmt:

- dem Angebot relevanter Informationen durch die jeweilige Organisation
- der Nachfrage nach Beratungsleistungen sowie
- der Verwirklichung der empfohlenen Maßnahmen und Verhaltensweisen durch den Beratenen.

Im Rahmen unserer Untersuchung steht das Angebot von Beratungsleistungen im Mittelpunkt, über

71) Vgl. Kölner Stadt-Anzeiger, Nr. 265 vom 25. 11. 76, S. 23.

den Erfolg der Beratungen entscheidet indes in besonderem Maße derjenige, der die Beratungsleistungen nachfragt und der sie in entsprechende Verhaltensweisen umsetzen muß. Tendenziell gilt jedoch die Beobachtung, daß auf Seiten der Ratsuchenden bzw. Hilfebedürftigen vielfach entweder die infrage kommenden Stellen nicht bekannt sind oder eine gewisse Zurückhaltung (Schwellenangst) besteht, solche Stellen tatsächlich in Anspruch zu nehmen; schließlich erscheint manchen der eigene Aufwand (Besuch, Anruf) zur Inanspruchnahme der Beratungen zu hoch.

Was das Angebot betrifft, so fehlt eine Beratungstätigkeit, die sich in breiter Form an Hilfe- und Ratsuchende (bzw. -bedürftige) wendet. Die Durchführung von Beratungen ist auf eine Vielzahl von Institutionen mit jeweils spezifischen Schwerpunkten verteilt. Durch diese Spezialisierung ist indes in diesen Einzelbereichen Beratung eher möglich.

Die Beratung – vor allem ihrer Mitglieder – ist ein zentraler Bereich der Tätigkeiten der untersuchten Selbstverwaltungsorgane und Verbände. Dies geschieht sowohl in Form des persönlichen Gesprächs als auch in Form von Veranstaltungen. Inhaltlich stehen in bezug auf eine Verhinderung von Delikten Verhaltensempfehlungen im Vordergrund, die einerseits Verstöße durch den zu Beratenden ausschließen wollen, andererseits durch die Darstellung von Schutzmaßnahmen und -einrichtungen den zu Beratenden vor Delinquenten und Delikten schützen wollen.

Bei den Unternehmensverbänden und Selbstverwaltungsorganen liegt das Schwergewicht bei der Beratung auf dem Gebiet möglicher Wettbewerbsverstöße. Wirtschaftsauskunfteien betreiben Beratung durch Lieferung entscheidungsrelevanter Informationen, insbesondere für Entscheidungen über die Kreditvergabe und die Aufnahme neuer Geschäftsverbindungen. Verbraucherorganisationen beraten über Rechte und Pflichten im Geschäftsverkehr zwischen Handel und Konsument. Spezielle Sicherheitsverbände der Wirtschaft beraten in Fragen der Betriebsspionage und innerbetrieblicher Wirtschaftsdelikte.

c) Vorbeugende Kontrolle

Von vorbeugenden oder präventiven Kontrollen – freiwilligen oder rechtlich vorgeschriebenen – wird gesprochen, wenn jemand vor der Realisierung einer Maßnahme diese auf ihre Zulässigkeit und Vereinbarkeit in bezug auf bestimmte Normen wie Gesetze oder Verhaltensempfehlungen von Verbänden überprüfen läßt. Solche präventiven Kontrollen können deliktverhindernd wirken, wenn die Begutachtung die Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit den betreffenden Normen feststellt und derjenige, der diese Begutachtung eingeholt hat, daraufhin die ursprünglich beabsichtigte Maßnahme unterläßt.

Für unsere Untersuchung gilt, daß sich präventive Kontrollen überwiegend auf den Bereich des unlauteren Wettbewerbs beziehen. Objekte solcher präventiver Kontrollen sind beispielsweise geplante Werbemaßnahmen und Sonderverkaufsveranstaltungen. So sind etwa gemäß § 7 b, Abs. 2, Satz 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Industrie- und Handelskammern (sowie gegebenenfalls Handwerkskammern) vor der Genehmigung von Aus- und Räumungsverkäufen zu hören. Sie haben damit die Möglichkeit, bei Verdacht auf Wettbewerbsverstöße ihre Bedenken zu äußern und auf eine Verhinderung unseriöser Sonderveranstaltungen durch die zuständigen Ordnungsbehörden hinzuwirken⁷²⁾. Auch bei zweifelhaften Versteigerungen können die Kammern ihre Bedenken anmelden und auf ein Verbot durch die Ordnungsbehörde drängen. Hinsichtlich der Wirksamkeit dieser gesetzlich vorgeschriebenen präventiven Kontrollen ist zu bedenken, daß die jeweilige Kammer als beurteilende Stelle auf die Mitwirkung der zuständigen Ordnungsbehörden angewiesen ist. Diese Mitwirkung scheint – wie geäußerte Kritik vermuten läßt – nicht immer in dem von den Kammern gewünschten Maße und Sinne gegeben zu sein.

Die von anderen Institutionen wie etwa der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.,

72) In Baden-Württemberg haben die Kammern selber diese Untersagungsbefugnis.

Frankfurt/M., und der Begutachtungsstelle für Arzneimittelwerbung durchgeführten präventiven Kontrollen werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Entsprechend ist ihre Effizienz davon abhängig, ob derjenige, der eine Begutachtung wünscht, im Falle einer negativen Beurteilung auch freiwillig bereit ist, entsprechend der ausgesprochenen Empfehlung zu handeln und die beanstandete geplante Maßnahme zu unterlassen. Nach den Erfahrungen der Organisationen, die solche freiwilligen präventiven Kontrollen durchführen, geht es bei den zur Begutachtung vorgelegten Maßnahmen mehr darum, die legalen Möglichkeiten bewußt voll auszuschöpfen, und weniger um eine Feststellung, ob die Maßnahmen mit bestehenden Normen kollidieren, so daß lediglich unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen indiziert und verhindert werden können.

In Grenzen können zum Bereich der präventiven Kontrollen auch die Tätigkeiten der Gutachterausschüsse für Wettbewerbsfragen bzw. für Allgemeine Geschäftsbedingungen gezählt werden. Sofern von diesen Gremien bestimmte Praktiken als unzulässig bezeichnet werden, kann das zur künftigen Verhinderung solcher Verstöße führen.

d) Warnung

Warnungen gehören zu den präventiven Maßnahmen, die einen engen Bezug zu konkreten Fällen haben. Sie werden ausgesprochen, wenn Anzeichen für schon vorliegende Verstöße gegeben sind. Ihre präventive Wirkung kann sich dann lediglich auf weitere, künftige Delikte einer bestimmten Art, vor denen gewarnt wird, beziehen. Ihre Wirksamkeit ist in hohem Maße davon abhängig, daß sehr schnell die möglicherweise als Opfer Betroffenen angesprochen werden können. Diese schnelle Information möglicher Opfer scheint aufgrund unserer Untersuchungen nur in Ausnahmefällen gewährleistet zu sein.

Warnungen werden in Zeitschriften, Rundschreiben, Mitteilungsblättern u. ä. veröffentlicht oder sind Gegenstand von Wirtschaftsauskünften. Während des Untersuchungszeitraums wurde in Zeitschriften usw. vor allem vor Adreßbuch- und Telexverzeichnis-Schwindlern sowie vor anderen Fällen fingierter Rechnungen gewarnt. Insgesamt war jedoch die Zahl von Warnungen in akuten Fällen gering. Sie waren auf der Unternehmenseite eher anzutreffen (über Industrie- und Handelskammern, unternehmerische Selbstschutzeinrichtungen oder Verbände) als bei Verbrauchern. Neben den genannten Informationsträgern können auch die Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien, Schufa-Gesellschaften und anderen Auskunftsstellen einen warnenden (Charakter bzw.) Inhalt haben. Jedoch ist dieser immer sehr vorsichtig formuliert, so daß der Bereitschaft (und ggf. Fähigkeit) des Empfängers, entsprechende Schlüsse zu ziehen, noch mehr als anderswo Bedeutung zukommt.

e) Abmahnung

Bei Abmahnungen wird darauf hingewiesen, daß eine bestimmte Handlung oder Verhaltensweise bestimmten gesetzlichen Normen widerspricht, und der Abgemahnte wird aufgefordert, diese Handlungen und Verhaltensweisen künftig zu unterlassen.

Abmahnungen beziehen sich nach unseren Feststellungen nahezu ausschließlich auf das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs und werden vor allem durch die Industrie- und Handelskammern, die Wettbewerbsförderungsvereine, die Einzelhandelsverbände, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Frankfurt/M., und durch den Verein zum Schutz der Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb e. V., Berlin, ausgesprochen.

Für den Erfolg von Abmahnungen entscheidet wesentlich mit, welche Stellung und welches Ansehen die abmahnende Institution hat. Je aktiver die Organisation ist und je höher ihre fachliche Qualifikation eingeschätzt wird, desto eher wird es ihr gelingen, künftige Verstöße durch Abmahnungen zu unterbinden. Je beengender andererseits die Marktverhältnisse sind, desto mehr wächst

die Bereitschaft, sich auch unlauterer Wettbewerbsmethoden zu bedienen, und desto stärker wird auch der Widerstand gegen Abmahnungen von Verbänden, Kammern und Vereinen.

Zudem gilt, daß Abmahnungen immer nur konkrete, einzelne Verstöße betreffen, so daß ihre präventive Wirkung auch von daher eingeschränkt wird, und daß Abmahnungen ferner nur in begrenztem Maße publik werden. Das alles bedeutet: Selbst wenn es gelingt, ein „schwarzes Schaf“ dazu zu bringen, unlautere Praktiken aufzugeben, muß dies keinerlei Auswirkungen auf das Verhalten der anderen „schwarzen Schafe“ haben. Es bleibt aber darauf hinzuweisen, daß nach Einschätzung der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Frankfurt/M., gegenwärtig etwa 90% der Abmahnungen zu einer gütlichen Einigung geführt werden und nur etwa 10% weitere Schritte erforderlich machen. Die Zahlenangaben, die oben⁷³⁾ für die Einzelhandelsverbände, Wettbewerbsförderungsvereine und die Industrie- und Handelskammern gemacht wurden, zeigen ein ähnliches Bild. Über die Nachhaltigkeit der Wirkung von Abmahnungen bestehen jedoch keine konkreten Nachweise. Einzelfälle belegen jedoch, daß Delinquenten trotz Unterwerfung in einem Fall immer wieder zu den abgemahnten oder ähnlichen Verhaltensweisen greifen.

Die präventive Wirkung durchgesetzter Unterwerfungserklärungen oder Unterlassungsansprüche kann aber auch deshalb oftmals gering sein, weil eine mögliche fällige Strafe als das geringere Übel angesehen wird, da sie im Verhältnis zu den aufgrund der Verstöße erwarteten Vorteilen zu gering bemessen ist. Sie wird dann gewissermaßen als zusätzlicher Kostenfaktor akzeptiert, ohne die beanstandete Maßnahme oder Verhaltensweise zu ändern.

f) Zusammenfassung

Der größere Teil der von den untersuchten Institutionen durchgeführten Tätigkeiten ist nicht von vorneherein auf die Verhinderung von Delikten ausgerichtet, sondern knüpft an bereits eingetretene Delikte an, deren weitere Begehung verhindert und/oder deren Schäden so gering wie möglich gehalten werden sollen. Die Wirksamkeit der meisten präventiven Tätigkeiten der untersuchten Organisationen setzt in hohem Maße die Mithilfe der betroffenen Opfer bzw. die Einsicht der Delinquenten voraus.

Das Eingreifen der Institutionen aufgrund von Hinweisen oder Anfragen ist häufiger als eine Tätigkeit aus eigener Initiative. Von daher ergibt sich auch ein Überwiegen spezial-präventiver Eingriffe. Denn die Anfragen und Hinweise, die zum Eingreifen führen, beziehen sich in aller Regel auf die Verhinderung einer ganz spezifischen Verhaltensweise einer bestimmten Person, auf die der (eventuelle) Eingriff dann auch ausgerichtet wird.

In der folgenden Übersicht sind in bezug auf einzelne Präventionsmaßnahmen Bestimmungsfaktoren für ihre Wirksamkeit zusammengestellt.

1. Aufklärung

- Breite des Adressatenkreises
- Häufigkeit der Durchführung
- Mitwirkung, Umsetzung durch die Adressaten

2. Beratung

- Angebot
 - qualitativ: Personal und Sachmittel
 - Umfang
 - sachlich
 - räumlich

⁷³⁾ Vgl. S. 52 f.

- Nachfrage
- Umsetzung, Mitwirkung
 - Bereitschaft
 - Fähigkeit

3. Präventive Kontrolle

- Bereitschaft der Betroffenen (vorher)
- Wohlverhalten der Betroffenen (nachher)
- Macht, Druck der Institution
 - Sanktion
 - Ansehen, Stellung

4. Warnung

- Schnelligkeit, Aktualität
- Erreichen der relevanten Adressaten
 - Breite
 - Durchlauf von Informationen in komplexeren Organisationen
- Mitwirkung, Umsetzung

5. Abmahnung

- Macht, Druck der Institution
- Wohlverhalten der Gegner

II. Bekämpfte Deliktarten

Im folgenden sollen drei Fragen beantwortet werden:

- Gegen welche Erscheinungsform von Wirtschaftskriminalität werden Maßnahmen durchgeführt?
- Welche Tätigkeiten werden gegen bestimmte Wirtschaftsdelikte durchgeführt?
- Welche Institution führt die Tätigkeiten durch?

Legt man die oben⁷⁴⁾ entworfene Systematik von Wirtschaftsdelikten zugrunde, so stehen nach unseren Untersuchungen die Gruppen der Wettbewerbsdelikte und der Betrugsdelikte im Vordergrund des Interesses der befragten Institutionen. Andere Delikte sind von untergeordneter Bedeutung.

a) Wettbewerbsverstöße

Die meisten Aktivitäten der befragten Institutionen gelten den Wettbewerbsverstößen, die auch gemessen an der Zahl der ihnen geltenden Presseberichte von großer Bedeutung sind⁷⁵⁾. Die Wettbewerbsverstöße umfassen einerseits Kartellrechtsverstöße, andererseits den Bereich des unlauteren Wettbewerbs. Die untersuchten Institutionen bringen diesen beiden Bereichen ein sehr unterschiedliches Interesse entgegen.

Auf **Kartellrechtsverstöße** beziehen sich nur wenige Aktivitäten der befragten Institutionen. Sie lehnen zudem ziemlich einheitlich und sehr bestimmt ihre Einbeziehung in den Begriff der Wirtschafts-

74) Vgl. S. 13-14

75) Die Verfasser verfolgen seit einigen Jahren systematisch in der Presse Berichte über Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung, wobei von dem hier benutzten weiten Begriff ausgegangen wird.

kriminalität ab, da es sich lediglich um Ordnungswidrigkeiten handele. Dennoch gibt es einzelne Wirtschaftszweige, in denen befragte Institutionen sich bemühen, auch Kartellrechtsverstößen entgegenzuwirken. Dazu zählen das Handwerk und das Baugewerbe, aber auch der Einzelhandel. Im Handwerk und Baugewerbe stehen Submissionsabsprachen als bekämpfte Verstöße im Vordergrund. Durch Aufklärung und Beratung sollen branchenangehörige Unternehmen davon abgehalten werden. Einzelhandelsorganisationen wenden sich gegen Diskriminierungen von seiten der Produzenten und gegen die mißbräuchliche Ausnutzung von Nachfragemacht einzelner Handelsbetriebe gegenüber ihren Lieferanten.

Der **unlautere Wettbewerb** bildet den Schwerpunkt der nicht strafbaren Wirtschaftsdelikte. Lediglich einige Erscheinungsformen unlauteren Wettbewerbs, die oftmals mit dem Tatbestand des Betrugs verbunden sind, werden strafrechtlich geahndet⁷⁶⁾. Unlauterer Wettbewerb betrifft in der Regel sowohl Abnehmer als auch Konkurrenten. Entsprechend befassen sich mit solchen Wettbewerbsverstößen Organisationen der verschiedensten Wirtschaftsteilnehmer. Dabei sind indes Schwerpunktbildungen festzustellen.

Ein Großteil der unlauteren Wettbewerbshandlungen betrifft die **Werbung**⁷⁷⁾. Dementsprechend zahlreich sind auch die damit befaßten Institutionen, die sich sowohl gegen strafbare als auch gegen die häufigere ordnungswidrige Werbung wenden. Aus der Werbewirtschaft sind der Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. und der Deutsche Werberat, für die Werbungtreibenden und deren Konkurrenten die Kammern und ihre Einigungsstellen sowie in besonderem Maße die Einzelhandelsverbände und die Wettbewerbsförderungsvereine tätig. In besonders schwerwiegenden Fällen wird die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. eingeschaltet. Soweit die Belange von Verbrauchern betroffen sind, wird der Verein zum Schutz der Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb e. V., Berlin, tätig. Gegen unlautere Werbung bei Heil- und Arzneimitteln wenden sich die Begutachtungsstellen für Arzneimittelwerbung, der Verein für lautere Heilmittelwerbung e. V. sowie die Zentrale zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe e. V.

Im Bereich der **Sonderveranstaltungen** wie Aus- und Räumungsverkäufe, Versteigerungen u. ä. ist die Gefahr ihres Mißbrauchs erheblich. Dem versuchen insbesondere die Industrie- und Handelskammern entgegenzuwirken. Sie wollen einerseits eine Irreführung von Verbrauchern und andererseits eine Beeinträchtigung von Konkurrenten durch wettbewerbswidrige Verkaufspraktiken verhindern. Da solche Sonderveranstaltungen anmeldepflichtig sind⁷⁸⁾ und die Industrie- und Handelskammern von den zuständigen Behörden zu hören sind⁷⁹⁾, können diese bei begründetem Verdacht mißbräuchlicher Nutzung über die Ordnungsbehörden sich gegen eine Genehmigung solcher Sonderveranstaltungen wenden und insofern vorbeugend wirken.

Eine vergleichbare Funktion haben die Kammern bei der **Eintragung neuer Firmen**. Sie haben die Registergerichte bei Neueintragungen und Änderungen zu unterstützen⁸⁰⁾, um Verbraucher und andere Geschäftspartner vor irreführenden Firmennamen zu schützen.

Neben den gerade erwähnten Formen unlauteren Wettbewerbs, die unter §§ 3 ff. des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb fallen, existiert ein weiterer Bereich unlauterer Wettbewerbshandlungen, die durch die **Generalnorm des § 1 UWG** erfaßt werden. Gegen diese wenden sich alle befragten Institutionen, die die Klagebefugnis gemäß § 13 UWG besitzen. Auf lokaler und regionaler Ebene sind die Industrie- und Handelskammern, die Einzelhandelsverbände und Wettbewerbsförderungsvereine, auf Bundesebene die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.

76) §§ 4, 8, 10, 12, 15, 17, 18, 20 UWG.

77) Verstöße gegen § 3 UWG.

78) § 7 b Abs. I UWG.

79) § 7 b Abs. II, Satz 4 UWG.

80) § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.5.1898, Stand vom 10.11.1976.

Frankfurt/M. und gegebenenfalls der Verein zum Schutz der Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb e. V., Berlin, tätig.⁸¹⁾

Das am häufigsten benutzte Instrument zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs ist die Abmahnung, hinzu kommen Aufklärungs- und Beratungsmaßnahmen: Empfehlungen und Verhaltensregeln, Überprüfungen und Begutachtungen in Einzelfällen. Präventive Kontrollen in Form gutachterlicher Vorberatungen werden weitgehend als Zensurmaßnahmen abgelehnt und bleiben damit auf freiwillige Anfragen in Einzelfällen beschränkt.

b) Betrugsdelikte

Den zweiten zentralen Bereich der Wirtschaftskriminalität, gegen den sich die hier untersuchten Institutionen vor allem richten, bilden einzelne Erscheinungsformen des Betrugs. Der Betrug macht zugleich den Kern der strafbaren wirtschaftskriminellen Handlungen aus.

Der Bekämpfung der **Betrugsdelikte allgemein** widmet sich die Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V., Hamburg. Sie klärt auf und berät vor allem (potentielle) Opfer von schwindelhaften Unternehmen und Geschäften. Darüber hinaus warnt sie in ihren Veröffentlichungen vor Delinquenten.

Soweit es sich um **Heilmittelschwindel, Kurpfuschertum und Okkultschwindel** handelt, so ist damit die Zentrale zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe e. V., Mannheim, befaßt. Ihre Maßnahmen sind indes – wie schon erwähnt – weitgehend nicht direkt präventiver Art.

Gleichfalls auf einen speziellen Betrugsbereich spezialisiert ist die Aktion Bildungsinformation e. V., Stuttgart. Ihre Aktivitäten sind gegen **schwindelhafte Vertriebsmethoden und Geschäfte im Fernschul- und Bildungswesen**, bei Buchklubs und Lexikonvertretern sowie bei vermeintlichen Sekten und anderen „Heilsverkündern“ gerichtet. Sie versucht durch Aufklärung und Beratung den Abschluß schwindelhafter Geschäfte zu verhindern. In Einzelfällen klagt sie auch.

Gegen den **Kreditbetrug** richtet sich u. a. die Tätigkeit der Wirtschaftsauskunfteien und Schufagesellschaften. Zum Teil sind auch die Verbände der Kreditwirtschaft damit befaßt. Eng mit dem Kreditbetrug verwandt sind Scheck- und Wechselbetrügereien, die sich weitgehend gegen den gleichen Kreis von Unternehmen richten, so daß die gleichen Institutionen an deren Bekämpfung beteiligt sind. Die Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Listen wie von Wechselprotestlisten sind die Mittel, um sich davor zu schützen. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind auch die Schuldnerverzeichnisse, die den Gewerbetreibenden über die Kammern zugänglich gemacht werden und die sie vor zweifelhaften, möglicherweise kriminellen Debitoren schützen sollen.

Der **Versicherungsbetrug** betrifft einen eng begrenzten Kreis von Unternehmen und wird oft als internes Problem und dementsprechend ohne Publizität behandelt. Die Verbände der Versicherungswirtschaft sind an seiner Bekämpfung mit unterschiedlicher Intensität beteiligt. Die durchgeführten Präventionsmaßnahmen, über die nur wenige Informationen zu erhalten waren, sind Beratung und Warnung.

Betrügereien im Finanzierungsbereich wie etwa bei Umschuldungen und Abzahlungsgeschäften richten sich in erster Linie gegen den Verbraucher. Dementsprechend sind auch vor allem Aktivitäten der Verbraucherorganisationen dagegen gerichtet. Seit langem und teilweise mit erheblichem Aufwand wird Aufklärung betrieben, die durch Beratungen im Einzelfall ergänzt wird. Im Bereich des Schutzes von Geld- bzw. Kapitalanlegern ist die präventive Bekämpfung von delikti-

81) Vgl. Baumbach/Hefermehl: Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Band I, Wettbewerbsrecht, 11. Auflage, München 1974, S. 115–120.

schen Verstößen nur wenig entwickelt. Zwar existiert eine Anzahl von Institutionen, die sich der Interessenvertretung der Geld- und Kapitalanleger widmen ⁸²⁾, doch spielt dabei der Schutz vor Wirtschaftsdelikten in unserem Sinne nur eine äußerst untergeordnete Rolle.

c) Sonstige Wirtschaftsdelikte

Keine andere Gruppe der oben ⁸³⁾ entwickelten Systematik von Wirtschaftsdelikten hat für den Untersuchungsbereich gleiche Bedeutung wie die bereits genannten. Einige weitere Formen von Wirtschaftsdelikten sind jedoch stärker hervorgetreten.

Mit der Bekämpfung des **Ladendiebstahls** befassen sich die Einzelhandelsverbände. Durch Aufklärung über strafrechtliche Folgen sollen potentielle Täter abgeschreckt werden. Die betroffenen Unternehmungen werden über Schutzmaßnahmen beraten. In einzelnen Regionen haben sich in den Jahren 1973/74 Arbeitsgemeinschaften zur Verhütung von Ladendiebstählen gebildet, die mit gezielten Aktionen eine Eindämmung dieses „Wohlstandsdelikts“ erreichen wollten. Unverkennbar ist in bezug auf den Ladendiebstahl eine gewisse Resignation der beteiligten Wirtschaftskreise festzustellen, da die eingeleiteten Vorbeugungsmaßnahmen bislang keinen durchschlagenden Erfolg hatten.

Die Bekämpfung der **Schwarzarbeit** ist nicht zuletzt konjunkturabhängig. In Zeiten konjunktureller Abschwächung sind die Anstrengungen der Handwerksorganisationen zur Eindämmung der Schwarzarbeit besonders zahlreich, obgleich nach Ansicht von Experten das Volumen der Schwarzarbeit ziemlich konstant und konjunkturneutral ist. In jüngerer Zeit wenden sich die Maßnahmen nicht bloß gegen den Auftragnehmer von Schwarzarbeit, der durch Abmahnungen und Klagen abgeschreckt werden soll, sondern auch gegen den potentiellen Auftraggeber, der durch Aufklärung über mögliche, für ihn nachteilige Folgen von einer Beschäftigung von „Schwarzarbeitern“ abgehalten werden soll. In Handwerkskreisen wird die nach ihrer Ansicht unzureichende Unterstützung durch staatliche Organe bemängelt, zumal der Fiskus selbst zu den Hauptgeschädigten der Schwarzarbeit zählt.

Gegen **Betriebsspionage** und ähnliche Delikte wenden sich die Sicherheitsverbände der gewerblichen Wirtschaft, die betroffene Unternehmungen bei der Abwehr solcher Delikte beraten. In der Textilindustrie wirkt zum Schutz von Modellen und Mustern ihrer Mitglieder die Schutzgemeinschaft Muster & Modelle – Musterschutz e. V., Frankfurt/M.

In bezug auf **Insolvenzdelikte** sind die Wirtschaftsauskunfteien in begrenztem Maße vorbeugend im Rahmen ihrer Auskunftserteilung tätig.

Andere Delikte werden von den befragten Institutionen in keinem nennenswerten Umfang bekämpft. Der Bereich der Zoll-, Steuer- und sonstigen Abgabedelikte wird von ihnen völlig außer Betracht gelassen.

d) Zusammenfassung

Die Befragung hat ergeben, daß nur einige wenige Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität von den befragten Institutionen in präventiver Weise bekämpft werden. Eine solche Beschränkung und Konzentration war aufgrund der spezifischen Interessenlagen der Institutionen erwartet worden. Der überwiegende Teil der durch die befragten Institutionen bekämpften Erscheinungs-

82) Bund der Sparer e. V., Nürnberg; Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V., Düsseldorf; Gemeinschaft zum Schutz der deutschen Sparer e. V., Bonn; Gesellschaft für Wertpapierinteressen e. V., Frankfurt/M.; Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre e. V., Frankfurt/M.

83) Vgl. S. 13–14

formen bezieht sich auf Ordnungswidrigkeiten und zivilrechtliche Verstöße, wobei der Bereich des unlauteren Wettbewerbs dominiert. Strafbewehrte Tatbestände sind dagegen von geringerer Bedeutung. Dies deckt sich auch mit den Angaben der Befragten über diejenigen Einrichtungen, mit denen sie zusammenarbeiten. Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft wurden nur in geringem Maße genannt. Es findet auch eine gewisse Entsprechung in der weitgehenden Ablehnung der Kriminalisierung von Verstößen im Wirtschaftsleben.

F. Abschließende Würdigung der Untersuchungsergebnisse in Form von Thesen

Abschließend sollen die Ergebnisse dieser Untersuchung in einem zusammenfassenden Überblick dargestellt werden. Dabei steht nicht mehr die einzelne Institution, die einzelne Maßnahme oder das einzelne Delikt im Vordergrund, sondern es wird versucht, übergreifende Erscheinungen deutlich zu machen, generelle Tendenzen aufzuzeigen. Für diesen Zweck ist nach Ansicht der Verfasser die thesenartige Formulierung hilfreich.

- 1) Die Verwendung des Begriffs „Wirtschaftskriminalität“ stößt in breiten Kreisen der Wirtschaft auf erhebliche Abneigung. Das gilt auch für den Kreis der hier untersuchten Organisationen. Sie kann auch durch genaue Angabe dessen, was einbezogen werden soll, nicht ausgeräumt werden. (B. I.) ⁸⁴⁾
- 2) Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten bleibt ein offener Begriff. Darunter fallen eine Vielzahl von Einzelaktivitäten, die sich nur schwer systematisieren lassen. Die gleiche Vielfalt ergibt sich hinsichtlich der beteiligten Organe, die solche Aufgaben wahrnehmen. Auch sie lassen sich nur schwer systematisieren. (B. II.)
- 3) Genaue quantitative Aspekte der Maßnahmendurchführung sind nur in Einzelfällen zu erfassen. (2. Hauptteil)
- 4) Die Person des mit den untersuchten Aufgaben bei der jeweiligen Institution betrauten Mitarbeiters spielt eine ausschlaggebende Rolle. Kooperation und Informationsaustausch werden wesentlich von den zuständigen Personen, insbesondere von deren Kontaktfreudigkeit und Initiative bestimmt. (D.)
- 5) Das improvisatorische Element ist stark ausgeprägt. (D.)
- 6) Institutionalisierte Zusammenarbeit, organisierter Erfahrungsaustausch oder sogar Koordination der Aufgabenerfüllung bilden die Ausnahme. Erst die Notwendigkeiten einer Kooperation im konkreten Einzelfall führen die beteiligten Institutionen zusammen. (D.)
- 7) Die Interessen einzelner Gruppen von Organisationen sind nicht gleichgerichtet und wirken daher oftmals kooperationshemmend. (D.)
- 8) Die Kontakte zu Behörden sind nur in Einzelfällen effizient. Generell wird eine mangelnde Unterstützungsbereitschaft der Amtsträger bedauert. Die Informationen fließen in der Regel nur einseitig in Richtung zu den Behörden. (D.)
- 9) Die finanzielle Ausstattung der Institutionen setzt der Aufgabenwahrnehmung im allgemeinen enge Grenzen. (D.)
- 10) Die Nähe zu den Betroffenen wird von den Institutionen in recht unterschiedlichem Maß gewährleistet. Tendenziell gilt, daß die meisten auftretenden Fälle auf regionaler Ebene erledigt

84) Die Angaben in Klammern verweisen auf die der jeweiligen These entsprechenden Abschnitte dieser Untersuchung.

werden. Schwierige Problemfälle werden an zentrale Einrichtungen mit entsprechender sachlicher und personeller Ausstattung weitergegeben. (D.)

- 11) Wirksamen Präventionsmaßnahmen fehlt gegenwärtig noch ein brauchbares theoretisches Konzept, das eine wirksame Ursachenbekämpfung zuläßt. (B. II., E. I.)
- 12) Zivilrechtlichen Schritten wird der Vorzug gegenüber verwaltungsmäßigen und strafrechtlichen gegeben. (E. I.)
- 13) Schwerpunktmäßig wird die Verhinderung weiterer Verstöße betrieben. Eine originäre präventive Tätigkeit ist nur in wenig entwickelten Ansätzen anzutreffen. (E. I.)
- 14) Die Mitwirkung der Betroffenen (bzw. Adressaten) ist bei den meisten durchgeführten Maßnahmen von erheblicher Bedeutung. (E. I.)
- 15) Selbstverwaltung bedingt Selbstkontrolle. Effiziente Kontrolle setzt ein brauchbares Sanktionsinstrumentarium voraus. Das ist in der gegenwärtigen Praxis noch nicht entwickelt, in Einzelfällen existieren bestenfalls Ansätze. (E. I.)
- 16) Die Durchführung von Maßnahmen richtet sich weniger an den erzielbaren Ergebnissen als an den Einsatzmöglichkeiten aus. Sie ist weniger planvoll, sondern gehorcht vielmehr akuten Notwendigkeiten. (E. I.)
- 17) Gegen Maßnahmen, die den Charakter der Zensur tragen, besteht als Mittel präventiver Kriminalitätsbekämpfung allgemeine Abneigung. Gleiches gilt für Eingriffe in Form der Privatjustiz. (E. I.)
- 18) Maßnahmen der Aufklärung und Erziehung kommt bei einer originären Prävention zentrale Bedeutung zu. Sie sind bei den untersuchten Organisationen von untergeordneter Bedeutung gegenüber anderen Aufgaben. (E. I. a))
- 19) Die Beratungstätigkeit ist weit verbreitet. Sie ist allerdings auf eine Vielzahl von Institutionen verteilt, die spezifische Belange verfolgen. (E. I. a))
- 20) Das Instrument der Abmahnung ist recht gut eingespielt und unter den gesetzten Zielen erfolgversprechend in der Anwendung. (E. I. e))
- 21) Der Schwerpunkt der untersuchten Maßnahmen richtet sich gegen Deliktsbereiche, die zivilrechtliche Verstöße oder Ordnungswidrigkeiten darstellen. Straftaten spielen demgegenüber eine weit weniger wichtige Rolle. (E. II.)
- 22) Hinsichtlich der Deliktarten ist ein starkes Übergewicht von Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs festzustellen. Einziger weiterer ins Gewicht fallender Bereich sind die Betrugsdelikte. Die übrigen Erscheinungsformen spielen – mit gewissen Abstufungen – nur eine untergeordnete Rolle. (E. II.)

Trotz dieser sehr kritischen Bilanz sind die Verfasser der Überzeugung, daß im Rahmen der Selbstverwaltung und des Selbstschutzes große Chancen für eine effiziente präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten liegen. Die Bereitschaft zur Selbsthilfe, die bei den Betroffenen vorhanden ist, und die erkennbare Möglichkeit einer Selbstreinigung (in Grenzen) dürfen nicht ungenutzt gelassen werden. Gleichwohl bedürfen einzelne der untersuchten Einrichtungen einer stärkeren Unterstützung: sowohl durch ihre Mitglieder als auch durch staatliche Maßnahmen und Organe, sowohl in sachlicher als auch in finanzieller Hinsicht.

Eine engere Zusammenarbeit mit den Kriminalpolizeibehörden empfiehlt sich. Wegen der erkennbar gewordenen Unterschiede im Aufgabenkreis stellen Selbstschutz- und Selbstverwaltungseinrichtungen einerseits und Kriminalpolizeibehörden andererseits sich ergänzende Schutzeinrichtungen dar, die ihre Aufgabenwahrnehmung aufeinander abstimmen könnten. Unnötige Doppelarbeit könnte verhindert werden.

ANHANG

Liste von Institutionen, die für die präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten relevant sind.

1. Selbstverwaltungsorgane

Örtliche Industrie- und Handelskammer;
deren Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten;
deren Schlichtungsstelle für Verbraucherbeschwerden.

Deutscher Industrie- und Handelstag, Adenauerallee 148, 5300 Bonn.

Örtliche Handwerkskammer.

Örtliche Innung der einzelnen Handwerksberufe.

Örtliche Kreishandwerkerschaft.

Zentralverband des Deutschen Handwerks, Johanniterstraße 1, 5300 Bonn.

Gutachterausschuß für Allgemeine Geschäftsbedingungen, c/o Deutscher Industrie- und Handelstag, Adenauerallee 148, 5300 Bonn.

Gutachterausschuß für Wettbewerbsfragen, c/o Deutscher Industrie- und Handelstag, Adenauerallee 148, 5300 Bonn.

2. Selbstschutzeinrichtungen

a. Allgemeine Schutzeinrichtungen

Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V., Chilehaus C. I., 2000 Hamburg 1.

Pro Honore-Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e. V., Chilehaus C. I., 2000 Hamburg 1.

Verein gegen Bestechung und Wirtschaftskriminalität e. V., Landgrafenstraße 24b, 6380 Bad Homburg v. d. H.

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. Frankfurt/M., Sitz: Landgrafenstraße 24b, 6380 Bad Homburg v. d. H.

b. Wirtschaftsauskunfteien und Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung

Auskunftei Bürgel Centrale GmbH, Elisabethstraße 14, 5100 Aachen (mit mehreren Niederlassungen).

Auskunftei W. Schimmelpfeng, Deutsche Auskunftei GmbH, Am Hauptbahnhof 6, 6000 Frankfurt/Main (mit zahlreichen Niederlassungen).

Örtliche Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung; Zentrale: Bundes-Schufa-Vereinigung der deutschen Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung e. V., Kronprinzenstraße 28, 6200 Wiesbaden.

Örtlicher Verein Creditreform e. V., Zentrale: Verband der Vereine Creditreform e. V., Krefelderstraße 56, 4040 Neuss.

c. Verbraucherschutzorganisationen

Aktion Bildungsinformation e. V., Alte Poststraße 5, 7000 Stuttgart.

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V., Heilsbachstraße 20, 5300 Bonn-Duisdorf.

Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung e. V., Sachsenring 38, 5000 Köln 1.

Stiftung Warentest, Lützowplatz 11–13, 1000 Berlin 30.

Verbraucherzentralen der Bundesländer und ihre örtlichen Verbraucherberatungsstellen:

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., Olgastraße 32, 7000 Stuttgart,

Verbraucherzentrale Berlin e. V., Bayreutherstraße 40, 1000 Berlin 30,

Verbraucherzentrale Bremen e. V., Carl-Ronning-Straße 2, 2800 Bremen,

Verbraucherzentrale Hamburg e. V., Große Bleichen 23–27, 2000 Hamburg 36,

Verbraucherzentrale Hessen e. V., Berliner Straße 27, 6000 Frankfurt/M.,

Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V., Lange Laube 20, 3000 Hannover,

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., Mintropstraße 27, 4000 Düsseldorf 1,

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V., Große Langgasse 16, 6500 Mainz 1,

Verbraucherzentrale Saarland e. V., Hohenzollernstraße 11, 6600 Saarbrücken 1,

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V., Bergstraße 24, 2300 Kiel.

Verein zum Schutz der Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb e. V. (Verbraucherschutzverein), Bayreutherstraße 40, 1000 Berlin 30.

Zentrale zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe e. V., L 1, 1, 6800 Mannheim.

d. Wettbewerbsschutzeinrichtungen

Örtlicher Wettbewerbsförderungsverein (alphabetisch nach Orten):

Verband Sozialer Wettbewerb e. V., Wundstraße 63, 1000 Berlin 19.

Verein zur Wahrung der Interessen des Einzelhandels im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig und Umgebung e. V., Postfach 1646, Adolfstraße 53, 3300 Braunschweig.

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Contrescarpe 17, 2800 Bremen.

Verein zur Förderung des lautereren Wettbewerbs e. V., Dortmund, vertreten durch: RA Jürgen Bohn, Märkische Straße 126–128, 4600 Dortmund.

Verein zur Wahrung des lautereren Wettbewerbs e. V., Königsallee 19, 4000 Düsseldorf.

Verein zur Förderung des lautereren Wettbewerbs in Ostfriesland e. V., Postfach 307, Amdelft 4/5, 2970 Emden.

Verein für lautereren Wettbewerb e. V., Hans-Thoma-Straße 26a, 6000 Frankfurt/M.

Verein für lautereren Wettbewerb e. V., Neue Rabenstraße 28, 2000 Hamburg 36.

Verein zur Förderung des lautereren Wettbewerbs im Einzelhandel des Regierungsbezirks Hannover e. V., Schiffgraben 24, 3000 Hannover.

Verein zur Wahrung berechtigter Interessen der Einzelhandelskaufleute im Regierungsbezirk Hildesheim e. V., Postfach 1314, Am Ratsbauhof 7, 3200 Hildesheim.

Verein für lauterer Wettbewerb e. V., Flämische Straße 22, 2300 Kiel.

Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe e. V., Blumenthalstraße 2-4, 5000 Köln 1.

Verein zur Förderung des lauterer Wettbewerbs e. V., Lübeck,

Schutzverein gegen Unwesen in der Wirtschaft e. V., Cuvilliesstraße 8, 8000 München 80.

Verein zur Förderung des lauterer Wettbewerbs im Verwaltungsbezirk Oldenburg e. V., Nadorsterstraße 62, 2900 Oldenburg.

Verein zur Wahrung der berechtigten Interessen des Osnabrücker Einzelhandels e. V., Postfach 1760, Herrenteichstraße 5, 4500 Osnabrück.

Verein für lauterer Wettbewerb e. V., Neue Weinsteige 44, 7000 Stuttgart.

Zentrale zur Bekämpfung unlauterer Wettbewerbs e. V., Berlin, Schlüterstraße 39, 1000 Berlin 12.

Speziell bei Werbemaßnahmen:

Verein für lauterer Heilmittelwerbung e. V., Postfach 410934, Classen-Kappelman-Strasse 43, 5000 Köln 41,

Deutscher Werberat, c/o Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V., Postfach 647, 5300 Bonn-Bad Godesberg.

außerdem:

Örtliche Industrie- und Handelskammer (siehe 1.),

Örtlicher Einzelhandelsverband (siehe 3. a.) und

Zentrale zur Bekämpfung unlauterer Wettbewerbs e. V., Frankfurt (siehe 2. a.).

e. Sicherheitsverbände

Bayerischer Verband für Sicherheit in der Wirtschaft e. V., c/o W. Glomp Kraus-Maffei-AG, 8000 München 30.

Landesstelle für Betriebsschutz, Hohenheimerstraße 41 c, 7000 Stuttgart 1.

Koordinierungsstelle für Sicherheitsfragen in der gewerblichen Wirtschaft, c/o DIHT, Adenauerallee 148, 5300 Bonn.

Verband für Sicherheit in der Wirtschaft e. V., Postfach 615, 4300 Essen.

Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschlands e. V., Ostrefeldstraße 6, 2000 Hamburg 54.

Vereinigung für Sicherheit in der Wirtschaft e. V., Friedrich-Naumann-Straße 8, 6500 Mainz 1.

f. Branchenbezogene Einrichtungen

Adreßbuchausschuß der Deutschen Wirtschaft, c/o Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Oberländer Ufer 84-88, 5000 Köln 51.

Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst e. V., Normannenweg 2, 2000 Hamburg 26.

Schutzgemeinschaft Muster & Modelle e. V., c/o Gesamtverband der Textilindustrie e. V., Schau-mainkai 87, 6000 Frankfurt/M.

Schutzverein gegen den Mißbrauch des Immobilienmarktes e. V., Postfach 110, 7480 Sigmaringen.

Gesellschaft für Wertpapierinteressen e. V., Niersteiner Straße 10, 6000 Frankfurt/M.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V., Postfach 4074, 4000 Düsseldorf.

3. Unternehmensverbände

a. Einzelhandel

Örtlicher Einzelhandelsverband.

Örtliche Fachverbände der einzelnen Einzelhandelsbranchen.

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V., Sachsenring 89, 5000 Köln 1.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V., Lindenallee 70, 5000 Köln 51.

b. Werbewirtschaft

Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V., Postfach 647, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1.

Deutscher Werberat, c/o Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V., Postfach 647, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1.

4. Weitere Organisationen, die Interesse an der präventiven Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten geäußert haben

Bundesfachverband der Heilmittelindustrie e. V., Glockengasse 1, 5000 Köln 1.

Bundesverband Deutscher Banken e. V., Mohrenstraße 35–41, 5000 Köln.

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V., Kaiser-Friedrich-Straße 13, 5300 Bonn.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Postfach 510548, Oberländer Ufer 84–88, 5000 Köln 51.

Bundesverband der Selbständigen e. V. – Deutscher Gewerbeverband –, Coburgstraße 1a, 5300 Bonn.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V., Belfortstraße 15, 5000 Köln 1.

Deutsches Institut für Interne Revision e. V., Postfach 3229, 6000 Frankfurt/M.

Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V., Ebertplatz 1, 5000 Köln 1.

Markenverband e. V., Schöne Aussicht 59, 6200 Wiesbaden 1.

Ring Deutscher Makler e. V., Spitalerstraße 22, 2000 Hamburg 1.

Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre e. V., Frankfurt, Sitz: 8983 Langenwang bei Oberstdorf.

Verband Deutscher Adreßbuchverleger e. V., Ritterstraße 17–19, 4000 Düsseldorf.

In der vorangehenden Liste sind 76 einzelne Institutionen aufgeführt worden sowie einige Organisationen, die über zahlreiche **örtliche Niederlassungen** verfügen, die hier nicht gesondert angegeben wurden. Dazu zählen beispielsweise:

rund 70 Industrie- und Handelskammern,
44 Handwerkskammern,
34 Schufa-Geschäftsstellen,
100 Vereine Creditreform,
120 Verbraucherberatungsstellen.

Hinzu kommen die örtlichen Handwerks-Innungen, Kreishandwerkerschaften, Fach- und Branchenverbände, so daß einige hundert Stellen für die präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten relevant sind.

LITERATURVERZEICHNIS

- Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität, Schriftenreihe Schimmelpfeng, Band 4, 2. Auflage, Frankfurt/M.
- Baumbach/Hefermehl: Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Band I, Wettbewerbsrecht, 11. Auflage, München 1974.
- Benninghaus, M. M. – Rödl, H.: Prophylaxe durch Information, in: Wirtschaftskriminalität – Möglichkeiten der Prophylaxe, Schriftenreihe des Verbandes der Vereine Creditreform, Bd. 1, Würzburg 1973.
- Bluth, S.: Rebellion der Verbraucher, Oldenburg – Hamburg 1974.
- Böshagen, F.: Mögliche Maßnahmen verwaltungsrechtlicher Art zur Verhinderung irreführender Angaben im geschäftlichen Verkehr, Anlage 4 zu: Bundesminister der Justiz (Hg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts, Band 9, Bonn 1975.
- Breland, M.: Lernen und Verlernen von Kriminalität, Opladen 1975.
- Deutsches Handwerksblatt 21/1974.
- Deutsches Handwerksblatt 22/1976.
- Deutscher Industrie- und Handelstag: Bericht 1976, Bonn 1977.
- Draeger, J.: Die Stiftung Warentest, in: Wirtschaftskriminalität – Weiße-Kragen-Kriminalität, Grundlagen der Kriminalistik, Band 13/II, Hamburg 1976.
- Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, 28. Arbeitsbericht, Köln 1975.
- v. Hippel, E.: Verbraucherschutz, Tübingen 1974.
- Hoene, E.: Präventiver Kreditschutz und Zwangsvollstreckung durch Private, Berlin 1971.
- Kerner, H.-J.: Die Stellung der Prävention in der Kriminologie, in: Bundeskriminalamt (Hg.): Polizei und Prävention, Wiesbaden 1976.
- Köhler, B.: Die Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, in: Probleme im Gespräch, Band 4, Wirtschaftskriminalität (hrsg. vom Gottlieb-Duttweiler-Institut, Rüschlikon), Bern – Frankfurt/M. 1972.
- Lange, R.: Das Rätsel Kriminalität, Frankfurt/M. – Berlin 1970.
- Lanzer, H.-J.: Den ehrbaren Kaufmann schützen – Welchen Beitrag leistet die Kammer zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität? in: Die Wirtschaft (Nachrichten der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar), 8/76.
- Matschke, M. J. – Poerting, P.: Zum Begriff der Wirtschaftskriminalität, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 27. Jg., 1975.
- Nickel, V.: Werbung in Grenzen, edition ZAW, Bonn-Bad Godesberg, 1976.
- Odersky, W.: Prävention auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, in: Bundeskriminalamt (Hg.): Polizei und Prävention, Wiesbaden, 1976.
- o. V.: Kein halbstaatliches Kontrollorgan – Die Leistungen des Deutschen Werberates, in: Markenartikel, Heft 1/76.
- Poerting, P.: Handelskammern und die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, in: Nachrichten der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld, 8/76.
- Poerting, P.: Selbstschutz gegen Wirtschaftsdelikte – Präventive Maßnahmen der Industrie- und Handelskammern und der Wirtschaftsauskunfteien, Schriftenreihe des Verbandes der Vereine Creditreform, Veröffentlichung in Vorbereitung.

- Schricker, G.: Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher und des funktionsfähigen Wettbewerbs im Recht des unlauteren Wettbewerbs – Referat für die 8. Arbeitstagung der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts – Aachen 25.–29.11.1974; überarbeitete Fassung, in: ZHR, 139 (1975).
- Simitis, K.: Verbraucherschutz – Schlagwort oder Rechtsprinzip?, Baden-Baden 1976.
- Sonnenschein, J.: Schwarzarbeit, in: Juristenzeitung, 31. Jg. (1976).
- Stümper, A.: Die Prävention, in: Kriminalistik, 24. Jg. (1970).
- Stümper, A.: Hat die Prävention eine Chance gegenüber der modernen Kriminalität?, in: Kriminalistik, 27. Jg. (1973).
- Terstegen, O.: Die sog. „Weiße-Kragen-Kriminalität“ unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs, in: Strafrechtspflege und Strafrechtsreform, hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1961.
- Tiedemann, K.: Wirtschaftsgesetzgebung und Wirtschaftskriminalität, in: Neue Juristische Wochenschrift, 25. Jg. (1972).
- Windolph, A.: Wirtschaftskriminalität und Aspekte zu ihrer präventiven Bekämpfung, in: Nass, G. (Hg.): Kriminalität – vorbeugen und behandeln, Köln – Berlin – Bonn – München 1971.
- Windolph, A.: Die Handelsauskunfteien im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität, in: Die Teilzahlungswirtschaft, 15. Jg. (1968).
- Windolph, A.: Die präventive Aufgabe von Handelsauskunfteien zur Eliminierung unredlicher Elemente im Wirtschaftsleben, in: LKA Hamburg (Hg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung beim LKA Hamburg 1968/69, Hamburg 1970.
- Windolph, A.: Präventive Bekämpfung und Selbstschutz bei Wirtschaftsdelikten, in: Die Polizei, 62. Jg. (1971).
- ZAW-service Nr. 53–54 (5. Jg., 1977).
- ZAW-service Nr. 55 (5. Jg., 1977).
- Zirpins, W.: Wirtschaftsdelinquenz, in: Kriminalistik, 26. Jg. (1972).
- Zirpins, W.: Von Schwindelfirmen und anderen unlauteren Unternehmen des Wirtschaftslebens; Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1959/1, Wiesbaden 1959.

ANLAGEN

Anlage 1: Fragebogen (Vgl. Abschnitt C. I. der Untersuchung)

Anlage 2: Formularsatz „Anzeige wegen Schwarzarbeit“ des Baugewerbeverbandes Westfalen e. V., Dortmund.

FRAGEBOGEN

1. Beschäftigen Sie sich grundsätzlich mit Fragen der Verhinderung von Wirtschaftsdelikten?

- Ja (Weiter mit Frage 2.) ()
Nein (Weiter mit Frage 3.) ()

2. Wenn Sie bei Frage 1. mit Ja geantwortet haben:
Welcher Art ist Ihre Beschäftigung mit diesen Problemen?

- Aufklärung in dieser Richtung betreiben ()
Beratung betreiben ()
In konkreten Fällen warnen ()
Veröffentlichungen auf diesem Gebiet ()
Veranstaltungen zum Thema durchführen ()
Klagen bei Gerichten ()
Gutachterliche Funktion bei Behörden/Gerichten ()
Beratung/Beeinflussung des Gesetzgebers ()
Forschung ()
Sonstige Tätigkeiten ()

3. Wenn Sie Frage 1. mit Nein beantwortet haben:
Beabsichtigen Sie, sich in Zukunft mit solchen Fragen zu beschäftigen?

- Ja (Weiter mit Frage 4.) ()
Nein (Weiter mit Frage 9.) ()

4. Wenn Sie Frage 3. mit Ja beantwortet haben:
Wo sollen die Schwerpunkte Ihrer künftigen Beschäftigung mit Fragen der Wirtschaftsdelikte liegen?

- Aufklärung über dieses Phänomen ()
Beratung Hilfesuchender ()
Warnung in konkreten Fällen ()
Veröffentlichungen zu diesem Thema ()
Veranstaltungen durchführen ()
Klagen bei Gerichten ()
Gutachterliche Funktion bei Behörden/Gerichten ()
Beratung/Beeinflussung des Gesetzgebers ()
Forschung ()
Sonstiges ()

5. Konzentrieren sich Ihre Tätigkeiten auf (eine) bestimmte Branche(n) bzw. Gruppe(n) von Teilnehmern am Wirtschaftsleben?

- Nein (Weiter mit Frage 6.) ()
Ja und zwar: ()
Unternehmen des Handels ()
Unternehmen der Industrie ()
Versicherungen ()
Kreditinstitute ()
Geldanleger i.w.S. ()

Verbraucher ()
 Handwerk ()
 Sonstige ()

(Weiter mit Frage 6.)

6. Konzentrieren sich Ihre Tätigkeiten auf einen bestimmten Bereich von Wirtschaftsdelikten?

Nein (Weiter mit Frage 7.) ()
 Ja und zwar: ()

(Weiter mit Frage 7.)

7. Wie oft führen Sie Maßnahmen durch?

Maßnahmen entsprechend Frage 2.	laufend	periodisch	von Fall zu Fall
Aufklärung	()	()	()
Beratung	()	()	()
Warnung	()	()	()
Veröffentlichungen	()	()	()
Veranstaltungen	()	()	()
Klagen bei Gerichten	()	()	()
Gutachterliche Funktion	()	()	()
Beratung/Beeinflussung des Gesetzgebers	()	()	()
Forschung	()	()	()
Sonstige	()	()	()

(Weiter mit Frage 8.)

8. Wann haben Sie Ihre bisherigen Maßnahmen durchgeführt?

zuletzt in diesem Jahr ()
 zuletzt im vorigen Jahr ()
 zuletzt vor zwei Jahren oder früher ()

(Weiter mit Frage 9.)

9. Welche anderen Einrichtungen der Wirtschaftsteilnehmer, die für eine präventive Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte in Frage kommen, kennen Sie? (Nennen Sie bitte Name und Sitz!)

Mit welchen der genannten Institutionen bestehen Ihrerseits Kontakte auf diesem Gebiet? (Bitte ankreuzen!)

10. Falls Sie mit den von uns vorgegebenen Begriffsbestimmungen hinsichtlich Wirtschaftskriminalität und präventiver Bekämpfung nicht einverstanden sind, bitten wir Sie, im folgenden kurz zu beschreiben, was Sie darunter verstehen.

a) Unter Wirtschaftskriminalität verstehe(n) ich/wir:

b) Unter präventiver Bekämpfung (durch private Einrichtungen) verstehe(n) ich/wir:

(Die Beantwortung dieser Fragen soll uns eine Überprüfung unserer begrifflichen Vorstellungen anhand praktischer Ergebnisse ermöglichen.)

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit!

Verteiler:

Anzeige wegen Schwarzarbeit

1. An das

Ordnungsamt der Kreis-/Stadtverwaltung

in _____

2. An den

Herrn Oberstaatsanwalt

in _____

3. An die

Bau-Berufsgenossenschaft

Zweigstelle

in _____

4. An das

Finanzamt

in _____

5. An die

_____ -Krankenkasse

in _____

6. An das

Bauordnungsamt der Kreis-/Stadtverwaltung

in _____

zur Kenntnisnahme.

Betrifft:

1. Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

vom 30. 3. 1957/2. 3. 1974

2. §§ 1, 117 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vom

17. 9. 1953/28. 12. 1965 (BGBl. I S. 1)

3. §§ 3, 25 der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 447)

4. §§ 4, 11a des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in NRW vom

16. 10. 1951/9. 5. 1961

5. §§ 10, 67 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. 8. 1960

(BGBl. I S. 665)

Sehr geehrte Herren!

Uns wird mitgeteilt, daß die umstehend bezeichneten Arbeiten in Schwarzarbeit ausgeführt werden bzw. ausgeführt worden sind:

Baustelle.

Art der Arbeiten:

Zeitpunkt der Ausführung

Bauherr:

Architekt:

Beschäftigt sind nach den uns gemachten Mitteilungen etwa
Facharbeiter, Hilfsarbeiter und Arbeitskräfte, davon
Lehrlinge.

Uns sind folgende Namen bekannt:

Der Wert der Arbeiten wird auf etwa DM geschätzt.

Verdachtsgründe: 1. Fehlendes Bauschild (§ 13 Abs. 3 BAUO NRW)
2. Arbeit nach Feierabend
3. Arbeit an Sonnabenden
4. Arbeit an Sonn- und Feiertagen
5.
6.

Weitere Feststellungen:

Wir bitten, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Für eine Benachrichtigung über das Veranlaßte wären wir Ihnen dankbar. Außerdem bitten wir, uns Ihre Akten zur Stellungnahme zu übersenden.

(Stempel und Unterschrift)